I

Stadtarchiv
Frankfurt [illegible]

2° 8

2°

staff_1-102_fol_197

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

I

Stadtarchiv
Frankfurt a/O.

2° 8

2°

staff_1-102_fol_197

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Sta
Fra

K

K

E

D

F

V

V

K

K

K

J

K

K

Ma

K

J

J

D

J

J

D

J

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

I
Stadtarchiv
50:8
Frankfurt (Oder)

Inhalt

Kurfürst Albrecht bittet die Landstände um Übernahme einer ererbten Schuld von 100 000 Gulden. 1472 Bl.2 - 3b
Kurfürst Joachim ersucht die Landstände, seine Schulden durch einen auf 8 Jahre bewilligten Hufenschoss zu tilgen. 1524 Bl.4 - 6
Einige auf dem Landtag zu Berlin erörterte Artikel, Rechte des Adels u.der Bauern betr. 1527 Bl.6b- 9b
Die von Kurfürst Joachim I. u.dem Landtag bewilligten 12 Artikel ... 1527 Bl.87 - 90b
Kurfürst Joachim erlaubt, daß die Richter u.Schöffen für ihre Rechtsfindung Gebühren erheben.1528 Bl.10
Vertrag zu Brandenburg 1527 zwischen den Mittel-, Ucker- und Neumärkischen Städten ... 1528 Bl.91 - 93
Vertrag zwischen den uckermärkischen u.den mittelmärkischen Städten, den Landschoss u.das Hilfsgeld betr. 1528 Bl.93b- 95b
Kurfürst Joachim bestätigt den märkischen Städtevertrag, die Landschaftssteuer betr. 1528 Bl.96 - 98b
Kurfürst Joachim I. Rezess, die Verteilung der Steuerlasten betr. ... 1529 Bl.99
Kurfürst Joachim bestätigt den Städtevertrag wegen des Landschosses u.der Hilfsgelder. 1530 Bl.100
Joachim I. an die Stände wegen Deckung seiner Schulden. 1534 Bl.101 -103
Kurfürst Joachims Verordnungen und von Landtag bewilligte Artikel, weltliches u.geistliches Gericht betr. 1534 Bl.11 - 18
Kurfürst Joachim bestätigt u. erweitert alle Verordnungen, Privilegien, Freiheiten usw.1538 Bl.19 - 30
Markgraf Johann bestätigt alle Verordnungen, Privilegien, Freiheiten usw. 1539 Bl.30b- 38
Kurfürst Joachims Verordnungen über die Rechte u. Freiheiten der Stände. 1540 Bl.38b- 44b
Joachim bestätigt nochmals den märkischen Städtevertrag von 1528. 1541 Bl.104b-107
Joachim II. Schuldverschreibungen an die Städte u. Landstände 1541 Bl.107b-108
Die Bürgermeister u.Räte aller Städte des Kurfürstentums der Mark Brandenburg beschließen,... 1542 Bl.108b-112
Joachim II. ermächtigt die Städte, Geld zu erheben zur Bezahlung seiner „angenommenen"Schuld.1542 Bl.103- 104
Joachim II.verkündet den kammergerichtlichen Urteilsspruch im Streitfall zwischen ... 1542 Bl.112b-113b
Die Mittel-, Alt-, Uckermärkischen, Prignitzischen u. Ruppinischen Städte geben ihre Schadloserklärung ... 1542 Bl.114 - 115, Bl.121b- 123
Joachim II. gibt einen Vertrag zwischen den brandenburgischen Städten u.der Stadt Stendal bekannt ... 1543 Bl.115b- 118

Joachims II. Schuldverschreibung an die Städte über 19 720 Gulden. 1545	Bl.118b-119b
Joachims II. Schuldverschreibung für die Städte Stendal ... 1545	Bl.120 -121
Kurfürst Joachim an die Städte wegen Aufbringung von 10 000 Gulden ... 1547	Bl.123b-124b
Kurfürst Joachims Revers an die Landstände, wegen der Schuldendeckung durch Biersteuer ... 1549	Bl.77 -86b
Kurfürst Joachim ersucht die Landstände um Rat u.Hilfe zur Tilgung seiner Schuld ... 1550	Bl.45 -50
Markgraf Johanns Verordnungen an seine Räte, Rechts- u.Gerichtssachen betr.	Bl.65b -76b
Kurfürst Johann Georgs Revers an die Landstände zum Dank für bereitwillige Übernahme alter Schulden ... 1572	Bl.50b -65

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1.118b-119b
1.120 -121
1.123b-124b
1.77 -86b
1.45 -50
1.65b -76b
1.50b -65

Der Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg denen Land Ständen, alß Prælaten, der Ritterschafft, und denen Städten ertheilete Reversales. und andere Urkunden

de annis 1472. 1524. 1527.^{328} 1534. 1538. 1540. 1550.
1572. 1561. 1549. 1521. 1527. 1528.^{a} 1528^{b} 1528^{c}.
1527. 1530. 1534. 1542. 1541.^{a} 1541^{b} 1542.^{a} 1542^{b}.
1543. 1545 1546. 1547. 1550

Historischer Verein Frankfurt a.O. für Heimatkunde

I

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

2°. 8

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

FOL 197

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

64/292

Stadtarchiv Bibliothek Frankfurt (Oder)

staff_1-102_fol_197

Revers de Ao. 1472

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Marg-
graff zu Brandenburg des heyl: Römischen
Reichs Ertzkammerer unnd Churfürst zu Stettin,
Pommern, der Caßuben unnd Wenden, Hertzog
Burggraff zu Nürenberg unnd Fürst zu Rügen,
Bekennen offentlich mit diesem brieff vor
unns unser Erben unnd nachkommen, Nachdem
wir nach abgang unsers lieben herren unnd
Vaters auch unsers bruders seligen, der löblichen
Chur: unnd fürsten zu der Wirde d Chur: Ertzkam-
merer ampt, unnd unsern löblichen fürsten-
thumbs durch schickung des allmechtigen Gottes
kommen sind, unnd wir zu unsern landen
der Marckh zu Brandenburg merckliche
Schulde von unsern vorfahren durch redliche
Ursachen, gemacht gefunden haben, und solches
unser getreuen landschafft in disen landen
fürgehalten unnd sie darinne angesucht, umb
hülffe unnd beystand zu bezallung derselben
schuld, unnd ledigung unser landt unnd leuthe
an sie begehret darin weiß zugeben unnd
zufinden, wie man die zum allerbequemsten
unnd dem landen am allerwenigsten schedlich
bezalen möcht, die unns alß getrawen und frommen

staff_1-102_fol_197

der herschafft wie hernach volget, geantwortet,
vnnd eine anzeigung dieser Schulde gethan, die
wir Ihnen [illegible] auff hundert tausent gulden,
mit erbietung wo es mehr were wolten wir
selbst bezahlen, Inn funff fristen, ohn Ihren schaden
auff solches haben Fursten, Prelaten, Grauen
Herren, Ritterschafft, Mann vnnd Stette, die
also in vier Jaren zu funff fristen zubezahlen,
vnnd sollen itzund auff Martinj mit den ersten
bezahlung des funfften theils anfangen, vnnd vns
vnser lieben vnser Land mit vorbestimbter Summa
zuentledigen, derhalb, das bewilligt das sie itzund
geben an die Schulde vnnd niemandt anders
wo gelegt werde vnnd haben vnns darauff
ersucht vnnd gebetten sie zubegnaden, das
sie hinfürter Landbete frey wehren anders
dan in den hernach folgenden dreyen stücken,
So wir vnser Erben oder nachkommen, das
Gott wende ein trefflich Niederlag nehmen,
dürch vnns selbst oder die vnsern. Item in
einen Landkrieg kommen mit Rath der
Prelaten Herren, Mann vnnd Stetten, oder
vnsere Söhne Ihre Erben vnnd Nachkommen
vnnd Töchter, so sie die beraden würden,
sollen wir vnsere Erben vnnd nachkommen

Contributio uf 100000 fl
in vier Jahr uf 5 termin
gezahlt

Contribution sol zu [illegible]
durch etc in der schuldt gewandt
werden.

Darauf sein die landtbeten
befreyen worden, tribus casibus
exceptis.

1 Cladis insignis

2 Belli pro patria cum con-
sensu Statuum suscepti.

3 Dotandarum filiarum

Landbethe nehmen, mit Irem rathe, damit wir
dieselbe aufbrechten, nach gelegenheit der Obligen-
heiten, die haben vnnd auch vnnser furst vnnd gebietten,
das wir vnnsere Erben vnnd nachkommen hin-
füro vnnsere Erbliche Schlösser, Land vnd Leuthe
die wir Itzo haben, vnd sie vnns lassen, nicht
[illegible] Statutum de non ab- vergeben, verkauffen, oder versetzen, dan mit
alienandis oppignorandis bonis Cameræ absq. scitu Rathe der Landschafft, Sondern, die vnbekümmert
et consilio quorum Statuum bey disem Fürstenthumb behalten, darauff
haben wir angesehen, deren obgemelten Prelaten
Herrn, Man vnd Stette getrewe vnd willige
dienst bezahlunge der schuld auch hülff vnnd
beistand, die sie vnnserm lieben Herrn vatern
bruedern seligen vnnd vnns gethan haben, vnd
Concessio et Obligatio Electoris vnnd vergleicht. Wan vnnd vnnsere Schulde
wie obstehet bezalet ist, bey vnnsern Fürstlichen
Würden, für vns vnnsere Erben vnd nachkommen
Marggraffen zu Brandenburg, Fürsten dieser
Lande keine bethe anderst dan, wie droben ange-
zeigt ist, zunehmen, auch sie alle vnd ieden,
Geistlich vnnd weltlich, veste, stete vnd
vnuerbrochenlich zuhalten, dabei einen Jeden,
an der Confirmation seiner freiheit Ihme
wir vnns zuuorn bestetiget, vnnd auch vnd
einen Jedern an seiner Obrigkeiten

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Ratificatio filiorum Johannis et Friderici etc.

Freyheiten und gerechtigkeiten, unverbrüchlich ohne argelist und ohne geverde, und deß zu Urkundt, sicherer befestigung und bekendtnüs aller dinge haben, wir unser Landt und deme Fürstenthumb unser gross Churfürstlich Insiegel mit rath unserer freunde räthe und lieben getrewen, wissentlichen diesen brieff lassen hengen, und wir Johann und Friederich gebrüdere Marggraffen zu Brandenburg seine Söhne bekennen, bey unsern fürstlichen würden vor uns und unsere brüdern die wir itzundt haben, oder gewinnen, und unsere erben und nachkommen, das solchs mit unserm guten willen, wissen, und vollbort gegeben ist, und haben, des zu bekandtnüs und sicherheit unser itzlicher sein Insiegell bey unsers lieben herrn und vatters Insiegell das alles wie obgeschrieben ist, zu halten, also woll bedechtlichen und wissentlichen lassen hengen an diesen brieff, der gegeben ist zu Cöln an der Sprew am Sant Bartholomei des heiligen zwölffbotten tag nach Christi unsers herrn geburt Vierzehenhundert und darnach im dreyund Sibenzigisten Jhare etc.

Anno 1524

Wir Joachim von Gottes gnaden Marg-
graff zu Brandenburg, des heiligen Römischen
Reichs Ertzkammerer und Churfürst, zu Stettin
Pommern, der Caßuben, und Wenden, Hertzog
Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen
Bekennen und thun kundt offentlich in diesem
brieff vor uns unsere Erben, und nachkomen,
Nachdeme wir in Zeiten, unsers Regiments
Zuerhaltung unser Churfürstlichen, Standes
und Wesens durch viel obligen, in merckliche
schuldt gekommen, derhalben, wir darumb ersucht
unser getrewe Landschafft unsers Churfürsten-
thumbs, der Marck zu Brandenburg und
angehörende Lande, umb hülff und beystande
zu bezahlung solcher unser schuldt anzulangen,
und zu ersuchen, Dieselben derhalb die gestende
als Prelaten, Herrn und Ritterschafft, Man,
und Stette unsers Churfürstenthumbs und
Lande zu betrachtung unser hohen obligend
als die gut willigen, und getrewen, underthanen,
wiewol sie uns manichfaltige hülffe,
in der Zeit unsers Regiments bishero
auch gethan, nochmals bewilliget, und auch
solchen unsern schulden, gutwillig und
underthenig zu helffen, unsern schulden

staff_1-102_fol_197

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

zu bezahlen, und widerumb derselbst und
ortten widerumb helffen und zuschreiben,
vnnd sich derselben, in vnterthenigkeit entschlossen,
vnnd demnach gutwillig und vnterthenig-
lich zugesagt und bewilliget ein gemeine
Hufenschoß, durch dieses Churfürstenthumb
vnnd Lande aller Landgüter, Nemlich
achtend sieben Jhar die nehesten nach
dato dis briefs auf Sanct Katharina die
Jhar einzuheben, jerlichen Hufenschoß Monats
jeder geben, aber das erste Jhar künfftig
Martini geben, dergestalt, die Hufen
Pfarrern, Müllern, Krügern, Schultzen, Schmiede
vnnd Fischern, auch geben sollen, gewöhnlicher
weiß, wie bishero gebraucht das Hufen-
schoß aufgericht und gegeben, noch sollen
gegeben werden, dergestalt wie den
Vertrag hergebracht, das die Prelaten, Herrn
vnd die von der Ritterschafft sämptlich ein
Theil, und die von Stetten zwei Theil
geben und bezahlen sollen. Solche Ihre
gutwillige und vnterthenige zusage und
hülff der sonderlichen danckbarn angenomen,
Mitbewilligung und zusage, das solch
Stadt sie dieselbe aufrichten, und neben
sämptlich die bezahlung stehen solle

Hufenschoß ist 8 Jhar gewil-
bewilligett :/

Wie viel von der Hufen zu be-
willigen

Prelaten, Herren, und die
von der Ritterschaffte geben
wie von Alters herbracht
einen Theil der gewilligten
Summe, die Stette aber geben
zwei Theil

Steuer in die schuldt und angewandt
und [illegible] eingenommen

Vnd nirgend anders, alls zuwenden were,
Vnd haben vns obgemelte zustende vnsers
Churfürstenthumbs vnd landen, darauff ersucht,
vnd gebetten, sie hinfürder selbst land-
bede vnd Steüer gnediglich zübefreien,
Demnach haben, wir Joachim Churfürst obgenant
in gnediger erwegung der obgemelten zu-
stende vnser landtschafft getreülicher hülffe,
vnd beistands so sie bishero, vnd itzunde
vns gutwillig vnd gehorsamblich gethan haben,
mit wolbedachtem, gutem, gnedigem willen,
den wir widerumb zu Ihnen tragen, für vns
vnsere Erben vnd Nachkommen, Ihnen zu-
gesagt vnd versprochen, das sie hinfürter
mit einicherley steüer oder landbede nicht
sollen angelangt werden, außerhalb dreÿ
Artickel, so in weilandt Marggraff Al-
brechts Churfürsten hochlöblicher gedechtnüs
vnsers Herrn verschreibung außgedrückt,
als nemblich so wir vnsere Erben oder nach-
kommen (das Gott wende) ein trefflich
niderlag nehmen, durch vns selbst oder
die vnsern, oder in einen landkrieg kommen,
mit Rath der Prelaten, Herrn, Man vnd
Stedte, oder ob vnsere Söhne oder Ihre Erben
vnd nachkommen, Tochtern so die gemeine,
beraden würden, sollen wir vnsere Erben

Stände aller Steür in
künfftigen befreyet wor,
den dreÿ casib. exceptis.

Und nachkommen, Landbede nehmen mit Irem Rate, damit man daſſelbe außrichte, nach gelegenheit derſelben ſachen.

Wie es mit der Landbede [illegible] anzuhalten da [illegible] Zeit [illegible] ratione der [illegible] fallen [illegible] zu geben.

Und ob mitler Zeit erwachſen, ehe dann dieſelbe itzt bewilligte hulffe, außgebracht der itz gemelten Artickel einer fürfiele, das derhalben, zu erhebung derſelbigen, eine ſonderliche hulffe oder Landbede einfiele, auch eine gemeine hulffe, durch des heiligen Reichs, oder gegen dem Turcken bewilliget, ſo ſoll der anſtand dieſer itzt zugeſagten hulffe, ſolange bis die zufellige Landbede außgebracht, werden. Auch ſollen und wollen wir unſere Erben und nachkommen, zu iglicher Zeit im Anfang des Regiments eines newen Churfürſten die verſchreibungen, den Stenden, von newe Confirmiren und beſtettigen, als wir alſo wie oben berurt vor uns und unſere Erben und nachkommen, bey unſern fürſtlichen Wirden gewilliget und zugeſagt, zubelehen bedacht, einem Idern an d Confirmation, ſeiner freyheit ſo im von uns und unſern vorfahren, beſtettiget, und uns und einem Idern an ſeinen Ehrigkeiten, freyheiten gerechtigkeiten unverbruchlich, ohne argeliſt und geferde. Des zu Urkundt haben wir unſerm Churfürſtlichen

Confirmatio privilegiorum erfolget allezeit im anfange des Regiments.

Vnnd haben vnnser grosfürstlich In-
sigel, wissentlichen an diesen brieff lassen
hengen,

Ratificatio fr. Marchionum Joachimj Junioris et Johannis.

Vnnd wir Joachim der Jünger vnnd Johanns ge-
brudere, Marggrafen zu Brandenburg, zu
Stettin, Pommern, der Cassuben vnnd Wenden,
vnnd Fürsten zu Rügen, Bekennen, bey vn-
sern Fürstlichen Würden, für vns, vnnsere Erben
vnnd nachkommen, das solchs mit vnnserm guten
willen, wissen vnnd vollbort geschehen ist, vnd
haben des zu bekandtnus vnnd sicherheit vnnser
iglicher sein Insigel, zu vnnsers freundtlichen
lieben herrn vnnd Vatters Insigel, welchs
wie oben geschrieben ist, zuhalten, als woll an-
gewöhnlich vnnd wissentlich lassen hengen an
diesen brieffe, der geben ist zu Cöln an
der Sprew am Donnerstag nach Johannis
Baptiste nach Christi, vnnsers Herrn Geburts
tausent fünffhundert vnd darnach im
24. Jhar.

staff_1-102_fol_197

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

ANNO. 1527.

Beredung auff gehaltenn Landtag Ao. 27. zu Berlin Sontags nach Francisci auff die Artickell auff jungsten Landtag [illegible] gehandelt.

Erstlich anlangende die Artickell so von dem Adel ubergeben.

Auff den Artickel die Schefer und Hirtt, leutte belangende.

Haben wir den Stetten [illegible] und [illegible] an, das die Schefer durchaus und sonderlichen im [illegible] unser Lande zu [illegible] Mittel marck, Uckermarck, unnd im Lande zu Sternbergk, auff das [illegible] setzen sollen, unnd das einem Schefer uber dreij [illegible] Schafe nicht gegeben werde. Es aber ein Schefer zu felde liegen solle, darumb wird Ihme sein Herr wol [illegible], unnd sich mit ihm vertragen, Es soll aber derselbe Schefer seine [illegible] [illegible] dem [illegible] nicht auch [illegible] [illegible] ein Artickel [illegible], soll [illegible] sein.

Es soll auch kein Schefer uber .20. Ziegen nicht halten.

Es soll auch kein hirte uber .6. heubt Rindtviehs nicht halten.

Es soll auch einem Jeglichen Dorff freystehen hirtenleute anzunehmen und, wo es yhnen gefallen, widerumb zu vorlauben, sonder Jemandes verhinderung.

Pauerkosten und, Kindelbier belangendt.

Haben die erbarn vom Rathe vor notdurfftig an, ein Jeglicher Pauer nicht mehr dan .6. thonnen bier zur Köste von beiden, Jeglich drey tonnen, aufflegen und haben.

Und zum Kindelbier keiner über ein halbe tonnen bier, welcher Pauer aber solchs nicht halten würde, mag ein Jeglicher Herr den seinen darumb wilkurlich straffen.

Doch soll das Kindelbier nicht auff tauffen, sondern zum Kirchen gang gehalten werden, und wirdt hiemit den Pfarhern und Küstern durch solche ordnung nichts abgezogen möchte, So solle zu seiner Erhaltung desselben vom Pfarrherrn 12. [illegible] und dem Küster 6. [illegible] Kirchen und Kirchendiener gegeben werden.

Die Verwesern belangendt.

Haben die Stende für Nützlich und auch dieser erachtet zu sein, das ein jeglicher Prelat zu seinem Stifft verordnet und gesetzt hat, das außerhalb Closters wan bey den Kirchen so jeglichen Stifft Einverleibet ist, das dieselben in allen Würden erhalten, dazu auch Verbesserung gehalten werden, damit ein jeglicher Pfarrherr und Küster dabei bleiben, und der gebürliche Unterhalt vermitten, doch das solche Verweser nicht dabei einen [illegible] erhalten werden, davon ein jeglicher Herrschafft zu haben, und was er bedenken zu schaffen hat.

Was die ankunfft der Geistlichen vnd ihre Diener belangendt:

Haben sich die Stende dermassen vereinigt

Vnderschieden, das dißer Articul in gemein
nicht allein, die Geistlichen, Sondern die Welt-
lichen mitbegreiffe, vnd demnach, so offt es fall
würde, welchen Geistlichen oder Weltlichen
Zinse mahnet, vnd der Jenige so darumb
gemahnet, oder auch seiner Herrschafft Zu-
kunfft dieser Zinß ob sie Erblich oder wieder-
keufflich sein, leugnen wolte. So soll derselbe
[illegible] Geistlich ist, vnd die Zinße Zu
einem geistlichen Leben gehört, sampt den
Patronen, desselben Lehens für Ihren ge-
bührlichen Richtern schuldig sein, so sie brieff
vnd Siegel haben, über die Zinß haben, bey Ihrem
Eide vorzulegen, damit man sich auß den-
selbigen erkundigen möge, ob solche
Zinße Erblich oder abzulösen. Wo
aber bey dem besitzer oder den Patronen,
kein brieflicher beweiß vorhanden, vnd
auch das gegentheil mit lebendigen, oder
brieflichen Vrkunden, beweisen kan, das
solche Zinße abzulösen. Soll Ihnen, freystehen
vnd zugelassen werden, da aber das
Keinem theil beweisen möchte werden,
vnd der Jenige so die Zinßen mahnet sich
auf seinen, alten gebrauch vnd Zum [illegible]

genugsam vnnd Register zeigen wurde,
vnnd dasselb Register mit seinem Eyde be-
krefftigete, soll auch dieselben, vnnd die
Zinse hinfürder lauts der Registern gegeben
vnnd bezalt werden, Desgleichen
soll es mit den Geistlichen auch gehalten werden,

Zum letzten zu des drei-
zehenden Artickell.

Was aber den belangt, haben sich die Stende
dermassen vereiniget, das der Vortragk
hiebevor zwischen Prelaten, Ritter vnd Stetten
bey Marggraff Friedrichs Zeitten, auf-
gericht vnnd vollnzogen, In seinen Wirden bleiben
soll, doch dieweil derselbige Vortrag
vermag, das ein Geistlicher Richter nachge-
schener Citation schuldig sein soll, auff er-
fordern des beclagten Herschafft Recht
Weltlichen die sache abzuweisen, das solchs ehe
die Citation geschein, dann der Richter gehabe,
So ein Klager aber ein andere Ladunge, od(er)
Citation fordert, soll der Richter ehe die
Citation außgehet schuldig sein, denselben
Klegern an des beclagten Herschafft oder
gericht zuweisen, vnd zugestatten mit einem

geistlichen sein abzuweisen, wofern doch der Kleger nicht uber einen Monat hierzwischen geben soll, demselben brieff soll auch der Kleger an die ordentlichen richter geschreiben, darinnen antworter, ob soll auch dieselbe Herrschafft oder gerichte, darunter er der beklagte gesessen, schuldig sein binnen sechs Wochen die sache vorzubescheiden, und schleuniges rechtens zu verhelffen, wo aber solchs nicht geschehe, So mag der Kleger seines gefallens weiter des rechten an gebürlichen ortten suchen, doch sollen die sachen, so weltliche zinß und renthen belangen, auch sonst one mittel, In die weltliche gerichte gehoren, hirin nicht gezogen, sondern ausgeschlossen sein, und für die weltliche Richter bleiben, von denselben auch erörtert werden,

Von Mordtbrennern.

Was belangt die Mordtbrenner so die heuser anzunden, ist hiebevor durch ein offentlich Edict ausgeschrieben worden,

staff_1-102_fol_197
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wie es mit denen, ſo die heiden mutwillig an-
zünden, ſoll gehalten werden, dieſelben,
ſo man betreten und zuhalten, haben ſich die
Stende von newen vereinigt, was aber die
andern Mordbrenner belanget, hat es
in Rechten, wie man mit denſelben ver-
fahren ſoll, ſeine maß,

Wo aber einer oder mehr befunden, der einen
mutwilligen Mordbrenner, dem
andern zu ſchaden, hauſet, hegt, od[er] under-
ſchleif thut, rat: oder einſtellen, ſoll, dem
Thäter gleich, zur erſtattung des ſchadens
ſo dem Thäter etwas geben, gemeldet, zu-
halten, auch Handtwercken ſchüldig ſein,
oder ſtraffe des Rechtens erwarten,
Doch ſo jemand als der verwaltigt, welches
es in ſeinen wegen ſein ſoll, Der ſoll
er dennoch nicht mutwillig feind werden,
ſondern ſich des gebürlichen Rechten in gebühr-
lichen gerichten genügen laſſen, Do er an
uns als den Landesfürſten ſupplicieren
als wollen wir darein ſehen, das keinem
zu mutwilligen Vehden verurſacht, ſondern
gleichs des Rechten ſoll verholfen werden,

1528

Anno 1534.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzkämmerer und Churfürst zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem brieff vor Jedermenniglichen,

Nachdem unnd dieweil unser lieben getrewen Eltisten und Scherern, Ihrer zu Berlin und Cöln an der Sprew, berichtet haben, wie sie der gerichtshalber täglichen mit vielen mühe und arbeit beladen, und Ihre nahrung dardurch versäumen, und doch davon wenig belohnung und [illegible] haben, und umb darauff demütiglich gebeten, sie Ihrer Notdurfft nach gnediglich zu versehen und zu bedencken, Das wir demnach solche Ihre demütige bitte angesehen, auch damit sie zu den Gerichten zu täglichen [illegible] desto williger und getrewlicher auffwarten mögen, aus besondern gnaden, vergunt, erleubet und nachgegeben haben, Das sie und Ihre nachkommen zu erhaltung Ihrer mühe und arbeit und der [illegible]

nun hinfurter auff ansuchen d[er] partheyen
von yetzlichen dinge, so sie vorwillekuren, komen
4 gr. vnnd so die partheyen abschrifft begeren,
von denselben aussagen, auch 4 gr fordern
vnnd nehmen sollen, desgleichen dem
einem yetzlichen bey: vnd End vrtheill so
es die Recht von Ihm erfordern, wie auch
4 gr. desgleichen von der abschrifft solcher
vrtheill auff begeren der partheyen auch
4 gr. selbigs fordern vnnd nehmen
mugen, Erlauben, nachgeben vnd vorgunnen
Ihnen solchs alles in gegenwertigen
krafft vnnd macht dieses brieffes, doch
bis auff vnser widerruffen, vnnd also das
sie vnnd ihre nachkommen, dem Ober-
richter zu yetzlicher zeit vleissig vnnd
getreulich auffwarten, vnnd den
partheyen, den armen, alß den reichen,
ohn einiche beschwerung schleunigs
rechtens nach ihrem hochsten verstande zu
helffen vnnd ergehen lassen, wie sie
dessen eid vnd pflicht gethan haben, alles
getreulich vnd vngeverlich. Zu Vhr-
kundt mit vnserm hierunden anhangenden
Insiegel versiegelt vnnd geben zu Colln an
der Sprew am tag Judica nach Christi
vnsers Herrn geburtt 1528 Jhare

Anno 1534

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, etc. Thun kundt hiemit vor Jedermenniglichen, das bemeldt unsere Stende als Prelaten, herrn, und auß der Ritterschafft unsers Churfurstenthumbs der Marck zu Brandenburg, und gemeine Landschafft untertheniglich angezeigt und bericht, das Ihnen in verschienen etzlichen Jharen, greiffen und zufellen mannigfeltige beschwerungen gegen Ihre Privilegien und freiheiten, alte herbrachte loblich gewonheitten, durch unsere amptleutte und diener gegeben, und mit fleiß gebetten, ein gnediges einsehen zuthun, und solche beschwerungen abzuschaffen, und also Ihnen in ansehung Ihrer getrewen und gutwilligen hulff, beystands und gehorsambs, so sie uns erzeigt, und Ihre gethan, und erkandten, in gnedigen willen geneigt seyen, wir mit gutem wolbedacht und gehalten, Rath unserer Rethe und entschlossen, und Ihnen zugesagt, das hinfuro ein masse, wie in nachfolgenden Articklen, außgedruckt, durch und von unsern amptleutte und dienern gegen Ihnen soll gehalten werden.

Wir wollen, das unser Cammergerichte gegen allen, Jederman so daran gelangen, ordentlich und mit fleiß soll gehalten werden.

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

In causis Justitiae, erstlich gütliche Mittel zu versuchen ;

Das soll durch unser verordnete Räthe erstlich die güete vorgenommen werden, wo aber die güete entstunde und die Partheyen in rechtlichen zustand verfast, mit schleunigem Process, ohne alle unnötige aufzügen, rechtlich gehandelt und geurtheilet werden soll. Und so von gesprochenem Urtheil, es sachen in oder außerhalb Rechtens an uns suppliciret würde, wollen wir solche Supplication annehmen lassen, oder durch unsere darzu sonderlich verordnete Räthe annehmen, und auf vorgängige bericht und alles grundes erzeigen, So auch in allerley vom gericht und Rechten stehen ganz unverbunden sey, ob wer gar es nicht auch sonderlichen zu machen zwischen den Partheyen etwan mit ihrer selbst bewilligunge gütlich handeln, wie wollen auch sonderliche unverdechtige Räthe darzu verordnen, die Supplication und derselben vermüge durchwegen, die darauf den Partheyen gütlichen oder rechtlichen, bescheidt oder zustand geben oder verschaffen sollen, und soll ihnen daneben dergleichen und andern sachen, Processen, Urtheilen oder schrifften, in unser Cantzley [illegible] haben, den wie

der alten gewönlich gemeſſen, und lange her-,
bracht iſt gebrauchet worden, und ſoviel imer
müglich die Jetzunden geſchäffte ſonderlich aller
an unſer Canzley gelangen, dar mit dem
fürderlichſten expediren, Welches wir auch
alſo unſern Canzler und Räthen, bey vermei-,
dung unſer ernſt und ungenade, nicht anders
zuhalten, mit ernſtvollen bevolhen haben.

Subditi werden in prima Instantia coram ordinario Magistratu belangt

So ſollen auch hinfürter der Prelaten und
anderer Lehenleuth und underthanen in prima-,
ria instantia vor unſer Cammergericht
nicht Citirt, noch gefordert, ſondern alle-,
wege in Jerlichen bey ſeinem gebürlichen
Richter angeſprochen werden, ſo auch
zwiſchen den Standen der Prelaten Lehen-,
leütten, undertthanen, Irrige Grenzen
zuſtehen, und durch, oder vor unſer
Cammergericht gelangen, ſollen und mögen,
die Prelaten daruber ſchicken, Item den

In Grenz ſachen wege Prelaten und Lehenleute beſagt

baren grenze zu ſchlichten [illegible] und
Recht vor [illegible] haben.

Causæ Ecclesiasticæ tractandæ in Consistorio.

Die geistlichen vnd Christliche dinste, leben vnnd Personen belangt, soll in geistlichen gerichten bleiben vnnd gesucht, wie bisher in gemeinen Landtagen beschlossen vnnd bewilligt, auch von den geistlichen gerichten vnnd Officialn in Sachen, die Appellation für vnns oder vnser Cammergericht nicht devolvirt vnnd ob es geschehe nicht angenommen, besondern in deme nach ordnung geistlichen gericht gehalten werden,

Geistlichen zu Ihrer hebung zuuerhelffen

Vnnd wollen sie mit allen vnsern Amptleuthen, auch Herren vnnd Ritterschafft, beuelchshabern, Burgermeistern vnnd Räthen, in vnsern Landen ernstlich beuohlen haben, das sie den Geistlichen auf ihr anzeigen, zu ihren geistlichen Zinsen, rechten vnnd Zehenden einkhommen, fürderlich mit Vleiß zuerlangen, durch pfande oder ander wege behülfflich sein, damit wir derselben Clagen vnnd anlauffens verschonet, vnnd sonst die geistlichen Execution zuverschaffen nicht bewogen werden.

Ecclesiasticae personae durch einen geistlichen.

Wir wollen vnns auch der ~~kauffen~~ vnnd abtrag von den geistlichen Personen gnediger bekummernus enthalten, dieweiln aber gnedig sinnes vnnd ergeben, die Prelaten der geistlichen nachzuhalten mit vleiß daran sein vnnd einsehen thun, damit ~~[illegible]~~ [illegible] vbertrettung der geistlichen [illegible] bösen Exempell dennoch vngestrafft nicht bleiben.

In bonis Ecclesiasticorum defunctorum nach geistlichen rechten zu verfahren.

Es kann auch mit den nachgelassenen gütern der geistlichen nach ordnung vnnd einsetzung geistlicher Recht gehalten werden.

Subditis [illegible] der Prelaten Herrn vnnd Ritterschafft nicht geleitten auf zu geben

NB.

Auch sollen hinfurter der Prelaten, Herrn, vnnd Ritterschafft vnderthanen ~~gegen der~~ Herrschafft weder geistlich noch geleidet werden, vnnd bey denen, so bereit auß [illegible] anhengig, gleidzeden, [illegible] verhafft werden, vnnd soll in dem wie bißhero auf gemeinen Landtägen mehr, mals beschlossen, gehalten werden.

Vnnd wiewol eine löbliche hergebrachte
Vbung vnnd gerechtikeit in vnsern landen
auch vorlengst bey weyland vnserer Vor-
fahren hochlöblichen gedechtnüs Marggrafen
zu Brandenburg vnd Churfürsten, sambt
den getreuen Ständen bewilliget vnnd angesetzt ist
worden, das die Partheyen, die sachen, so
ohnen zum geistlichen oder vnsern Cammer-
gericht kommen, auff anforderung der
herschafft des beclagten, sachen zu verhörung
zu gütlicher oder rechtlicher verhandelung
remittirt werden, vnd aber vom bericht
empfangen, das die Richter zu etzlichen ge-
richten, vnd sonderlich vnser landrichter
zu Tangermünde an der Elben, allein
gewinsts halben, das nach gebetener
Verweisung vnd bald nach verfliessung
der Sechswochen die sachen vnnd
Partheyen widerumb in gerichte vor sich
ziehen, zu erkundigen, eher ge-
pflogenen gütlichen oder rechtlichen
handelung, nicht ohn abbruch der
herschafft vnnd Partheyen.

Dennach ordnen wir und wollen, das
hinfürder so offtmals eine sache, durch das
verlagten herschafft abgefordert, und auff
den gerichten remittirt werde, ob die auch
binnen sechs wochen gütlich oder rechtlich
nicht geendiget, das demnach die Richter
die verwiesene sach, mit rechte ab zu richte
fürdern oder sich zu richten understehe,
es würden dan die Herr und sachen wiederumb an
Richtern gewiesen, es were denn das die
herschafft so die sachen zuvor abgefordert
hette, gütlicher oder rechtlicher vor handlung
nicht verholffen wolte, alsdan dieselb
der Richter als protegata justicia sich
widerumb die sache zu richten wol mag
understehen und annehmen.

Ob auch dessen Landrichter zu Tangermünd
auch desgleichen andere Richter die Her-
[illegible] mit dennoch auffschieben wolle oder
kürtze zu ihren gerichten wider alte
gewonheit nicht erfordern.

Vnnd dieweil hiebeuorn die gesambte
vnsere Landtschafft sich eintrechtig mit vnns
voreinigt vnnd vorwilliget, das hinfurder
in vnsern Churfurstenthumb vnnd Landen
Keyser Recht gehalten vnnd gesprochen soll
werden, dorgegen sich vnsere Prelaten
Herrn Mann vnd Stette sich allen ge-
brauch vnnd gewonheiten der eigen gericht
vnnd Rechtens vorziehen vnnd abgesagt,
ordenende wollen, das hinfurder zum
Erbtheilungen kein Frawengerade gerade
noch mußtheill mehr genommen werden
noch gegeben, sondern in deme vnnd
allen andern Keyser Recht dergestalt
wie solchs in vnser aufgerichten Consti-
tution vnnd ordnung der Erbfelle gemeldet
auch Jedermenniglich soll gehalten
werden

Jus Caesareum stabilitur

Consuetudines von Stande etc. annulirt.

Jn Erbfellen frawengerad, ge-rade, mußtheil aufgehoben.

Wir wollen auch bewilligen, das nach ab-
gang des ietzigen Hoffrichters zu
Tangermunde welcher bisher nicht
vom Adel gewesen, das hinfurder einer
vom Adel desselbst zum Hoffrichter soll
verordnet werden, wie vom
Alters.

Hoffrichter zu Tangermunde Adels person

In Arresten der Stette Prelaten Herren und Ritterschafft Unterthanen wie es zu halten.

Es sollen auch hinfürder in der Marcken, und auf den Landen, etzliche der Prelaten, Herren, Ritterschafft und Stettunen, in ihren gerichten mit Kummer aufgehalten oder beclagt werden, auf derselben Herrschafft ersuchen, dieselben beclagten an ihre Herrschafft remittiren und verweisen, und denen Leuten durch ihre Herrschafft oder in ihren geistlichen gerichten, rechts, und soll verholffen werden, wie oben vermeldet.

Darumb sollen der Prelaten, Herren, Ritterschafften, oder auß den Stetten unser Landschafft damit in anforderung überhaben werden.

Niedersetzung der Rethe in Causis Subditorum contra Principem.

Wollen wir nach Ordnung derselben setzen, damit rechtlichen die Sachen nicht verzögen, auch nach derselben gehandelt werde wie die Ursach erfordert und ordentlich gehalten werden.

Das die Zölle und Geleitte in unsern Landen

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Prelaten sein zu wasser und Lande zollfrey.

Zu Wasser und Lande belangend, wollen wir, das den Prelaten Korn, Wein, und alles so Ihnen selbst wechst oder einzuheben haben, frey und zu Ihrer gelegenen Zeit zu verführen, ohn Zoll und Gebüer, zu Wasser und Lande auch ohne unsern sonderlichen geleits brieff hinzuführen haben, nach Ihrem besten, ~~Jedoch das sie derwegen schrifftliche Kundtschafft geben, das es Ihre~~ sey.

Herren und der Adell davon zollfrey. Aber das Korn ist zu Landt auch zollfrey zu wasser aber an denen orten nur allein da sie von alters nichts gegeben;

Desgleichen soll es mit dem Wein der Herren und Ritterschafft gehalten werden, auch mit dem Korn zu wagen unverzollet frey sein, auch auf dem Wasser da sie vom alters nicht gezollet noch Unbebuhr gegeben oder Zoll das, Sie verschiffen mügen.

Prelaten, Herren und der Adell jegen eigenen gütter werden den andern bestellten Stande so die zölle haben zollfrey durchgelassen;

Es soll auch ein jeglicher der Prelaten, Herren und des Adels sich gegen den andern Prelaten, Herren und des Adels auch halten, das er denselben, selbst gewachsen gütter in seinem Zoll auf Ihre schrifftliche anzeigung frey auch kommen lasse, die sollen auch darauf sehen, das nicht frembde gütter

Wie es in Theurung mit außfürung des korns zu halten.

Vnd dem Korn nemen mit einich Kaufmannschafft, wo aber auß zufallender Theurunge, oder notdurfft den Landen im nachgesetzten weise, daß dieselbige Zeit das Korn auß unsern Landen nicht verschifftet werden, sollen wir ein jeglichen dem gemeß wol wie zuhalten haben.

Vorkauff der wahren abzukündigen, und nicht zu verstatten

Desgleichen auch das beschwerlichen Vorkauffen, Korns hinfuro gemeinet haben, darzu solang die [illegible] der Vorkauffer an geistlichen und Einwohnern, welche nach Zustand stehen darzu fahren, andern, selbst oder dergleichen Vorkauff in unsern Landen, abgekündiget haben und nicht gestatten.

Vnd dieweil beschriebenen Keyserlichen rechten klärlich versehen und außgedrückt, daß ein jeglicher Sohn oder Tochter seines Vatern oder Muttern Erbe sey, und zu derselbigen nachgelassenen güttern, als Erbe vor andern zugelassen soll werden, dem entgegen in etzlichen unsern gerichten als für einen gebrauch eingeführet worden, ob dieselbigen eheliche Kinder

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Liberi legitimi et heredes intest. parentum illegitimorum sunt.

etwan darumb daß ihre Vatter vnnd Mütter vnehelich gewest, ihr Erbgüttern eingezogen werden, wollen wir, daß solch hinfürter nicht mehr geschehen, besondern den ehelichen Kindern, ob auch ihre Vattern vnnd Mütter vnehelich geweßen, weren, nichts desto weniger ihre Erbtheilen, vnnd sie darzu als billich vnd recht were, hinfüro sollen gelassen werden.

Dienstbotten Kleider, der statt des lohns zu geben, ist verbotten

Wir wollen auch ordnen vnd gebieten, daß hinfürter Niemandt seinen dienstbotten an seinem dienstlohn kleider geben, soll es andern wie Knecht vnnd dienstbotten dienen, soll denen mit gelde oder andern wegen lohnen, vnnd selben kleider, die Knechte, an ihrem lohn zustehende nicht gerechnet werden

Vnderthanen Kinder sein nechst den Eltern, ihrer Herrschafft zu dienen schuldig

Welche vnderthanen in vnsern Landen Kinder haben, der sie zu ihrer selbst arbeit nicht bedürffen, vnnd sie zu dienst bringen wollen, sollen sie dem oder ihrer Herrschafft die zu dienst anbieten vnnd sie dienste nemen vnnd billich lohn, wo aber die herrschafft der nicht bedürffe, alsdann mögen sie nach seinem gefallen, bey andern in dienste bringen vnnd stellen.

Nachdem die Jungfrawen Clöster vnd Capittel in vnsern Landen sich sehr vnd beclagt, das sie teglich mit Ablagern, diensten auch Steurungen mehr dann vor alters hero beschwert worden sein, Ist vnser gantz meinunge vnd willen, das die hinfürder mit keinen vnleidlichen Lagern, diensten oder Steuren, anders dann von alters gewöhnlich hergebracht nicht sollen beschwert werden.

Clöster sollen vber altes herkommen, mit Beschwerungen nicht belegt werden.

Vnd ob wol in allerley geboten in vnsern Landen bey vnsern Vnterthanen friede zu erhalten, vnd gewalt vorzukommen, ernewert, wie offtmals [illegible] ein [illegible], dieben, die mutwilligen thetern vnd frevel in bestrickung der peinlichen straff [illegible] erhalten, sinds kein [illegible] des geneigten, des gnedigen gemüts gegen vnderthanen, vnd sonderlich des ehrlichen herkommens vnd wesens [illegible] vermuglich zuzusehen weisen, vnd derhalben auff schlechte anclage [illegible] anbringen vnd [illegible] nach offentlichen frevel nicht verhanden, bestrickung der gefengknus oder peinlichen straffe zu enthalten wollen, [illegible]

Auff schlechte anclag, vnd nicht offentlichen frevel vorhanden, sol mit bestrickung gefengknussen vnd vngebürlicher straffe nicht verfahren, sondern der beschuldigte gehört werden.

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

an vnns gelanget, die beschuldigten vnnd
verdachten, zur antwortt stellen, [illegible]
die selbigen darumb vor vns billich hören,
vnnd vns als ein gnediger landesfürst
gegen den vnsern, aller gebür erzeigen
vnd verhalten.

Wir wollen, auch nachgeben vnnd zulassen,
das vnsere landtvoigte verweser vnnd
heubtleute inn vnsern landen vnnd
der herschafften Crossen, vnnd will
kauffe oder summen, so zum wider-
kauffen auff leben oder erbgesetzt werden,
so die summe hundert gulden, nicht vber-
trifft, zuhalten, weinleben vnnd leib-
gedingen freien, nach anzahl ihres
einkommens nach gelegenheit des landes
vorwilligen geben vnnd leihen mügen, in
den andern herschafften vnd emptern,
das hinfurder von alters als gegeben,
vnnd gehalten ist worden, jedoch sonder-
lichen, so es einen oder zweien per-
sonen stunden oder gesampt hand belangend,
vnnd auch iczlichen fall, ein sonderliche
gemachte [illegible] aufzuschreiben, zu dem
sich die landtvoigte, heubtleute vnnd
verweser, ohne vnser sonderlichen, mit
wissen, vnd bevelch nicht einlassen sollen.

Dieser paß wirdt ietzo
nicht observirt.

Wie es mit der guttern
derer so sich
handt selber anthun,
zu halten.

Darauff gebetten, das Jemandes sich selbst den Todt thette (als Gott gnediglich verhüten wolle) So wollen wir dennoch desselben nachgelassene gütter zu unserm nutz und nachtheil der Erben nicht understehen, außgenommen, der Fälle so im rechten außgedruckt sein.

Nachdem auch bey Marggraf Johansen unsers herren vettern seligen, bey hochlöblicher gedechtnus, umb nutz und sicherheit der Lande von gemeinen Stenden beschlossen und bewilligt worden, das auff der Elben in der Prignitz kein Schiffarth sein soll.

Die Schiffarth uf der Elbe
verbotten.

Wollen wir das selbe noch dermassen hiemit bleiben und gehalten, und auff der Elben keine Schiffarth gestatten noch zulassen werden, es geschehe dan mit gemeinem Rath der Landschafft.

Wo aber mehr beschwerungen in unsern Embtern und Landen sein möchten, der wir doch alle nicht wissen, deren zum Teil auch besichtigung und notdürfftiger erkündigunge bedurfften, wollen wir auff weiter anregen der Stende besichtigen und nach notdurfft [illegible] erhaltten, allein nach billicheit, vnd vnleidlich, abgeschafft, den selben vnnd sonstigen ihren gebrechen, zeitlichen endlich abhelffen.

Wir wollen auch, das dis vnd alle andere in voirgen landtagen, bewilliget, geordent, gesetzte, beschlossene vnd gehaltene Artickell, wie die eintrechtiglich bewilliget vnnd beschlossen, von vnsern Landtvoigten, haubtleuten, vnnd Rethen, in vnsern landen, allenthalben, stets zugeschickt vnd durch die kirchen, dem gemeinen volck, des Adels, burgern vnd Pauren, offentlich sollen abgelesen vnd verkundiget werden, sich also selbs darnach zuhalten, bei vermeidung vnser vnhulde, vnnd merklicher straffe, damit menniglich seinen schaden zuuerhutten wissen muge, vnnd dieser vnser ernstlichen meinung nach sich zuhalten. Datum vnnd geben zu Cölln an der Sprew, Donnerstag nach Johannis Baptiste Anno 1534.

Anno 1538.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, bekennen und thun kundt hiemit vor uns, unsere Erben und sonst allermeniglich, Nachdeme wir nhumehr auß Göttlicher vorsehung und miltigkeit zu dem hohe unsers Churfürstlichen standes unnd Regierunge kommen sey, und wol die Erwirdigen in Gott, Wirdige, Edle, Wolgeborne, Gestrenge, Ehrnveste, Erbarn und Ersamen, wolweisen unsere besondere freunde, und lieben getrewen, die Prelaten, Herrn, aus der Ritterschafft, und von Stetten unsers Churfürstenthumbs unnd Landen untertheniglich haben fürbringen, und anzeigen lassen, etliche artickel so Ihnen hiebevorn, von dem Durchleuchtigsten hochgebornen, fürsten und herrn, herrn Joachim Marggraffen zu Brandenburg, Churfürsten, unserm gnedigen und freundlichen lieben herrn und Vatern, hochlöblicher gedechtnus, Inn ein Libell oder brieff vollnzogen, und versigelt, mit demütigen unterthenigen bitten, wir wolten, Ihnen, dieselbige artickell zuthun können, vom gedachten unsern freundtlichen lieben Herrn und Vatern seligen und löblichen gedechtnuß volzogen und verbriefft widerumb von newen Confirmiren, und bestetigen, auch darneben, in gleichen Steur, obligen, und beschwerungen, der sie sich beclagt gnedig einsehen thun, damit es also erhalten und in zukunfft verbleiben möchte, Demnach haben wir in betrachtung der vielfeltigen Wolthat, gehorsam, willigkeit und unterthenigen erbieten, so wir uns dabey zuversehen, und auch [illegible] in dem [illegible] eingang dieser unser Regierung an gedachten Stände, von der Landschafft allenthalben, allezeit gespüret, und auch befunden, denselben Stenden, als Prelaten, Herrn und Schloßseßen auß der Ritterschafft und den von Stetten, widerumb dise [illegible] Stenden gelobet und zusagen hiemit vor uns und unsere Erben, dieselben Prelaten, Graven, Herrn auß der Ritterschafft, und die von Stetten, beide geistlich und weltlich, alle und einen jeden bey seinen und

Generalis confirmatio omnium privilegiorum etc.

Ihren Freÿheiten, Privilegien, Dörffern, Renten,
Zehenden, Pachten, Zöllen, Herrligkeiten, ge-
brauchen, wolhergebrachten gewonheiten, besitz
vnnd Possession vnverhindert, vnnd vnbetrübet
bleiben lassen, die auch gnedigklich beschützen,
vnnd handthaben, von allen meniglichen, vnnd
für Vnrecht vnd des Rechten [illegible], mit beschützen,

Nachdem auch auff etlichen gehaltenen Landtagen,
bey Zeiten, des itzt gnädigen Herrn mildt gedechtnüs
alle Stende des Fürstenthumbs vnd
Landschafft sich einhelliglichen vereiniget vnd
entschlossen, wie es der Religion vnd Ceremo-
nien halben gehalten soll werden, vnd wir
itzo widerumb von den Ständen erlangt,
so hoffen wir, wir haben vns bisshero
der Religion vnd Christlichen Ceremonien
gemeß, vns einem Christlichen [illegible]
eÿfer, Zucht vnd Erbarkeit gehalten, So
wollen wir auch hinführo dermassen vnd der-
massen bestendig erzeigen, wie sich gebürt
gegen Gott dem Allmechtigen, der Königlichen
Kön: vnd Königin: Maÿtt: als vnserm
allergnedigsten Herrn vnd ordentlichen
Obrigkeit mit gutem gewissen [illegible]

kurtz hieuorn erwehnet worden haben. Vnnd die weill Sie vnnd vnter andern auch angezeigt, das Ihnen in vnsern Stetten, Emptern, gerichten vnnd Zollen, manigfeltig die begnadungen, Ihre Priuilegien, freyheiten vnnd lange hergebrachte gebreuche zuwidern, hetten, auch vnsere Amptleute vnnd beuelhabere, begegnet, haben, wir in ansehung Ihrer gehorsamen vnnd auch willigen hülff beistendes die sie gethan, sonst, so wir in allewege bey Ihnen befunden, vnnd auch mit fürbehaltener Rathe vnsern Räthe, vnnd aus rechtem wolbedacht, von vns vnnd vnsern Erben zugesagt vnnd Ihnen, das auch hiemit in krafft dis briefs, das sie hinfürter dermassen, wie in nachfolgenden Articklen ausgedruckt, durch vnnd vnsere Amptleute vnnd diener gegen Ihnen sollen gehalten werden.

Letzlich wiewol vnser ernstlich vnnd beuelh ist zu iedern zeiten, vleissig vnnd fursichtiglich geachtet, das Niemandts verunrechtet, oder die billigkeit geweigert werde, Dennoch einem Jeden, was recht vnnd billich

Wie d. Cammergericht zu bestellen, vnd wer darin zu versehen.

ist widerfahren möge, So wollen wir Vnser
Cammergericht ernewern, vnd mit solchen
weiß bestellen vnd ordnen, damit dasselbige
gegen allen parteien so daran gelangen
ordentlich vnd mit vleiß soll gehalten werden,
also das durch vnser verordente Räthe recht-
lich die sache so fürtragen fürgenommen
werde, wo aber die sache anstünde, daß
die part zu verhelffen zustreng verfaßet
mit schleunigem proceß, ohne alle gunst
der Personen, vorschub gesuchet, vnnd
geurtheilet werden soll, wie wir auch
dieselbigen vnsere Räthe, so itzo geordnet,
geordnet mit sonderlichen gelübden vnnd
pflichten, darzu eingenommen haben, vnnd
andere darzu verordente zu gelübden v. Pflich
gleichen weiß darzu angenommen sollen
werden, wir wollen auch dieselbigen
Vnsere Räthe so zu Vnserm gerichte ver-
ordnet, in gelübden v. pflichten daß sie
so sie über die Vrtheil sitzen, mit keinem
andern händeln beladen, sondern die-
selbigen alleine des gemeldet Acta zu
übersehen, die Vrtheil zu überweisen
auszuarbeiten laßen.

Vnnd do dan den sprechenden vrtheilen oder
sachen, an dieweil gesupplicirt würde, wollen
wir selbst, wie solche Supplication an-
nehmen, oder durch vnser sonderliche darzu
verordente Räthe annehmen lassen, darauff
notdürfftigen bericht vnnd aller vmbstände
einziehen, dieselbe ~~weg~~ gegen gericht vnd
Rechts fürer ganz lassen vnuerhindert,
es würde denn aus sonderlichen gnaden
zwischen den partheyen, mit ihrer selbst
bewilligung, güttlich gehandelt.

Krafft in Instantia Appella-
tionis den Räthe zugebrauch

Wir wollen auch sonderliche vnuerdechtige
Räthe, die hievor vber die gesprochene
vrtheil nicht gesessen, verordenen, die
Supplication vnd die selbigen den nötig
vbersehen, vnd sich vber vnnd den
vrtheil vnd beyderseits Rechtschrifften, da
ein solchs den partheyen nötig were,
vnterrichten lassen, wollen vns selbst
in denen vergleichen vnd anderer sachen
dermassen vrtheilen, das niemandts
besser werden alter gemeinheit gemeß
vnd lange herbrachten, offenbar
wurde, das wollen auch niemandts
in der ersten vnd andern Instantien
oder Appellation die Supplication

an- und abzuschneiden, ob einer oder der andere die selbige Supplication ad motum frivolam befünde.

Wir wollen auch keine Jemandt müglich die bitten und zu helffen, sondern umb den an von der Cantzley erlangen, mit dem förderlichsten erkennen lassen, welches wir auch unsern Cantzler und Räthen, bei vermeidung unser straffe und ungnade nicht anders zu halten, mit ernst hiemit wollen befohlen haben.

Sollen auch hinfüro der Prelaten und anderer Lehenleute und Unterthanen, In prima Instantia vor Unser Cammergericht nicht Citirt oder geladen werden, besondern allewege ein Jeglicher vor seinem ordentlichen Richter angesprochen werden.

Die Unterthanen der Prelaten und Lehenleuten werden in prima Instantia vor Ihre Obrigkeit beklaget.

In Grentz + streitten zwischen der Herrschafft und der Prelaten und Lehenleute, Unterthanen, wie es zu halten.

Da auch Jemandt von der Prelaten, Lehenleuten Unterthanen, Jemandts von Uns Unterthanen, und von denselben vor unserm Cammergericht gelangen wolten, so dennoch die Prelaten denselben helffen, Jemandts von ihnen gebührlichen rechtliche Recht verhelffen lassen.

Desgleichen mit geistlichen Lehen und

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Geistliche Sachen Lehr und gehoren ins geistliche Gerichte.

Personen belangt, soll in geistlichen gerichten bleiben und geschlichtet werden, wie hievon im gemeinen Landtages abschiedt, des bischoffs, auch von den geistlichen gerichten der Officialn oder Praelaten, die Appellation vor dem Rath oder unser Cammergericht nicht devolvirt, und da es geschehe nicht angenommen werden, als bisher nach ordnung geistlicher gerichte gehalten worden.

In Ecclesiasticis gehören Appellationes nicht ans Gericht oder an das Hoffgericht, sondern werden nach Ordnung geistlichen Gerichts darin erortert.

Geistlicher Verächter und deren Verächter zu straffen.

Wir wollen demnach auch den Verachtern und abtrünnigen von den Christlichen Personen predigern meinung enthalten, sondern denselben gebührlich steuren und begegnen, die Prelaten oder Geistlichen mit gebürlichem mit Vleiß darauf sein und zusehen thun, damit ärgerliche Verachtung der Geistlichen, Zurückstellung bösen Exempel derwegen ungestrafft nicht bleiben.

Bona Ecclesiasticorum

Es soll auch mit den vorbehaltenen güttern der geistlichen nach ordnungen und außsetzung geistlichen Rechts gehalten werden.

Jm Verbruch der Prae-
laten etc. Vnterthanen
were es zu halten.

Nüchstem bitten die Prelaten, Herren, Ritter-
schafft Vnderthane, gegen Ihre herschafft zu ...
hörden lassen, und ob von Ihre herschafft wider
uns gesucht, nicht gelitten werden, und bey dem
so bereit aus ihren diensten geloffen seien,
widerumb abgeschafft werden, und in dem
wir hievon auch zu meinen landtagen mehr-
malß ersuchet, gebethen werden, und dieweil
eine alte löbliche herkommende übung und gewohn-
heit in den beiden landen, auch vor längst bey weiland
unsern vorfahren hochlöblicher gedechtnuß Marg-
graffen zu Brandenburg Churfürsten, stende
den ... landen bewilliget und auch ist worden
daß die Sachfälligen und ueber ... hat man in Streit-
lichen oder andern landgerichts sachen kommen, auff
anforderung der herrschafft des beclagten
jetzt werden, damit zu gütlicher oder rechtlicher
verhandlung remittirt werden, und aber mein
bericht empfangen, daß die Richter in geistlichen
gerichten und sonderlich die landrichter die
Vorgenannten an den Clägern gemeinlich ein-
ziehen, daß nach geschehener verweisung aber
recht werden, die ... und Sachfälligen widerumb
in gericht ... ziehen, zu rechte laden
daß angesetzten gütlichen und rechtlichen handel
nicht ohne erkennung der herrschafft und Sachfälligen

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Demnach auch bewust, wie denn wahr, das Churfür-
stenthumb ein sehr dürres und verlegtes, Jem-
[illegible] abzufinden und auch die gerichten re-
mittirt würde, die auch ihnen selbst wohl und
lieber deutlich nicht gern sehen, daß demnach
der Richter solche mit nichts in gericht
fordern, oder sich zu richten unterstehe,
es würden dan die Part und Sachen, darumb
man sie abzufinden hette, wiederumb
an den Richter gewiesen, als wenn der, das
die Herrschafft, so die Sache abzufinden
hette, gütliche oder rechtliche Handlung
nicht verschafften, und alsdan als
der Richter als ~~prorogata~~ praedenegata justitia sich
widerumb derselben zu richten wohl mag
unterstehen und annehmen, Es soll auch
unsern Landrichtern zu Tangermünde
auch vorbleiben, andern Richter, die
Partheien, mit nottürfft verwarnet der
Dinge in ihren gerichten weiter allein kommen
nicht verbieten.

Käyserliche Rechte gebrauchen,
[illegible]

Und dieweil hiebevormals die gestände
unser Landschafft sich undertheniglich mit
uns vereiniget, und darein gewilliget, daß
hinfüro in unserm Churfürstenthumb
und Landen, Kayser Recht gehalten, und
gebraucht soll werden, derweil sich

Stand [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

In Erbfällen [illegible] [illegible] zu [illegible]

auch vnsern Prelaten, Herren, Standes Herren [illegible] [illegible] gebrauchet vnd verbotten werden, [illegible] vnd [illegible] [illegible] [illegible], vnd wollen hinfüro in Erbtheilung kein [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible], [illegible] nehmen, besonderen in den [illegible] andern allen [illegible] gleich gehalten, wie hiuor in vnser Ordnung [illegible] verordnet, durch jeder menniglichen [illegible] gehalten werden.

Hoff Richter zu Tangermünde.

Wir wollen auch verordnet sein, das nachdem das [illegible] Hoffgericht zu Tangermünde, welches beschrieben [illegible] [illegible], hat hinfüro einen [illegible] [illegible] Hoffrichter [illegible] geordnet werden, wie von alters.

Wan es [illegible] die Richter [illegible] vnderthanen [illegible] [illegible] gericht vngebür zu halten.

Ob aber auch hinfüro die Richter in vnsern Stetten, vnd auch auf dem Lande, sonderlich der Prelaten, Herrenstand, Ritterschafft oder auß [illegible] vnderthanen in ihren gerichten mit [illegible] [illegible] [illegible] werden, auff derselbigen Herrschafften ansuchen, dieselben Herrschafft oder Herrschafft remittiren vnd verweisen, das dann fürter durch ihre Herrschafft oder [illegible] [illegible] [illegible] Richter, [illegible] [illegible] gestraffet werde, wie oben vermeldet.

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Von der Herrschafft von des Standes [illegible]

Demnach auch Prelaten, Herrn vnd Ritterschafft, worauff den Stetten vnsern Landtschafft vnd in anforderung dieselben vermeinen, welches wir vns [illegible] vnd des heiligen Reichs ordnung [illegible], vnd vmb einiges [illegible] nicht weigern, auch [illegible] zu halten wissen.

Der Prelaten zugewachsene gutter [illegible] zollfrey, wan sie [illegible] gutt [illegible]

Prelaten haben [illegible] quovis tempore [illegible]

Was die Zoll vnd geleitte in vnsern Landen zu Brandenburg belangt, wollen wir es den Prelaten, Herrn, Ritterschafft vnd andern so Ihnen selbst [illegible] vnd einzuholen haben, frey vnd zu [illegible], ohne Zoll vnd [illegible] zu Brandenburg Lande, auch ohne derselben sonderlichen Mittbriefs [illegible] haben nach Ihrem besten [illegible] das sie werden einschließlich Kundschafft geben, das solches Ihre sey.

Herren vnd Ritterschafft [illegible] zollfrey aber [illegible]

Desgleichen soll mit dem Wein, den Herrn vnd Ritterschafft gehalten werden, auch mit dem Korn zu Wagen [illegible] künfftigen [illegible], auch [illegible] Wasser so sie [illegible] nicht [illegible] vnd [illegible] ohne Zoll [illegible] Ihre [illegible], als soll auch ein gleiches der Prelaten, Herrn vnd des Adels

Prelaten Herren vnd Adel [illegible] zoll.

auch halten, das er derselben stelle zu vermachen gut in seinen Zeiten auff ihre schriftliche anzeigung fleißig und durchkommen lassen.

Da ferner auch vorauszusehen, das nicht frembde gut under ihren namen, mit eingebracht würde, dadurch zu sorgen der Verzeichnung oder Verkauffs der lande in Dörfer befunden werde, das die ytzlichen dieses und andern landen nicht all geduldet werden sollten, dann zumeist ein jeglicher weil Zoll zu halten hat,

Und dieweil in beschriebenen Rechten und gebrauch, das ein jeglicher Sohn oder Tochter seines Vatern oder Mutter Erbe sey, und die derselben verlassenen güttern, als ein Erbe vor andern vorgetragen werden soll, dannenhero zu ytzlich Vätern gemüthet, als sie einen verwandt ~~einzuführen~~ worden, das derselben ehelichen Kindern, darumb, das ihr Vater oder Mutter unehelich gewesen, ihre gut eingezogen werden, wollen wir das selbst hinfürder nicht mehr gestatten, sondern den ehelichen Kindern, obwol ihr Vater und Mutter unehelich geboren waren, nicht destoweniger ihre Erbe

[illegible] und haben ihre [illegible], ob derselbe [illegible] nicht ehelich geboren.

folgen, vnd sie dorzu, als billich vnd recht, an-
uerhindert sollen, gelassen werden.

Dienstbotten mit gelde vnd nicht mit Lein seen zu lohnen.

Wir wollen auch ordenen vnd gebieten, das
hinfurder niemand seinen dienstbotten an
irem dienstlohn Lein seen sollen, besondern
wer knechte oder dienstboten bedarff,
sol man mit gelde oder in ander weg lohnen
vnd dieselben hinfurder an lohn Lein zuseende
nicht gewenet werden.

Der Vnterthanen kinder sein schuldig nechst ihren eltern der herschafft vnd ihrer Obrigkeit vor andern zudienen.

Welche vnterthanen in vnsern Landen kinder
haben, die sie zu ihrer selbst arbeit nicht bedurffen
vnd zu dienst bringen wollen, sollen sie den
allen ihren herschafften die sie zu dienst anbieten,
vnd sie dienen gonnen vmb billich lohn, wo
aber die herschafft der nicht bedurffte, alsdan
mogen sie die mit seinem wollen, bei andern
in dienste bringen vnd bestellen.

Clöster

Nachdem auch die Jungfrawen Clöster vnd
Capittel sich in vnsern Landen gegen vns
beclagt, das sie etlich mahl mit ihreren
diensten vnd etlich beswerungen, mehr
dan von alters seien beschweret worden
sein, das wir doch nicht endlich leiden
konnen, ist darauff vnsere meinung vnd wollen,
das die hinfurder mit keinen vnbillichen
~~Lager~~ diensten oder [illegible] an-
derst dan von alters gewohnlich herge-
bracht, nicht sollen beschweret werden.

Vnd ob wol dem zu vorkommen gebüret, in vnsern
Landen vnd auß vnsern Vnderthanen frieden zu
halten, vnd gemelts zuvorkommen, demnegst
wie offenbahr [illegible], ein ernstliches einsehen
zu haben, die mutwilligen Theter vnd
frevler mit bestraffung ernstlicher straffe
zu vnderhalten, seind wir derhalben vrsach
gemüssigt vnd geneigt, ~~[illegible]~~ gegen den
vnsern, vnd sonderlich die so ob obberürter bekennen
vnd Zoll frevel immer müglich zu geloben
wissen vnd erhalten, auff glaubliches [illegible] an,
bringen vnd bericht, wo offentlicher frevel
vnd bericht nicht vorhanden, bestraffung vnd
gelindheit oder ernstlicher straffe zu halten
wollen, so ernstlicher an vns gelangt, die
beschedigten oder verordenten zu ambtswegen statten
dem vnd [illegible] wie billich gehören, vnd
wieder der vnnötige Landtfriedt, gegen, oder
vnsern, aller gebürt erzeigen [illegible] begeren;

In parte lib. [illegible] zu verstehen;

Wir wollen auch verbieten, vnd zulassen, daß
vnsere Landtreiter, Heydereiter vnd Landtbüttel, so
in vnsern Landen vnd [illegible] Confiscus
vnd Willbrigt [illegible] Summen, so in
[illegible] auff Leib oder Leben gesucht
werden, so die Summa funfzig gulden
nicht übertrifft, auch also [illegible], Lebende
Leibgeding, [illegible] verhangk [illegible]

Hodie non obseruatur.

einbringend, nach landes gewonheit den
willigen, lieben und getreuen, an den
ortern, herschafften und Emptern, da es
hiebevorn und von alters gebreuchlich gehalten
ist, jedoch unvorgreiflichen, aller lehen, so auch
niemands mehr fordern können, dergleichen
landeserlangen, und ein solches, soll dero
sonderliche genade, bedacht außgeschlossen und
denen sich die Landvoigte, Heubtleute und
Vorweser, ohne unsern sonderlichen wissen
wissen und bevelh nicht anmassen sollen.

Wie es mit den Erbfellen derer so sich selber umbbringen, zu halten.

Do auch begebe, das Jemandt sich selbern den
todt thete, aus Schwacheit oder dergleichen, von
sinnen, so wollen wir doch desselben nach-
gelassene hab und güter, zu unser kammer
und nachteil der Erben nicht anders
zu uns nemen, denn sovern, die in
Rechten außgedruckt sein.

Schiffart auf der Oder in der freiheit.

Nachdeme auch bei weiland Herrn Marg-
grafen Johansen Churfürst seliger hoch-
loblicher gedechtnus zeiten, umb nutz
und freiheit der Land und Einwohner,
hiren, beschlossen und bewilligt worden,
das auf der Oder in der Freiheit keine
Schiffart sein soll, wollen wir das-
selbe in seinen wirden bleiben, und auch

gehalten werde, und auf der Elbe keine
Schiffe gestattet noch zugelassen werde, aber
derselben mit gemeiner Rathe der Landschafft.

13. Wir wollen auch hinfurter ernstlich verfuget haben,
das den Pfarrern und andern geistlichen
lehen, gehalt und was zu stifft seind, nichts
genommen, oder etwas entwendet werden
soll, sondern es sollen bleiben, den besitzern, den
Pfarrern, und den geistlichen lehen, das zu er-
halten unverhindert gebrauchen lassen.

Wir seen auch vor gut und nachgeben, hiemit
vor uns und unser Erben, das die aus der
Ritterschafft, so sie etwan geistliche [illegible]
[illegible], [illegible], lehen, oder andere geistliche
[illegible], und geistlichen [illegible] ihre
gleubiger [illegible] nicht halten wurden,
das sie dieselbigen [illegible] in unsern Landen
gebieten, und so lange zu verlangung ihrer schuld
einnehmen, und das [illegible] halten lassen muge,
unverhindert, und gegenwertig ist, wie sie
auch vor andern gleich nicht konnen be-
kommen werden, [illegible] stande sie sein
werden, wollen, wenn sie [illegible] Recht
haben, [illegible] und [illegible] gebrauchen will
gnediglich und treulich auch [illegible] landen.

12 Wer in causa Matrimonii der Auslendi-
schen, [illegible] [illegible]
und [illegible] bringen
[illegible] im Lande [illegible]
zu [illegible].

Jagten .5

Wir wollen auch vnd vnsere Erben, auch den
zweyen Bischoffen, als den Obersten Prelaten,
vnnd auch der Ritterschafft zuuor nicht
weiter, dan von alters gegeben, d' Jagt vnd
halten, auch bey vnsern Amptleuten, solchs
bestellen verschaffen, damit auch vnsern
Embtern, von denen der Adel vnd andern
auch keinen einhalt vnd gleichmeßig mit der
Jagt verschonet werde, außgenommen, wie
wir von alters gejagt, oder auß Gebeit
zu Jagen haben.

Nachdem vns auch angezeigt, das etzliche vnder-
thanen, der Prelaten vnd Ritterschafft in
die Stette ziehen, vnd Ihre güetter bestreiten,
sonderlich das sie anderlichen Vieh vnd
Kleider, darauß wachsen dieser, vnd also
güetter in verderb kommen, welches
den Prelaten vnd der Ritterschafft be-
schwerlich vnd zum verderb reichen würde,
wollen wir hiemit ernstlich allen vnsern
Stetten vnd Amptleutten, bey Vermeidung
vnserer ernstlichen straff vnd vngnade
beuohlen haben, das sie keinen für einen
bürger oder vnderthanen einnehmen,
er bringe dan von seiner Herrschafft,
darunter er zuuor gewohnet habe, abzugs-
brieffe, das er sich von Ihme entbrochen

Bei annehmung der Vnter-
thanen, so andern entzogen
gewesen, war auch in der
nehmung derselben zu ~~ver~~
gen, vnd zu obseruiren .5

Unnd mit wissen und willen abgeschieden
die herschafft soll auch nicht schuldig sein, ihnen
N3. die zinse so sie inen geleihet, ohne iren wissen
unnd willen auff das gueth geschlagen, folgen
lassen.

Dieweil auch damit von den Prelaten und der
Adel vorschiedenlich angetragen, das den
Pauersleuten gewehret wird, so sie auffuhre
das korn derwegen, sein getreidig in die
nechste landstett zufüren, So wollen wir
doch nicht ~~aus~~ die Pauerschafft in die nechste
Stette zu zwingen, sondern doch desselbigen
frey und offen sein soll, in welche Stett
selbst ihnen in unsern landen und Churfürsten-
thumb gelegen zuführen, und ihr korn zu ver-
kauffen, so von Adel unser lande und underthanen
notturfft, doch wirdt das Getreide aus
N5. andern landen, nicht weiter geführet oder
zuführende gestattet.

Es soll auch unsern underthanen in unsern landen
zu mich jedern, notturfft zu kauffen und
zu verkauffen frey stehen.

Wir wollen auch die gelegenheit unsers
Landgerichts zu Tangermünde erkundigen

Vnnd dieselbige Ämbter bestellen, damit allerley gebrechlichkeit vnnd vnfleiß der verwandten, abgestellt, vnd dz Jederzeit einem Jedern gleiche billigkeit vnnd rechtens widerfahren muge, wie sich vnser lieber vatter, gleicher weiße zuthun gnediglich erbotten hatte.

Was auch sein ordnung in vnsern Landen zu publiciren, vnd den Einwohnern zuuerkundigen, noch sein wurde, wollen wir vnsern Haubtleuten vnnd Landvoigten zu befelch thun, dieselbige den Vnderthanen zuuor verkundigen vnnd publiciren zu lassen, damit ein Jeglicher der vnsern ordnung vnnd befelich wißen habe, muge vnd darnach gemeß leben, vnd darwider nichts handlen noch furnehmen, Dan wir wollen, dz allerdings von einem Jeglichen die vnverbrochen gehalten haben, vnd die vbertrettern wollen wir vngestrafft nicht lassen, ein Jeglicher vor schaden sich weiß ~~zuhuten~~ zuhalten.

Wir wollen auch in allen vnsern Stetten ernstlich beuelch thun, das den Adel vnnd Ihre auch der Prelaten vnderthanen, wan sie auch den Stetten

NB. haben wollen, in Kauff, verkauffen, nicht
dann gleich, auch rechter Elle, gewichte, Scheffel
vnnd Maß, sich gehalten werden, derowegen zu
etzlichen zeiten die verordenten herrn jerlichen
vnd Quatember, die Scheffel, Elle, Maß vnnd
Gewicht besehen, vnd vleissig auffmercken haben,
vnnd welcher befunden, der vnrechte Elle, Maß
gewicht vnnd Scheffel helt, den oder dieselben
in gebührliche straffe nehmen.

Verschiffung des Korns.

Wir haben auch dieser Landschafft zu gute [illegible]
in diesem Fürstenthumb vnd gebieten dem,
ordnet, daß die Schiffung des getreidichs in
Landtschaffte, welche Schiffung auch allein
zu den Zeiten, wann sie besondern ~~[illegible]~~
nicht verbotten, zu Martini vnd Purifica-
tionis Mariae zugelassen werden soll.

Newe Krugstetten

Es soll auch Krugstetten, so von alters her zu
~~ge~~ordnet, als Krug bewilligt
nicht gebrauet, abgethan vnd nicht geduldet,
desgleichen, wenn von woll die verlegung
vnd auffrichtung der Newen Krüge,
verbotten sein.

Verlegung vnd Auff-
richtung Newer Krü-
ge ~~verbotten~~

+ Hause nicht wolle,
gebraucht, biß es zu
der Kauffe, in der Statt
zu Marckte bring[illegible]

Damit auch den Bürgern vnd Kauffleuten am
Kauffen, gewichten vnd Massen nicht betrogen,
soll alles was an Wolle gewogen vnd andern

Vnnd anderem vom Bauersman zuuerkauffen in vnser Stette geschickt, vnd auff dem Marckte verkaufft werden, doch das die Prelaten vnd Ritterschafft hierzu kauffen kunden.

Vnnd es in gemeinen beschriebenen Rechten vorsehen, das kein Prelat noch die vom Adel oder andere dergleichen vorschaffliche Personen, sich der Kauffmanschafft annehmen sollen, desgleichen den Pauren der Handel nit zugelassen werden, So ist vns auch vorbracht, wie sich etzliche Prelaten, Adel vnd Paurschafft Kauffmanschafft zutreiben vnderstanden, denn Stetten vnd Burgern, die sich Burgerlichs leben vnd handels tragen, zu nachteil vnd abbruch Ihrer burgerlichen Nahrung welches wir in vnserm Churfürstenthumb vnnd gebieten, das vnsern Stetten vnd Burgern zu entziehender nahrung abgethon.

Kauffmanschafft treiben Pauern Adel vnd Prelaten verbotten; [illegible] zu verkauffen vnd kauffen.

Dagegen wollen auch das in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen, Niemandt von Prelaten, vom Adel od. Pauren sich Kauffmanschafft zutreiben annemen, Sondern solch Kauffen vnd verkauffen den Stetten vnd Burgern, als Ihrer burgerlichen nahrung vnd gewerb allein bleiben lassen, wo aber einer daruber ainicher dieselben erzaigt oder genomen, soll demnach zu busse seiner sachen zu vorkauffen frey stehen.

Was aber mehr zur beschwerungen in unseren Embtern oder landen sein mochten, die wir alle nicht wissen tragen, zum theil auch besichtigung und ~~[illegible]~~ erkundigung bedurften, wollen wir auf weiter ansuchen der parteien zu besichtigen und nach notturfft zu erkundigen verschaffen, ob wir nach billichkeit und unleidenlich abschaffen, den sachen und parteien gutlich oder rechtlich abhelfen.

Wir wollen auch das diss und alle andere in vorigen landtagen gewilligte und gewandten gebrechen beschlossen, und die geschehenen Erbliche wie die eintrechtiglich bewilligt und beschlossen mit den landstenden, auch stetten und stetten in den andern landen allenthalben sollen zugeschickt und durch dieselbigen, dem gemeinen mann des orts durch ihre prediger offentlich verlesen, und verkundigt werden, sich den selbigen nach gemess zu halten, bey vermeidung unser ungnad und unnachleslichen straff, damit sich niemands mit unwissen zu entschuldigen wissen moge.

Des zu urkundt haben wir unser insiegel hieran hangen lassen, Geben zu Coln an der Sprew, am tag Elisabeth nach Christi unsers Seligmachers geburts 1538 Jhare.

staff_1-102_fol_197

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1539.

Von Gottes gnaden wir Johans Marggraff
zu Brandenburg zu Stettin Pommern der
Cassuben und Wenden, Herzog in Schlesien, Crossen
Burggraff zu Nurmberg und furst zu
Rugen, bekennen und thun kundt offent-
lich hiemit vor unns unsere Erben und sonst
allermenniglichen, Nachdem wir numeher
aus Gottlicher vorsehung und mildigkeit zu
der hohe des furstlichen standes und Regirung
kommen, und demnach des hochgebornen fursten herrn
Joachim Marggraffen zu Brandenburg und Chur-
fursten etc. unsers freundlichen lieben herrn, bruders
landschafft, die Erwirdigen in Gott Wirdigen
Edle wolgebornen Gestrengen Ehrnvesten und
Erbarn unsere besondere freunde und lieben
getrewen, die Prelaten, herren aus der
Ritterschafft und Stetten, welche seiner Liebe
regirung aus erblichen vertragk zu Irem
anteil gefallen, unterthenigclich haben vorbringen
und anzeigen lassen, etzliche Artickel Ihnen
hiervor von dem durchlauchtigsten hochge-
bornen fursten und herrn, herrn Joachim
Marggraffen zu Brandenburg und
Churfursten, unserm gnedigen und freund-
lichen lieben herrn Vatern loblicher gedechtnis
auch in gemein in unsern landen in ein brieff
oder Libell gezogen und versigelt, mit der
unterthenigen und underthenigen bitte, wir
wolten Ihnen dieselben Artickel so Ihnen

hiervorn von hochgedachten unsern freundlichen
lieben herrn vatern, milder und hochlöblicher gedecht-
nus verlihen und verbrieft, widerumb gnediglich
zu sein derselbigen in unserm Fürstenthumb und landen
auch Stiften und zugehörenden orten, von Neuem Con-
firmiret und bestetiget, und darneben auch in zeitlichen
[illegible] obligen und beschwerungen, daß sie sich desto
gnediglicher einsehen thun, damit solchs erzeigt
und beständiglich verbleiben möchte.

Nun haben wir in betrachtung der vielfeltigen dienstlichen
gutwilligkeit, die uns dieselbigen erbotten, so wir
wissen, daß unser vorfahren, und auch wir itzt in
dem [illegible] eingang die [illegible] unser Regierung bey
obgenanten Stenden, der Landschafft hochgedachts
unsers Churfürstentumbs allenthalben, allezeit
gefunden und befunden, den selben Stenden als
Prelaten, Grafen, Herren, auch der Ritterschafft
und Stetten, dieses orts, gnedigen geneigten und
[illegible] unsere Erben, dieselben Prela-
ten, Herren, Grafen, auch der Ritterschafft
und die von Stetten, beide geistliche und
weltliche alle, und ein jeden, bey seinen und
ihren Freyheiten, privilegien, Zinß, Renten,
Lehnen, Zöllen, Gerechtigkeiten, gebreuchen,
wolhergebrachten gewonheiten, besitz, gewere
und ~~possession~~ Jurisdiction, so sie in unserm Fürsten-
thumb und landen haben, und hergebracht,

Generalis confirma-
tio aller Freyheiten
privilegien etc.

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Vnuerhindert vnd vnbetrubt bleiben zu lassen, sie auch dabej gnediglich zu schutzen, vnd zu handthaben, vor allermenniglichen, vnd sie darwider nicht beschweren noch entsetzen.

Vnnd nachdem auf etzlichen gehaltenen Landtagen bei ~~seinem~~ vnsers gnedigsten vnd freundlichen lieben Herrn vaters, weilandt des Churf. alle Stende V. L. vnd vnsers freundlichen lieben herrn vnd bruders Marggraff Joachims zu schliessen, der landtschafft sich eintrechtiglich vereinigt vnd entschlossen, wie es der Christlichen Religion vnd Ceremonien halben gehalten werden solle.

Religion vnd Ceremonien.

Vnd wir itzo widerumb beisamen seindt, So hoffen wir haben auch zu handlen in allen Religion vnd Ceremonien dermassen wie einem Christlichen Fürsten zustehet, eignet vnd gebüret zu halten, So wollen wir vns auch hinfürder dermassen halten vnd erzeigen, das wir es vor der Römischen Kayserlichen vnd Königlichen Maiestät als vnserm allergnedigsten herrn vnd ordentlichen Obrigkeit mit gutem gewissen, ehren vnd fug zuuerantworten wissen haben.

Vnnd dieweil sie sich auch daneben anderer angezeigt, das in etzlichen vnsern Emptern, vnnd

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Gerichten vnd Zöllen mannigfaltige beschwerungen
wieder Ihre privilegien, freyheitten vnd lang
hergebrachten gewonheiten zugefüget, durch vnsere
Amptleütte vnd beuelchhabere, ingemein, haben
Vnd in ansehung Ihrer getrewen vnd gutwilligen
hülffe, bei Landtage, vnd sonst sie vns erzeigt
bei Ihnen befunden, vnd auch mit fürgehabtem
Rath, vnd auß gnädigem wolbedachtem gemüths
verordnet vnd vnsern lieben Ihnen zugesagt, thun
auch hiemit in krafft dieses brieffs, der-
maßen, daß es hinfüro, wie in nachfolgen-
Artickeln außgedrücket, durch vns, vnsere
Amptleütte vnd dienere sol gehalten werden.

Justitia

Erstlich wollen wir die Gerichte an vnsern
Hoffe dermaßen vnd also bestellen, daß einem
Jedern die billigkeit, vnd das Recht ist, werde,
vnd daß sich Niemandes zubeclagen haben solle,
es solle auch gemelte Landschafft in vnserer Cantzley
nicht höher dan der alten gewonheit gemeß
beschweret werden,

[illegible]

Geistliche güther vnd lehen.

Was auch geistliche güther, Personen vnd Lehen be-
langt, wollen wir hiemit allen vnsern
Amptleütten, auch Herren vnd Ritterschafft
beuelchhabern, Bürgermeistern vnd Räthen
in vnsern landen ernstlich befohlen haben,
daß sie den geistlichen Ihre geistliche güther

Vnd solche vnd dergleichen aufflehnung fürderlich mit vleiß fürkomen, durch Ihre verwandten wegen gestatten, damit wir in derselben sache anzuhalten, derhalben vnd ernstlich Execution zuuorschaffen, nicht bewogen werden.

Verleitung der Vnterthanen wider Ihre Obrigkeit.

Auch sollen hinfurder der Prelaten, Herrn vnnd Ritterschafft, vnderthanen, wegen Ihrer herschafft vnnd gütern sachen, welche von Ihrer herschafft widerumb gebrauchet, nicht geleitet werden, vnd bei einer bullbrieff auff ihr anbefürt anhalten, geleid bekommen, weder vnd vergeleitt werden, vnd soll in deme wie hiervon, auff gemeinen Landttagen entschlossen abgeredet, gehalten werden.

Kayßer Recht

Vnd dieweil hieuormals die Stende der Landtschafft in diesem freundtlichen, lieben Vettern vnd Brudern, Ihrer L. vnd Fürstenthümben sich einträchtiglich voreiniget vnd bewilliget das hinfurder in Ihren L. Fürstenthümben vnd Landen die reine Lehr gehalten vnd gestrecket werden soll, demnach sich auch dieselben Prelaten, Herrn, Mann vnd Stette, allen gebrauch vnd gemeinlich einigen geneigt vnd verbunden vorzuhalten vnd abzuschaffen, Orden, [illegible] vnd wollen wir, das hinfurder in Erbtheilungen keine ferner gemeine, sonder vnd im selbsthail alle genommen, noch gegeben werden befunden, in deme vnd allen andern, Wüsten hiebey vorgestelt vnd hienach in dieser Constitution vnd ordnung der Erbfelle verordnet, durch jedermenniglich gehalten werden. Doch außgenommen die vermuthlichen Fürsten Lehen, gemeine lehen, vnd zufelliche des Sächsischen Rechten, ohne die keine zulässige ein Succession der Erbfelle belangend zu gebrauchen vorbehalten haben.

Erst der Lehnbrieff Vormundschafft vnd gültig furder Vnser Recht, vnsern Succession vnd Erbfells.

Es sollen auch hinfurder die Richter in den Stetten, vnd auf dem Lande, beyleib der Prelaten, Herrn, Ritterschafft oder aus andern Stenden vnderthanen in ihren gerichten, mit kummern auffgehalten oder besetzt werden, auff derselben Herschafft ansuchen, dieselben besetzten an ihre Herschafft remittiren vnd den weisen, das denen Clegern durch ihre Herschafft oder in gebürlichen gerichten, ins recht vorholffen werde, wie oben vermeldet.

Arresta

Demnach sich Prelaten, Herrn, Ritterschafft vnd aus andern Stenden, vnsere lieben Herrn vnd getrewen des Marggraffthumbs Joachims Churfürstlichen Landschafft, durch ein anforderung schulden bekommen, wollen wir nach erfarung

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Kay: Mayt: und des heiligen Reichs Rechten
Räthe sagen, und darumb nicht schleunigen rechtlichen
Zuspruch nicht verziehen, darauch dieselben
recht daselbst anlandt wird, ungeweigert
und gemeiniglich zuhelfen weisen.

Zölle und geleitt

Was die gleid und Zölle in unsern Landen
zu Wasser und Lande belanget, wollen
wir, das die Prelaten, Herrn, Mann und
andere, so ihnen selbst zur notturfft oder eigen,
korn, holtz in unsern landen, und zu jeder
gelegenen zeit einverschaffen, ohne Zoll
und beschwerung zu Wasser und Lande, aus
ohne derselben sonderlichen gleitsbrieff
zu zufuhren haben, nach ihrem besten, da
doch das sie darüber ihre schrifftliche
Kundschafften geben, das solches ihr sey.

Desgleichen soll es auch mit dem Wein der
Herren und Ritterschafft gehalten werden,
auch mit dem Korn zu Wagen und ...
zu führen hauß stein, auch auf dem Wasser
so sie von alters nicht gezalt noch ...,
sonnst ohne Zoll und Ihre verfuhren
mugen.

Zölle der Prälaten Herren und Ritterschafft

Es soll auch ein jeglicher der Prelaten, Herrn
und Adell in unsern Landen, sein gen, die

Prelaten, Herrn, vnd des Adels, in dieser stadt freundt-
lichen lieben Herrn bruders Marggraff
Joachims landen, Herschafften auch gebieten, oder
gehalten, selbst verwilligt hetten, in seiner
Zollen, auch ihre christlichen gerichten, frey durch-
kommen lassen, So sollen seine vnderthanen auch
leben, das nicht frembde gütter durch ihren
Namen mit durchbracht wird, wodurch auch
zufallender Verwirrung oder notdurfft der
Landen Zoll bekümmert würde, vnd die gleichen
Zeit des Herrn, an diesen landen mit soll
NB. geführet werden, sich aber in gleichen
dem gemess zu halten haben.

[illegible] Kinder

Vnd dieweil in den beschriebenen Rechten ver-
sehen vnd auch ausgedruckt, das ein jeglichen Sohn
oder Tochter, seines Vatters oder Mütter
Erbe, vnd die derselbigen nachgelassene gütter,
als Erben, vor andern, sollen zugelassen werden,
dannenhero in gleichen vnsern gerichten, als
für einen gebrauch eingeführet worden,
das derselbigen ehelichen Kindern, eben-
germassen, das ihr Vatter vnd Mütter
[illegible] verwirckt, ihr Erbgut eingezogen
worden, wollen wir das selbst hinfort
nicht mehr gestatten, besondern wer

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Erbholden Unterthanen, in unsers freund-
lichen lieben [illegible] und bruders Marggraf
Joachims landen. Welche ihr woltet
und [illegible] unbillich gebüren, wieder
nichtsdestoweniger ihr habe folgen, und
sie dergestalt billig und recht [illegible]
sollen gelassen werden.

Und nachdem auch in allerwegen gebüret in
unsern landen und bei unsern undertanen
friede zu erhalten und gewalts zu verkommen
[illegible] [illegible] [illegible] in
[illegible] zu haben, die mutwillig
thaten und frevel mit bestrafung und
ernstlicher straff zu unterhalten, seindt
wir derhalben allezeit des geneigt und gnedig
In specialibus eine gegenwehr gemüts, gegen den unsern und sonderlich
zu [illegible], herkommen und
recht [illegible] [illegible] möglich [illegible],
[illegible], [illegible], und derselbe, auf
[illegible] in unsers lieben freundes und
bruders [illegible] landen gesessen
[illegible] [illegible], [illegible]
ernstlichen [illegible] nicht verhalten,
bestrafung und gebürlicher [illegible]
unverbrüchlicher straffe zu enthalten
wollen, [illegible] [illegible]
gelanget, die beschuldigten und verdachten,

zu entwenden zu lassen, dann doch dieselben von billigkeit, und deshalben zu unserm landes fürst gegen den unsern aller gebür nach zu erzeigen und erhalten.

Erbschafft deren so sich selbst entleiben.

Wann begebe, das jemandes sich selbst vom Lebe brechte, als Gott gnediglich verhüten wolle, so wollen wir doch desselben nachgelassene haab und güetter, zu vor lang und nachtheil der Erben, in des lieben Herren und bruders Marggraff Joachims landen geschehen, nicht den entsetzen, außgenommen die selbst im verdacht aufrürigkeit sein.

Geistliche werden bey ihren gütern gelassen.

Wir wollen auch hiemit ernstlich bevolen haben, das den Mönchen und andern geistlichen, so Closter gelübde und orden gestifft seind, ob die Clöster in unsern landen gelegen, und dennoch gleichwol der geistlichen und Mönchen, in unsers lieben herren und bruders landes dieselbige nicht genommen noch entzogen werden solle, sondern dabei bleiben, und die bey zu den Clostern oder geistlichen leben ihres gefallens und ... gebrauchen lassen.

Wir haben auch vergunt und nachgegeben, vergunnen und nachgeben hiemit vor uns und

Und wollen Endtlich, das die auß der Ritterschafft
in unsers lieben Herrn vnd Bruders des Churfürsten
landen gesessen, so sie etlichen Churfürsten, Fürsten,
Graffen, Herrn, und andern, geldt vorgestreckt
und geliehen, und so dieselbigen, ihre gleubigen
säumig und nicht haltende würden, das sie die
selbige ihre burgen, in unsern Churfürstenthumb
gebieten und Stetten, zuerlangung ihrer
schuldt einmahnen, und einlagern lassen
mügen, wie gebreuchlich und gewonheit ist,
wo sie aber von andern gelobet und nicht
kunten bekommen, wurden unstetig
[illegible] sein, wollen wir zuerlangung
ihres schadens soviel und immer gebühren
will gnediglich und treulich verhelffen.

Einmahnen vnd Einlager

Wir wollen Endtlich auch das die unsern lieben
auß den einigen Ritterschafft in unsers lieben
Herrn und Bruders landen gesessen, als
den Obersten Prelaten, und auch auß der
Ritterschafft welche in unsern und unsers
lieben Herrn und Bruders landen gelegen,
zweischen einander etliche gehöltze, Jagt
enthalten, auch bei unsern Amptleuten
solches zugeben vorgestatten, doch das
unser Landt und andere gehöltze
wie von alters gejagt, und auch halb heit
zugegen haben, von einem dem andern
und andern, auch weiter und gleich,
unschicklich mit aller Jagt verschonet
werden.

Jagten.

Nachdem auch vorbracht wirt, das etliche vnder-
thanen der Prelaten vnd Ritterschafft in die
Stedte ziehen, vnd ihre güetter beschweren,
sonderlich das sie sonderliche Zins vnd Renten
gewissermassen bisher, das auch die gülden in
verderb kommen, welche Prelaten vnnd
Ritterschafften verderblich vnd zu nachteil gereicht.

Vnterthanen so sich in Stedte oder vnter andere Obrigkeit begeben, sollen ohne kundtschafft von der Herrschafft nicht angenommen werden.

Wollen wir hiemit ernstlich befohlen, das den Stedten
vnd Stadtleuten bey vermeidung vnser ernsten
straffe, vnd vngnade beuohlen haben, das sie
keinen für Burger annehmen, er bringe
dan von seiner Herrschafft kundtschafft zu trawen
genommen, abzug bracht, das er sich von jhm
entbrochen, vnd mit wissen vnd willen abge-
schieden, die Herrschafft soll auch nicht schuldig
sein, denen die kirche so sie von etlichen oder ihren
weibern auch das gut geschlagen oder entwendet,
in dem allen, wie des fals lieber, wollen auch des
Churfürsten vnd vnser vorkommen hiemit auch wollen
vorordnet haben.

Von den Gemeinen ihr korn zu vorkauffen.

Dieweil vns auch von der Prelaten vnd Adel
fürbracht vnd angetragen, das dem Paurs-
man zu lang werde, wann die aufführen
des korns verbotten, sein getreide in die
negste landstadt zu führen, so wollen wir
doch nicht das die Herrschafft in die negste

vnsere Stette gezwungen, sondern das ob der=
selbigen krieg vnd [illegible], in welche
Stette in beiden vnsern Landen Chur: vnd Fursten=
thumb ob Ihren gefellig zufuhren, vnd Ihr
Korn zuuorkauffen vnd zu dergleichen vnsern
Lande Vnderthanen notturfft, das das
oder deme Stetten nicht weiter gefuhret
noch weiter zufuhren gestatten.

So auch vnsers lieben Herrn vnd Brudern
Marggraff Joachims Churfursten, Vnder=
thanen in vnserm Furstenthumb vnd Landen
zu ihrer notturfft, wie die von alters her
haben zukauffen vnd zuuorkauffen, sowol
als andern vnsern Vnderthanen, in vnsers Herrn
Brudern Landen, widerumb auch gestatte.

Was auch in vnsern Furstenthumb vnd Landen
zu publicieren, vnd den einwohnern zuuor=
kundigen not sein wirt, haben wir vnsern
Heubtleuten vnd Voigten beuelh gethan,
allenthalben in Stetten vnd Pauren
zuuorkundigen, vnd publicieren zulassen,
damit sich vnsers lieben Herrn vnd Brudern
des Churfursten Vnderthanen darnach zu=
richten, vnd ein Jeglicher vnser ordenung
vnd beuelhs wissenschafft habe, vnd dem
gemess lebe, vnd zu meiden nichts handels
oder furnehmens, dan wir wollen dis

alles von einem jederlichen vnuerbruchlich gehalten
haben, den vbertretern wollen wir auch der ge-
straffe nicht erlassen.

Ell Maß gewicht sollen in Stetten nicht vbersetzt werden

Wir wollen in vnsern Stetten ernstlich bevelh
thun, das dem adel vnd [illegible] jederlei
vnderthanen, des freuntlichen lieben herrn bruders
Marggraff Joachims Churfursten, so sie
auch in vnsern Stetten kaufen wollen, mit kauffen
vnd verkauffen, nicht vbersetzt, auch richtige
Elle, gewicht, Scheffel vnd Maß sollen gehalten
werden, das auch in gleichen zeiten, ange-
warnet haben, den selben gleichen [illegible]
weiset, die Scheffel, Elle, Maß vnd gewicht
besehen, vnd [illegible] vnd welchen
befunden, das vnrechte Elle, Maß gewicht oder
Scheffel hette, den oder dieselbigen, in gebuhr-
liche straff nehmen.

Elle, Gewicht, Scheffel,

Verschiffung des korns

Wir gonnen auch des freuntlichen lieben herrn bruders
Marggraff Joachims Churfursten Landschafft
sowol als vnsern vnderthanen [illegible]
Verschreibung in vnsern Fürstenthumben gebieten
vorordent, das die schiffung des getreidigs
im Landtsabschiedt, welche schiffung auch
sonst zu den zeitten, so man sie bestendiger
[illegible] halten, nicht [illegible], im fruhling
nach Purificationis Mariae zu verschiffen
anheben soll.

Brawstette, Newe krugs- und verlag derselben

Es sollen auch alle Brawstetten, so vom Adel vnd zu der Zeit, als der bürgerliche gerechtigkeit nicht gebrauchen, abgethan vnd nicht geduldet, desgleichen denen vom Adel die verlegung vnd auffrichtung der newen Krüge verbotten sein.

Kauffmanschafft

Nachdem in gemeinen beschriebenen Rechten versehen, daß kein Prälat oder Adel oder andere dergleichen stattliche Personen sich Kauff-mannschafft vnterstehen sollen, desgleichen den [illegible] vom Adel nie zugelassen, [illegible] den [illegible] nie gleiche den Prälaten, Adel vnd Priesterschafft Kauffmanschafft vnderstanden, den Stetten vnd Bürgern, die [illegible] bürgerliche [illegible] vnd Handtierung [illegible] vnd [illegible] ihrer bürgerlichen Nahrung [illegible] in vnserm Churfürstenthumb [illegible] gehalten [illegible] vnd [illegible] Kauffmanschafft [illegible] Stetten vnd Bürgern zu [illegible] [illegible].

Dagegen wollen wir auch, daß in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen, niemandt dan Prälaten, Adel oder Pawren sich Kauffmanschafft [illegible] anmassen, Sondern soll Kauff vnd verkauffen den Stetten vnd Bürgern als ihre zugehörige Nahrung vnd [illegible] allein bleiben lassen soll, vnd aber einem jeden nicht zu solchem [illegible] oder versäume, soll Jme zuberichte seiner sachen zuuorkunden frei stehen.

Wo aber ie mehr beschwerung in unsern Embtern und landen, durch des lieben Herrn und bruders, Marggraff Joachims Churfürsten underthanen zuuerwachsen sein möchte, dem wir verhalten nicht wol gefallen tragen, wollen wir weiter auf anregen der partein, besichtigung thun, und nach notturfft erkunden, und nach billigkeit und nachbarlicher freundschafften, jedermeniglichen des rechten und der billigkeit verhelffen lassen.

Wir wollen auch diß, und anders auf gemeinen Landtagen, bewilligte, verabschiedete und gesetzte ordnung, wie die beschlossen und gemacht, unsern Landreitern, Landvoigten und Dienern in unsern landen allenthalben, zuzuschicken, und durch die selbigen dem gemeinen Man von Adell, burgern und Bauern, offentlich zuuerlesen, und zuuerkündigen, und sich den selbigen nach gemeß zuhalten, ernstlich verschaffen, und bei vermeidung unser ungnade und ernstlichen straff, damit sich Jedermeniglich seinen schaden zuuerhüten, auch unser ernstlichen meinung nachzurichten, wissend haben.

Des zu Urkundt haben wir unser Insiegel hieran hengen lassen, und geben auf unserm Schloss Cüstrin, freitags nach aller heiligen tag, Nach Christi unsers lieben Herrn geburth Tausend und dreissigsten Jhar.

Anno. 1540.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff
zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs
Ertzkammerer und Churfürst etc.
Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem
briefe vor uns, unsere Erben und nachkommen
Nachdem wir itzt unsere wirdigen und erbarn
lieben getreuen, die Stende unsers Chur-
fürstenthumbs den Prelaten, Herrn, Man
und Stette, in der annehmung eines gemeinen
Landtages gefordert, und beieinander gehabt,
unser beschwerungen und anligen, eröffnet,
und mit Ihnen freundlich rath und notdürfftige
deliberation gepflogen, wie künfftig unser
und Ihrer nachtheil abgewandt und verhüttet
werden möge, haben sie sich als getreue Under-
sassen und underthanen, ganz underthenig und
gutwillig erzeigt, des wir ihnen allenthalben
danckbar sein.

Und zu erledigung unser hiegemelten obern
beschwerden, dieweil auch die Prelaten
Herrn und von der Ritterschafft in diesem
ansuchen, sich gutwillig wie obstehet
erzeigt haben, sie etzliche Artikel ihrer
beschwerden, sich widerumb gegen uns
vermelden lassen, und umb abschaffung
und enderung derselben gebeten, darauff
wie folget, unser gemüts gegen Ihnen
erclert, und bewilligung gethan.

Oberkeiten wollen wir sie allen vnd ein Jeden insonderheit bey Ihren briefen, Siegeln, freyheiten, übungen vnd gewonheiten, in Geist- vnd weltlichen sachen, der Stette vnd dörffer oder anders, auch sonsten beider gerechtigkeiten, wie sie die von Fürsten zu Fürsten, oder sonst rechtmessiger weis erlangt, vnd darauff ge- braucht han, gnediglich bleiben lassen, Vnd wider Ihnen niemands derhalb keinerley be- schweren wollen, ohne vorgehende erkentnus seines gebürlichen richters, vnd welche vnd welchen von vnsern Amptleuthen, oder sonst Ihrer gerechtig- keit entsetzt sein, wollen wir wieder zu den Ihren kommen lassen.

Vnd welcher sich auch vorn vnserm Rathe gütlich oder rechtlich erkentnus vnderricht, den selbigen, darüber nicht weiter beschweren, auch was bereit ergangener gütlicher vnd rechtlicher erkentnus in seinen gewalten, mit den einigen vnd der weitleufftigkeit vorzunehmen, das sie alle vnd einen Jeden, insonderheit auch Ihren [illegible] vngewaigert vnd [illegible], nachdem es ihn allen [illegible] ~~[illegible]~~ mit einiger vngnade nicht beschweren, noch Jemands dem vnsern [illegible] zu bestellen.

Zu dem wollen wir keine wichtige sachen, daran dem landt gedey oder verderb gelegen,

Wichtige Sachen, dar-
an d. Landt gele-
gen, sollen mitt Rathe
d. Landstände tracti-
ret und geschlossen wer-
den

ohn vnser gemeinen landstende vorwissen
vnnd rathschlegen fürnehmen.

Verbündnus

Wir wollen vns auch in keine verbündnus darzu vnsere vnderthanen oder landtschafften beladen mugen gebraucht werden, ohne rath vnd bewilligung gemeiner landtstende begeben.

Bisthumb, Stiffte, Closter Comptereyen.

Nachdeme Stende vnd sonderlich einem von der Ritterschafft, an den Bisthumb, Stifften, Clostern vnd Comptereyen etwas gelegen, in ansehung das sie ihre Kinder darin zu vnderhalten vnd darbei haben, so in solchen geistlichen gütern, die ihnen zugehören, keine vnbillich veranderung vorgenommen werden, sondern zu ihrer erhaltung gebrauchet.

Es sollen auch die von der Ritterschafft in den freiheiten, das sie vnd die ihren in geistlichen sachen, mit gerichtlicher forderung vnd pfendung nicht beschweret werden. So hinfüro iemands in geistlichen von seinen ordentlichen Richtern das recht zu suchen erfordert werden solten, vnd darin auch mit vnpflichtlichen forderungen verschonet bleiben, vnd wo aber iemandt etwas beschwerlich befindet, soll ihme von vnsern zu Appelliren vnbenommen sein, sollen auch bei dem Richter zu Tangermünde welche vnder dem Geistlichen [illegible] gebühren zu fürdern vnd pfenden zu gestatten abgeschafft werden.

Weil aber auch des Adels [illegible] solchen, einen
mutwilligen Fuder aufzukauffen, soll
hinfort niemandem der Adel gestattet, die selbe
[illegible] verstanden, dermaßen man den Fuder
mit Rechte nicht relegiren, daß sie einen
ungefehrlichen mutwilligen Fuder auf
kauffen mögen, den sie dieselben nach
Verminderung, wo sie solten mögen, bezahlen.

Aufskauff der [illegible]

Hiernach erklären, ob gleich der Adel von
den Unterthanen Zinsen und Pächten ihren
eigenen Weinwachs zu verkauffen, auch sie
ihnen [illegible] über ihre Notdurft gezogen
ist, soll verstattet werden, und denen, so
der Adel auszustehen, zu ihrem selbst notdurfft
und Haushaltung Wein zu kauffen, und ihnen
auf ihre [illegible] Kundschaft und
bescheinigung Zollfrey folgen soll.

Wein so der Adel gezogen und [illegible] zu Notdurfft verkauffe auf ist zollfrey.

Desgleichen mögen sie auch, was sie von ihrem
eigenen Weinwachs übrig haben, verkauffen
und den selbigen einen, so wie [illegible] gebraucht,
frey [illegible], wolle, wer was sei, nicht
ausgeschlossen sie verkauffen und dem
Käuffer außerhalb Landes [illegible]
soll ihm auch der [illegible] Zollfrey durchzuführen
verstattet sein, was aber verkaufft und dem
Käuffer selbst geben muß, davon soll
an einem Jeden, als gebührlichen Zoll von den
Käuffern entrichtet werden.

Adel zollfrey.

NB.

staff_1-102_fol_197

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Cantzley Taxa

Beschwerung und übersetzung halben mit der
Taxa in unser Cantzley wollen wir bestellen,
das es bei altem gebrauch bleibt, und nie-
mandt für die billigkeit darinnen beschwe-
ret werde.

Ferner ist in den übergebenen Articklen
vermeldung geschehen, etlichen [illegible]
brieffe, so den Lehens [illegible], zum
theil aufbewahrt und gegeben worden, sollen
bei [illegible] verbleiben, ob wohl [illegible]
oder andern [illegible] keine Lehens

Lehen trag schafft

träger, und durch schulde oder bürgschafft
hinder ihme verliesse, dieselbigen sollen
die nechsten Lehenserben, so ihnen
erben, [illegible] und erledigen.

Der beschwerung halben, das die von der
Ritterschafft offtmals von ihren Fürsten
gehn Hoff verlegt, [illegible] erfordert
und in [illegible] gestellet werden, soll
hinfürter dermassen zum [illegible]
[illegible] beklagend gehalten werden,
wo ein Fürst seine [illegible] wegen
[illegible] verklagen würde und seine
beklagend nicht gnugsam ausführung
thät, [illegible]
nicht Reformation mit den [illegible]

Wie die Junckern zu straffen
so sich gegen [illegible] oder ihre
Junckern beklagen.

gestrafft werden, damit die andern sich desselbigen mutwilligen beclagens ent- halten.

Anno 1539. vom [illegible] hernach in anderer formb [illegible] und [illegible] zeit ab[illegible], inmassen auff [illegible] 1558. Ausschuss des Korns.

Den ausschützen halben, dieweil das [illegible], wollen wir das zu jederzeit von unsern Prelaten, Herrn und den [illegible] Stetten, nemblich Landsbergk, Cotbus, Brandenburg und von der Ritterschafft ihr eigen gebaut [illegible], so viel das [illegible] haben werden, zu wasser und zu lande auszufuhren, gestattet werden solle, es were dan die [illegible], das wir mit warheit [illegible] befunden, die [illegible] zu sperren und abzuschaffen, doch [illegible] [illegible] alle [illegible] [illegible] ihr eigen [illegible] [illegible] aussen und aus dem [illegible] auszufuhren, zugelassen werden. Es were dan die [illegible] noch vorhanden, das wir [illegible] im lande zu lassen von obgemelten ausschutz [illegible] zu erstellen, [illegible] wir

Auff [illegible] wege [illegible] zu schliessen.

[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] seine [illegible] [illegible] das solchs [illegible] [illegible] und die [illegible] [illegible] [illegible] und das von einem jeden lande [illegible] geordente [illegible] den ausschutz zuschliessen gerathen wurde, [illegible] das alle zu jederzeit wir [illegible] den [illegible] stenden

Und [illegible] des Korns [illegible]

Wie es der Stände mit verkauffung ihres korns gehalten :/

die außführen zu lande fürgenommen offten stehen, die von der Ritterschafft aber mögen ihr Korn, in welchen stett und ort sie inn: und außerhalb landes verführen, ob es wider den klegern, sonderlich von den verbotten, Jedoch wollen wir einsehen haben, das auch dieselbigen, in Theurung der Widerung, wie es in den nechsten angestandenen außlendischen Kriegen beschlus der selbige erzeiget werde, und auch das

Wie der pawren ihr korn sol gezahlt werden.

Beschwerliche abkäuffe abgeschafft

alle gefehrliche übermeßige gebrauch verbotten, in Stetten außgewinst abgeschafft werden

Brandtweinen.

oder Brandtweinen, weil derselbige in diesen Landen nicht sehr zu nutz gebraucht, soll ein jeder bürger ihme zu machen, so seinen eigen gewechs weizen außzuschiffen macht haben, doch das niemand ein brauch das verbotten einig gewinst ... gewinnet.

Newe Zöll, Jägern, und fischereyen.

Beschwerung belangende über die Zöllner, etlicher örter newe Zölle, Jäger und Fischmeister, soll abgeschafft und niemandt von ihnen über alten gebrauch und befugnis beschweret werden.

Erhaltung der bürgerschafft und Beförderung der schuldbriefe, wollen wir sovil immer müglich und wir unsere

notdurfft noch selbst vmbgeben mugen, denn
kommen, vnd dabei warheit für [illegible]
nicht vermuth.

Praelaten vnd Ritterschafft mit Ihrer [illegible] zu hören

Weil auch die von Prelaten vnd Ritterschafft sich mit wendigen obligent halten, an denen Verlangen haben, wollen, wie sie die jederzeit getrewe, wie geschehen halten, die [illegible] leiden mögen, weil selbs [illegible], sie gnediglich hören, vnd mit gnedigen billigen abfertigung vernehmen.

Vff den Artickel, das mit den vorgegebenen Landtschafft den Prelaten aufgeboten, wen das gebeten vnd vernehmen würde, soll weiter vnd erlernt, vnd Erclerung desselben gestellt werden.

Erb Müller Schmiede Küster Hirten vnd Schafschäffer contribuiren den Cossaten gleich.

Es sollen auch hinfürder die Erb Müller, Schmiede, Küster auch Hirten vnd Schafschefer, an den anderweit bewilligten Steuren souiel geben vnd zalen, als die andern Bauern vnd Cossaten, damit gleichheit gehalten werde.

Contributionis futurae der Hauptsach halb angeben [illegible]

Wir wollen auch in vnterthenigkeit sie, Ihrer gnad. willigkeit dieser itzt bewilligten Steuer zufinden mit einerley Steuer vnd [illegible], nicht beschwert, außerhalb der einen Artickel, in [illegible] der Steuer [illegible]

staff_1-102_fol_197

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Albrechts und unsers lieben herrn und
vaters beiden Churfürsten seligen ver-
schreibungen außgedruckt, als nemblich
das wir, unser Erben oder nachkommen,
ob Gott gnediglich abwende, eine
beschwerliche niederlag nehmen, durch uns
selbst oder die unsern, oder in einen landt
Krieg, mit rath aller Prelaten, herrn, der
Ritterschafft und Stette, oder ob unsere
Döchter, Ihre Erben und nachkommen, ein
rechten beraden würden, item ein
von uns Erben und nachkommen landtbete
nehmen, mit ihrem rath, damit man dieselb
hie außbrachte, nach gelegenheit der sachen,
und ob mitler zeit aller bewilligung hülffe,
Steur, oder landtbete einfiele, oder auch
eine gemeine hülffe, des heiligen
Reichs gegen die Türcken, bewilliget,
so sol die dieselbe zeit ietzbewilligten
hülffe so lang biß die zufellige landtbete
außgebracht, stille stehen und als in den
negstfolgenden Jharen vollendet und
außgebracht werden.

Erbschafften der Geystlichen nicht
gewandt.

Darumb auch Stette schuldung und von-
wegen Zehenden auch todesfelle und
herrlicher gerechtigkeit, an uns bis daher
eistet, bewilligten steuer kommen
würde, wollen wir zu besserung unsere
Landt auch ... und erstatten

43

ſo woll zu halten, ſollen [illegible] mit dieſen
ſtücken behelffen ſein.

Hofgericht in der Altenn Marckh.

Als ein Artickell von Ritterſchafft in der Alten
Marck beſchwerung halten, das Hoff- und
Landtgericht bey Ihnen, ſoll es das Hoffgericht
halten zu Tangermünde gehalten werden,
Inhalt des Artickels Anno [illegible] und
[illegible] beſchloſſen, daß aber nach Abſterben
dieſes itzigen Hoffrichters welchem damit
belehnet iſt, ſoll hinfüro einer des Adels
zum Hoffrichter verordnet werden.

Visitatio des Landtgerichts in d. Altenn Marck.

Dass auch die Landtrichter zu Tangermünde
auch dergleichen andere Richter zu [illegible]
und [illegible], die Parteien mit unnöthi-
gen [illegible], oder buß, wieder altherkommen
nicht beschwert werden, wie wir aber
solche gerichte fürderlich Visitiren und
reformiren, und was wir unbilligkeit darin für-
genommen befinden, abschaffen laſſen wollen.

Wir wollen auch in Verhörſachen zwiſchen der
Ritterſchafft und Ihren underthanen alle-
wege [illegible] beyde theil, und nicht dem
[illegible] beſcheidt thun, und aber Partheyen
[illegible], oder andere ge-
walt und frevel haben, [illegible], ſie in
[illegible] und [illegible] bedencken

Weil den Bauersleuten unerachtet, mercklichs etwas weit entseßen, soll denn vorbehalten und frey sein, denselben oder andern nach gelegenheit zuverreichen, und außzureichen zulaßen.

Rüstung und bestellung außerhalb landes.

Was anlangt das verbott der Rüstung und bestellung außerhalb landes, das niemand ohn unsern erlaub sich bewerben laßen soll, wiewol dann nach gelegenheit der geschwinden leuffte, Derhalben auch des Türcken, gemeinen [illegible] des angriffs halb in etlichen Nachbarschafften die Rüstung so vorhanden gedrungen wirdt, solch verbott aufzuheben beschwerlich. Demnach es mit sie unserm gnedigen willen, auch stehen, keine zu scheiden, der willigen, der ein hauptbriefe, oder andere bestallung dieser Dienst einstweilig sein und bleiben, das die andern Junge gesellen, magen, außreitten, doch das sie keiner dem, [illegible] wider Röm: Kay: oder Kön: Maiestet: oder unser Landt und einig unser verwandten freunde oder einigen [illegible] oder [illegible] bestellen, und gebrauchen laße, deshalb unser ordnung der [illegible] halben gestellet und bewilligt.

Deßgleichen vom Adel in unserm Churfürstenthumb sich auß unverdachtem gebrauch

Heuser auffzukauffen ist den Schiffern zugelassen, vnd gen geleitet.

gezogen, daß Ihnen zu ihrer gelegenheitt frey stunde, gleich heuser auffzukauffen, sondern soll Ihnen solches auch frey stehen, die sie vmbs gekaufften heuser wieder selbst wollen bewohnen, doch dieselben keinem Schiffer vmbzukauffen wollen, Ihre gütter vnd Niederlagen auch zu geben, möchten, entrichten das beyzehen.

Wasserfleüsse so die Schiffarth hindern, gehen

So sollen auch alle Wasserfleüsse, so die Schiffarth geben, an Ihren freyen strömen, mit wehren, mühlen, bawten oder [illegible] verschlossen werden, sondern Ihren freyen gang behalten, damit die Schiffahrt zu gemeinem Landes nutz vnd besten nicht gehindert werde, wo aber einige Wehren dem freyen strom zuwieder gebawet vnd hinderlich befunden, sollen auffgezogen vnd weg geräumet werden, desgleichen weiß soll es wie die hohen, mit den feststehenden wassern zu bauen seindt, das sie auch solche zu dem bau werden, auch geholfen vnd alle weg stück zuberaumt gelassen werden, daß man mit [illegible] Schiffen, auch Schiffen möge, das landt gemein vnd gemein heil.

Wehren so der Strom hinderlich.

Wie es mit den Wehren der wasser halben zu halten.

Nachdem auch hiebevor gemerckt, daß Maß vnd Ellen halber vielerley Clagen vnd auch gelanget, vnd solchen behelff vnd zu billigem vortheil gemeinen Landes vnd aller einwohnern, ordentlich wollen wir hiemit verordnen vnd ordnen, das allenthalben in Stetten vnd auff dem lande einerley Maß vnd gewicht, Ellen gebraucht werden, vnd wer in dem straffbar befunden, soll seiner wahren verlustig sein.

Ell, Maß, Gewicht sol einerley seyn im gantzen Lande.

Diß obgesetzte auch die andern auf beiden
Landtagen bewilligte, Artickel und ordnung
sollen, dermaßen wie sie vorberürt gehalten
und befolget werden, an jeden ortten, dahin
sie sich erstrecken, und soll denen gehorsam-
lich sich verhalten, bei vermeidung unser
straff und ungnade, alles in krafft und
macht dieses brieffs.

Zu urkundt mit unserm anhangenden Insigel
besigelt und gegeben zu Cöln an der Sprew
Mittwoch nach judica Christi unsers
seligmachers geburts 1540 Jahre.

ANNO · 1550 ·

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff
zu Brandenburg und Churfürst etc. bekennen
und thun kundt vor uns unsere Erben und
Nachkommen gegen meniglichen, Dass
uns die Erwirdigen wolgebornen, Edlen,
Wirdigen und Ehrnvesten, unsere besondern,
freunde: Räth und lieben getrewen, Prelaten,
Graffen, der Herrn, Geistlichen und denen
von der Ritterschafft und Stende unsers
Churfürstenthumbs der Marck zu Branden-
burg, auff gemeinen Landtag auff Cantate nechst
verschienen zu Cöln an der Sprew gehalten,
unser hohe obligen, bedrengnus und be-
schwerung unserer schuldt halber, mit erzelung
wie es daher der verderb und undergangk uns
Herschafft Land und Leuthen vorhanden und
zubesorgen, wo dem selben in der Zeit nicht
geratten würde, vortragen lassen, und
bey Ihnen Rath und hülff gesucht.

Und daraus gepflogener underhandlung bemel-
ten unsere Prelaten und Landes Stende
und Stetten stadtliche summen, zu betzahlung
etlicher unser schulde, aus gutherzig trewer
wolmeinung, Uns, auch Land und Leuthen
zutrost bewilligt, und sich unsere Lands
Stende, von Prelaten, Graffen, Herrn
und Geistlichen, und vom Adell, uber Ihre

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Contributio est voluntaria

habende Privilegien und Stadtliche Reverß,
darüber sie es zuthun nicht schuldig gewesen,
aus lautern treu gutwilligkeit und liebe,
die sie zu uns und unserer Herrschafft tragen,
in diese bewilligung so weit eingelassen,
das sie Ihres theils zu bezahlung unser schulde
von iedem Pferde so starck und weil sie uns

Item wie viel wollen gegeben werde.;

ein Jeder theil aus Ihnen zu einem schillinge
auf fünff Jhar lang Jherlich zwantzig
gulden und von ein giebel gelts bewilliget
einem Jeden Hüfener einen gulden, und
einem Cossaten einen halben gulden auf drei
Jhar lang, Jherlich aufzubringen,
und darüber das biergeld noch auf
6. Jhar und darauff vierzehen Jharlang be-
willigt, seind wir Ihnen desselben gantz
gütlich und gnediglich danckbar, und wir
auch unsere Junge Herrschafft sollen
und wollen dieselbige sampt unsern bemelten
Landstende Ihren nachkommen und Kindern
hinwider in freundschafft gunst, gnaden,
und besten eingedenck sein, beschulden,
und nimmermehr vergessen.

Weil uns solchs von Ihnen als Unterthenigkeit
gegeben, setzen wir sie die Prelaten, Graffen,
Herrn, Geistlichen und vom Adel sambtlich

~~Vnnd ſonderlich vor vnnß, vnſere Erben vnd
nachkommen, am beſtendigſten wie wir Immer
thun ſollen, können vnd mögen, hiemit beſtetten
vnd Confirmiren, daß wir vnſere Erben vnd
nachkommen ſie hinfürder zu ewigen zeitten
mit ſelben vnd dergleichen anlagen vnd an
ſüchen, keiner hülffe oder ſteuren, ſollen
vnd wollen verſchonen, ſie Ihre Erben vnd
nachkommen, ſollen auch hinfüro keine ſteüre,
auffzunemmen, in denſelben, davon in der
alten biſſher verſchreibung geſagt, zu geben
ſchuldig ſein.~~

~~Wir thun Ihnen auch hiemit alle vnd Jede be-
freiungen, Priuilegien vnd Beneficia die ſie
von vnnß, oder vnſern vorfahren, ſonder
ſteuer halben vnd ſonſt haben, hiemit widerumb
vernewert vnd beſtettiget, vnd ſoll auch
Ihre gutwilligkeit vnd Treue, denſelbigen
nicht zu gegen gedeutet, noch von vnß, vnſern
Erben vnd nachkommen, Ihnen zu wider ange-
zogen noch verſtanden, ſondern,~~

~~Vnnd nachdem ſie vnnß etzliche ſonderliche
Artickell übergeben, vnd vnderthenigklich
gebetten, Ihnen dieſelbigen zu beſchreiben
vnd zuzuuerwilligen, haben wir ſolche Artickell
in gnaden erwogen, weil wir die dan auch~~

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

billich gemacht haben, wie Ihm dieselbigen be-
williget und bestettiget, wie volget.

Zum Ersten wollen wir auß bedencklichen Ursa-
chen und unsern Landtschafft zu mehrer nachrich-
tung, allein eine Cantzley halten, und unsere
auch die Landthandel, allein durch unsern ge-
ordneten Secret Insigel und andere Sigelung
volltziehen lassen.

Zum andern, wollen wir auch Landtrathe von
Adell verordnen, welche neben unsern Hoff-
räthen bey Landtvertragungen, der sachen, auch
Erörterung und Urtheillen zu den Quartallen
sollen mitsitzen und gebraucht werden, Wir
wollen auch under den Advocaten und Procu-
ratorn, ordenung machen, das sie die Leuthe
nicht übersetzen und biß gericht, und Recht
mögen mit übriger beschwerung erhalten
werden, es auch bei Jeder Parthei erlaubt, nach
einem geschickten Advocaten und Procura-
torn zu seinen sachen notturfft zu haben, und
wollen sonst gericht und Recht, ordent-
lich halten, und die sachen vermüg unsern
Cammergerichts ordenung zu scheiden be-
schaffen, auch so fürderlich immer muglich
auff die beschlossenen Acta lassen Urthell
ergehen.

Vnnd wo die sachen gutwillig mit der
willigung der Parth, oder auff volkomliche
Einstellung, oder durch ordentlichem
Process nicht entschieden werden, sollen auch
die Landtvögte mit Abschieden, oder durch die
Heuptsachen decidiren nicht beschweret,
sondern bei ordentlichem Austrage vnnd
Verfaßung, wie von alters gelaßen werden,
Es were dan, das die Parth selbs Abschiede
wurden, willigen, oder bitten.

Zum dritten, sollen auch die Prelaten
Graffen, Herrn, Geistlichen vnnd vom Adell
die Stiffte vnnd geistliche lehen, die sie in den
Kirchen in den Stetten vnnd in den Dörffern, zu
Confirmiren vnnd dieselbigen einem bequemlichen
Priester, des Patronats lehen, auch widerumb
darauff zu praesentiren gegunt werden, vnnd
freistehen, doch das sie dieselbigen auch wieder
zu Gottes Ehren vnnd tüchtigen Personen
zum Stifftiren oder sonst vmb Gottes willen
verleihen, praesentiren, vnnd dieselbigen Con-
firmation vnnsern Superintendenten oder
geistlichen Bischoffen nehmen, auch in die
Kirchen, darein die lehen gehören, ohne Offici-
anten gleich wie von alters herkommen,
volgen lassen, es wurde dan auch die

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Vorleihungen der Geistlichen Stiffte und Lehen,
die wir und unsere Herschafft zuverleihen,
wo die auch gelegen, auch wollen vorbehalten
haben.

Zum Vierdten haben wir uns albereit mit der
Zusage der Landschafft verglichen, welche
für uns, unsern Churfürstenthumb und Lande,
sol Jedes ortt Landes einen Scheffel, und
ein durchaus ein gleiche Elle, und ein Ge-
wicht sein, und gebrauchet soll werden,
dabey es auch soll bleiben.

Es soll auch in unsern großen und kleinen
Stetten die Wagen, dermassen angericht
werden, das bei dem Lande, und menniglich
mit einzelen Pfunden oder Steinen, an Wolle
und allerley Waaren, nicht mögen ver-
forteilet werden, sondern soll einem
Jedern, der Centner gewicht außzuwegen
will, anstellig frey stehen, nach weiter
inhalt des Zettels, wie durch der
Zusage bedacht.

Zum Fünfften, soll es auch den Dörffern
mit den Handwerckern, als Schneidern,
Schustern, Leinweber, Wandmachern, wie
vor alters gehalten, und Inhalts der Landordnung,
nur dieselbigen, wo sie auch Dörffern besessen,

oder von alters herkommen, gehalten, werden, doch sollen wir die Weren und Aufschlagung nicht dulden.

Zum Sechsten, als sich auch unsere Landstende beschweret, das in unsern Stetten, hohe Zölle an bier, wein, und wasser, ein Aufsatz soll gesetzt werden, und gebetten, das mit gestendt meinen Nutz zum besten, auch Jemandts wegen zuzusetzen, sollen demnach hinfuro keine Ziese gegeben, als gleich von der Landschafft iederzeit in Stetten, auch sollen wegen zugesagt ist worden, und Satzung behalten thun.

Zum Siebenden, wir sollen und wollen auch ohne recht bestendige ursachen, den Prelaten, Herrn, Graffen, Geistlichen und Ritterschafft underthanen, keinen, wider sein Herschafft vergleitten, Es sei dan sach, das man der Herrschafft antwort darauff erbotten haben, und sonst die sach klar habe.

Zum Achten, weil auch unser Landstende vielfeltig verdienst gespurt, das wir Ihnen gnedige Danckbarung thun, wollen wir auch Verordnung thun, Ihnen nach Ablösung der Schuldverschreibung Ihre Siegel wieder zuzustellen.

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zum Neunden, wollen wir auch keine
beschuldigten vom Adel, weib oder ir Wirts
Ihres einbringens nach landes gebrauch in
fraudem Creditorum sonderlich bei leben
des Mannes beleibzuchtigen, und do das
einen bruch gehoben wurde, den glau-
bigern ordentlichs Rechtens darumb zu-
statten, und do unsere Landstende in
burgschafft für ihre Principaln auß-
legen oder bezahlen musten, dieselben
gelten lassen, und sollen sie von den
Principaln zuvorn zu repetiren haben,
und in deme vermuge der Rechte in solchen
fellen gehalten werden.

Zum Zehenden, wo auch die Prelaten oder
die von der Ritterschafft an Jeden Wüsten
felden, oder dergleichen den Pauren, umb
Zinßen, lehen außthun, od wurde
solches noch geschehen, soll doch den Pauren
kein eigenthumb zuwachsen, und die
Landstende der Bestendigung mechtig
sein.

Zum Eilfften, sollen und wollen wir auch
keinen von unser Landschafft, seinen gute
gerechtigkeit oder von alters in gewehr
und gebrauch gehabt, unbeschuldigt und
unerlangts Rechtens entsetzen, sondern
wollen sie in deme bei demselben gnedigen

Zusagen, und Inhibition brieff haben.

Zum Zwölfften, wollen wir auch keinesdings thun, das unsere Ihre Amptsleuth Bauern benachbarten den Zehnt nit einziehen lassen, und do es geschehe, und hirbei beschwerlichen befunden, würde, wollen wir es dennoch vorigen Zustandt mit den Weitter folgen lassen, doch das sich auch nie-mandt in das Unsrige eindringen soll.

Zum Dreizehenden, ob, gemeine Landes Stende sich beschweret, das denen Juden so zu Zeitten, wonder gleitt geben, darinnen die Juden geachte dienste gemacht, und Ihnen Lehenschafften die Juden in Zeit des dienensts zu streiten, und auffgelegt, wollen wir auch hirbei alß ohne Unterschieds zugeleben abschaffen, Sondern sollen die Leutten Juden solls frei aus unsern Landtage des vierzigsten Ihert verlassen, dienen, wie vor alters, und da man schreibt ~~Juden~~ in disen gerechtigkeit, seis noch zugeben, ob man den des die Leute dabei willig machlassen, und soll es hinfüro Jederzeit in Irem mitstenden, andern thunen halten, wie vor alters.

Zum Vierzehenden, und das demnach, auf dem Lande einer der Landt und Stende anhangen, sich haben, belangt, Schelmisch und Glaubich ohne das, als selbige Juden, desen Lande, dann obgenennte bey den keinen Recht gefallen, auch

unsern Stetten, an ihrer nahrung zu beschwerung
abbruch geschicht, welches dann auch den leidlichen
[illegible] die Bawern nicht allein Brauens,
sondern auch bier zu führen, Kirchmissen, brot,
backen, Kindelbier, [illegible] und ander
[illegible] und festen, verkauffen ob
dorzu. Wan aber die vorige gemeine
Landtsordnung, und vertrag dieser Artickel
auf underhandlung des gemeinen ausschosses
stehen soll, wollen wir denselbigen biß es
hinweggehoben haben, und solle es bei der alten
landes bewilligung bleiben.

Zum Funfzehenden, was den Artickel von
holtzung und hutung halben, die etliche in
unsern heiden angriffen, belanget, ist derselbe
diß nicht ein gemeine aller Stende, sondern
particular sachen, derwegen begeren wir die
selbigen, so die [illegible], sich gegen
uns anzugeben, wollen wir nach bericht
und befindung der gelegenheit sie mit
gebürlicher antwort darauf bescheiden.

Zum letzten wollen wir auch unsere Land-
stende bey allen und jeden ihren habenden
Privilegien, freyheiten und gerechtig-
keiten gnediglich bleiben lassen, erhalten
und handhaben, darwider ihnen nicht eindracht

thun, noch zuverhindern zuthun gestatten, Son-
dern und sollen sie, Ihre nachkommen und Erben,
dabei, auch bei diesen obgeschriebenen Articuln
allen und jeden, wie wir Ihnen auch hiemit be-
stettigen thun, genediglich zuerhalten und bleiben
zulassen. Festiglich und unverbruchlich,
Urkundtlich mit unserm, anhangenden Insiegell
besiegelt; Geben zu Brandenburg Dinstags
nach Dionisij nach Christi unsers lieben Herrn
Geburts, Tausent, Funffhundert und im
Funffzigsten Jhar.

Wir Johans Georg von Gottes gnaden
Marggraff zu Brandenburg, des Heil: Röm:
Reichs Ertzcamerer und Churfürst in Preussen
zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und
In Schlesien zu Crossen, Hertzog, Burggraff zu
Nurmberg und Furst zu Rügen.

Bekennen hiemit und thun kundt, vor uns
unsere Erben und nachkommen, Marggrafen
und Churfürsten zu Brandenburg, Nachdem
uns unsere Wolgeborne, Edlen, Ehrwirdigen
und Ehrnvesten, unsere Räthe und liebe getrewen
von Graffen, Herrn, Prelaten und denen von
der Ritterschafft unsers Churfürstenthumbs
und Lande der Marck zu Brandenburg auf
itzo gehaltenem Landtage die hohe beschwerung
und mercklichen grossen schulden last, welche
unser Herr Vatter seliger und milder
gedechtnus hinder sich verlassen, gnediglich
eröffnet, und sie uns darauf als die getrewen
und gehorsamen underthanen dahin erclert, das
sie billich bey seiner Gnaden Regierung
derselben nicht ansehnlichen grossen hülffe
gethan, Ihre underthenigste getrewe liebe
und meinunge noch weitter in werckh
zuerweisen, widerumb underthenigklich
zugesagt, und bewilliget haben, das sie zu
ablegunge, und erledigung vorgemelter
Bedencklichen beschwerlichen schulden, von den

gantzen summa derselben, Siben halben hundert
Tausent taler, zu vbernehmen, vnd funff vnd
zwaintzig Tausent taler mit andern schulde
zu sich zunehmen, vnd die dartzu gebuerliche mittel
anzeigt, auch zubewerben, Jhrer vnd andern,
Jhnen bezahlen vnd abtragen wollen.

Dieweil sie dan vnd sonsten vnderthenigliche
besonder erbietung, vnd bei vns vnderthenig
gesucht, das wir Jhnen etzliche Priuilegia
so Jhnen weilandt von dem Hochgebornen Fursten
vnd Herrn, Herrn Joachim Marggrauen zu
Brandenburg Churfurst. vnserm gnedigen vnd
freundtlichen lieben Herrn vattern, vnd groß
vattern, auch vnsern vorfahren Marggrauen
zu Brandenburg hochloblicher gedechtnuß
in Reuersen vnd brifen, gegeben vnd
verschrieben, widerumb Confirmiren, ernewern,
vnnd bestetigen, auch dieselben in etzlichen obligen
vnd beschwerungen, darin sie sich beclagen, ein
einsehen thun wolten, damit solches
abgeschafft, vnd in Zukunfft verbleiben
mochte, als haben wir in betrachtung der
vielfaltigen wolthat, gutwilligkeit vnd
vnterthenigem erbieten, so wir wissen, das vnsere
vorfahren, vnd vor Eltern auch wir itzo in
itziger vnserer Regierung, bei ehrge-
melten Stenden vnserer Landtschafft allenthalben
allezeit gespuret, vnd auch befunden, demselbig

Stenden, als den der Stiffter, Prelaten, Herrn, auß der Ritterschafft und Stetten widerumb zugesagt, gereden, gelobet und zusagen hiermit vor uns, unsere Erben und nachkommen, dieselben Stiffter, Prelaten, Herrn, auß der Ritterschafft und die von Stetten beide geistlich und weltlich alle und jeden bei seinen und ihren Freiheiten, Privilegien, Zinsen, Renthen, Gütern, Gerenten, Zollen, gerechtigkeitten, gebreuchen, und wolhergebrachten gewonheitten, besitz, gewehr und Possession unverhindert und unzurüttet bleiben zu lassen, sie auch dabei gnediglich zu schutzen und zu handthaben vor allermenniglich und sie unerkandtes Rechtens derselben entsetzen.

Und dennach sie daneben underthenigst gebetten, das wir Ihnen alle dieselbigen Articull zu ihnen in einen Revers ziehen, und widerumb vernewern wolten, Deß haben wir selbst Ihrer bitte gnedigst geruhet, und dieselben Articull in diesen unsern Revers, wie sie uns die in underthenigkeit ubergeben, einuerleiben lassen, Erstlich sovil die Religion und Ceremonien belanget, dweil, sehen wir nicht das es sey, weil es, unsern Standen allenthalben wissentlich, das wir auch bißhero

In allen Religion und Christlichen Ceremonien
gemeine bei dem erhalten, wie es einem Christlichen
Churfürsten eignet, zustehet und allezeit gebühret,
wollen und hinfüro dermaßen erhalten und
erzeigen, wie wir selbst gegen Gott dem
Allmechtigen, als der ordentlichen Obrig-
keit mit gutem wissen, ehren und fur dem
antworten, wollen auch sie Ihre itzo aber-
mals gegebenen, underthenigsten bitte nach
bei der einhelligen Lehre des Göttlichen
Worts, wie die in Prophetischen und Aposto-
lischen schrifften, in der wahren unge enderen
Augsburgischen Confession, sampt der Apologia
verfasset, und durch D. Lutherum seligen
bei seinem Leben gelehret und getrieben, gnedigst
bekennen, und bleiben, auch mit Göttlicher
verleihung darwider in unsern Landen,
nicht Lehren, noch Predigen noch andere
Corpora Doctrinæ Kirchen ordnung und
Ceremonien viel weniger, viel weniger aber
ergerliche Secten und Sacramentschwermerey,
eingehen einreissen lassen.

Stiffter und
Capitel C. glauben
bey Ihren Freyhei-
ten, und dieselben
sie zu confirmiren;

Zum andern, wollen wir auch bei Stifft
Capitteln, in Ihren wirden und Wesen bey
Ihren alten Freiheiten und gerechtigkeiten un-
verbleiben lassen, und diese erhalten, Pre-
laturen und Canonicaten, allein unsern

Vnderthanen sonderlich denen vom Adell vor anderen conferiret vnd verliehen werde.

Jn Stiften Clöstern vnd Comptereyen keine Verenderung vorzunehmen.

Vnd nachdem den Stenden sonderlich denen von der Ritterschafft an den Stifften, Clöstern vnnd Comptereyen, etwas gelegen, in ansehung, das sie Jhre kinder vnd Freunde darinnen vnderbringen vnd vnderhalten, soll in solchen geistlichen gutern vnd Jhren Zugehörungen keine vnbilliche verenderung vorgenommen werden, sondern die Ehre des allmechtigen gefördert werden möchte.

Es sollen auch die Jungfrauen Clöster vnd Capittel in vnsern Landen, hinfürder mit vnbillichen newen lasten, dinsten, vnd verpflichten, anders dan von Alters gebrüchlich herbracht nicht beschweret werden.

Jus patronatus

Zum dritten, wollen wir vnsern Lande Stenden, die Jhren Lehen, Pfarr vnd Kirche, schencken lassen, vnd das Jus patronatus haben sollen, nachmals damit tüchtige Personen zubelehnen vnd aufzunehmen, denselben auch mit gebürlichen vorgehenden Proceß den dienst zuverlauben macht haben, damit aber die Pfarrherrn, so von Jhnen vociret, nur bey diesen letzten vnd bösen Zeiten, darinnen

allerhandt verführische Lehre, Secten undt Ketzereyen
widerumb erreget werden, die notturfft
woll erfodert, ob sie dieselben Lehrer undt
Predigern, Ihre Lehr undt Leben halber, durch die
[illegible] Lehrer undt andere verstendige Examinirt

Examen der Vorsteher pfarrer.

werden; Es sollen, sie nur in allen dieser,
waaren Christlichen Religion, der Augspurgischen
Confession verwandten presentiret, undt durch
dieselben, wan sie in der Lehr rein befunden, zu-
gelaßen werden, da wir auch bei einer Visitation
verordnen werden, soll den Pfarrherren, solche

Confirmatio.

mit dem Jure undt Patronen vernommen, [illegible]
sonderliche Confirmation zu fordern, aufer-
legt werden, auch sollen, die Pfarrherren, [illegible]
sie zu Lehrern nicht zuzulaßen, alleine vorhero
mit vleiß Examiniret, verhöret undt ordiniret
werden, wie in andern Landen, hiebevor Aug-
spurgischen Confession verwandten gebreuchlig,
damit nicht untüchtige undt verruchte Per-
sonen dazu sich eindringen mügen.

Die Pfarren, Commenden, Gotteshäuser undt
Küstereien, sollen, auch bey Ihren alten Privile-
gien, einkommen, undt gerechtigkeiten gelaßen,
damit sie mit keinen Neuerungen beschweret undt
Ihnen davon nichts entzogen, werden.

Universitet Franckfurt

Nun wir denn, dieweil auch [illegible] unsern
Landstenden, an unser Universitet zu Franckfurt

Landschafft gebeten, die auch zu dieser Zeit in
grossen Abgang geraten, dass wollen wir
uns dieser Articul befohlen sein lassen,
ferner derselben nachdencken, und gnedigst
Verordnung thun, das dieselbige wiederumb
mit qualificirten Professoribus versehen, und
in vorigen stande müge gebracht werden,
wie wir dan auch auf itzo gehaltenem Landtage
den Stenden lassen berichten, auch unsern,
[illegible] wegen der Universitet einkommen
verbessert werden soll.

Newen Kornzolls fallen.

Zum Fünfften, nachdem unsere getreuen
Landstende auf diesem gehaltenen Landtage
uns sich höchlich beschweret, wegen des
newen Kornzolles, so auf der Oder ge-
führet würde, dass auch sie wieder Ihre
alte Privilegia und gegebene Reverss
so sie von unsern Vorfahren hochlöblicher ge-
dechtnus haben, damit beladen würden,
und wir nun Ihnen denselben wiederumb
zu nehmen fallen lassen und abgeschafft,
dargegen sie auch dem [illegible] erstattung
auch selbst stattlichen einkommens
jährlichen sechs tausent Taler zu er-
legen gewilligt haben, dass lassen wir
es bey unsern Ihnen verschriebenen Re-
versen in [illegible] [illegible] gene-
diglich bleiben, und soll von niemanden

54

Gewachß an korn, wein vnd andern auch wolle zolfrey.

Newe zölle in der Marck gar nicht mehr anzurichten.

Vnsern Erben, Ihnen vnd Ihren Erben vnnd
vnderthanen derselben mißbreuchlich gehalten
werden, Worauf Ihr eigen gewachsen vnnd
fechßkorn, Wein, Wolle vnnd dergleichen Zoll
vnd Zollfrey, wie von alters durchzuführen
freystehen vnd macht haben, wollen auch Ihnen
vnd Ihren zu nicht keine newe Zolle anrichten
noch Zöllner einsetzen, sonderlich denen orten
dauon bey vnser Zeit keine Zollstette gewesen noch
Zolle eingenommen worden, sondern die
vom Adel der Zollfreyheit von alters
hergebracht vnd gebraucht haben.

Die prelaten herren vnd Adel zugewachsene getreide auf schriftlichen schein vom andern Zoll mittel frey passiren.

Es sollen auch ein jeglicher der Prelaten, Herren vnd
Adels sich gegen den andern Prelaten, Herren
vnd Adel auch halten, dessen derselben
selbst bey gewachsenem getreide, seinen Zollen
auf Ihre schrifftliche anzeigunge frey durch
kommen lassen. Sie sollen auch derselben
ob nicht gewandt zeit mit durchbracht werde,
vnder Ihm, nehmen, wo aber auch dieselbe
Tewrung oder notturfft im lande, ein Zeit
befunden würde, das dergleichen Zeit das
Korn aus vnsern Landen nicht solle ver-
geführet werden, wird sich ein jeglicher
also dem gemeinen woll zuhalten haben,
sonsten soll einem von Prelaten, herren vnnd
Ritterschafft Ihr eigen getreide vnnd fechsen

Auch hüffe vnd Korn, sperrung des Korns.

Auch Weinschencke so absonderlich ihre nothdurfft haben werden, zu messen und lande außzuführen gestattet werden.

Von der Herren Wein verkauffen.

Die von den Herrschafften mügen ihre Wein, in welche stadt und ortes ihnen geliebt oder außerhalb landes verführen, es würde denn dieselben sonderlich davon und verbotten. Jedoch wollen wir einsehen haben, das auch dieselbigen in Stetten die Verhinderung wie es in den nechsten anstoßenden außländischen Stetten geschicht, dieselbe bezahlt werden, alles und geschehen liche abbruch derselben in Stetten auffgerichtet abgeschafft.

Wie die Herren in der Stadten sich gehalten werden.

Brandtwein.

Aber den Brandtwein, weil der in diesen landen nicht sehr dienlich gebraucht, soll ein jeder Stück in des Marckten, oder seinen eigenen Hause, außzuschencken, macht haben, doch das niemandt in diß verbott einig under schein gebrauchen.

Judicii Administratio

Soviel die Gerichte belangt, wollen wir alß sich unser Herrn Vatern hochlöblicher gedechtnuß alßdan gegen den Landstenden auch Preussischen unsere Cammergerichte ermaßen und mit sonderm Fleiß bestellen, und verordnen, das dieselbige gegen alle Partheyen Personen ungelangen, ordentlich

Hütt. Und mit vleiß soll gehalten werden, daß auß
durch unsere verordente Räthe, Erstlich die gütte
sie zwischen den parteien vorgenommen werden, wo
aber die gütte entstunde, und die sache zu
Rechtlichem außtrag gelanget, mit schleuniger
proceß ohne alle gunst oder forcht Rechtlich
gefurdert und geurtheilt werden soll, wie
wir auch dieselben unsere Räthe, so in ein
gerichte verordent, mit sonderlichen gelübden
und pflichten dazu eingenommen haben, und
andere so künfftig dazu verordent, zu jeder
zeit gleicher weise einzunemen sollen
werden.

Wir wollen auch dieselben unsere Räthe so
zu unserm gerichte verordent, in derselben
Zeit deß sie oben die urtheil fassen mit
keinen andern händeln beladen, sondern die-
selben, die gerichts acta zu erheben und
urtheil zu übersehen, außwarten lassen.

Und do von gesprochenen urtheiln erstlich an
uns supplicirt würde, wollen wir
selbst wir solche supplication annehmen,
oder durch unsere sonderliche dazu verordente
Räthe annehmen lassen, und auf notdürfftig-
en bericht und aller gelegenheit erwegen,
Jedoch allewege dem gericht und Räthe seinen
gang lassen, unverhindert, ob etwas dar

deßen auch sonderlichen zu oder beyden
den Partheyen mit ihrer selbst bewilligung
zu ertheilen halten, wir wollen auch sonder-
liche unpartheyliche Räthe, die hiebevor über
den gesprochenen Urtheil nicht gesessen, ver-
ordnen, die Supplication und derselben
vermügen dirigiren, und hiebevor das
Urtheil und bescheidt zu entschließen,
welches wir dan, den Partheien, wissen
zu vermerken laßen, wollen auch ferner in
denen, dergleichen und andern Processen
und Urtheln oder Schrifften, in unser
Cantzley niemandts höher, den wie von alters
gewonheit gewesen, und bey Brandenburg
ist, gebraucht werden, und wollen auch
niemandt in der Ersten, auch andern Instan-
tien die Appellation in form einer
Supplication an uns abschneiden, ob wir
den auch wir dieselbe Supplication an
uns abschneiden, ob wir dan auch die-
selbe Supplication ad motum frivolum
befinden, auch soviel immer müglich
die Sachen und gebrechen, so an uns oder
an unser Cantzley gelangen, mit dem
förderlichsten fertigen laßen, welches
wir auch hiemit unsern Cantzlern und
Räthen, bei vermeidung unser straff
und ungnade nicht anders zu halten

mit ernst hiemit wollen bevohlen haben, Es sollen
hinfürter der Prelaten und anderer Lehenleutte und
Underthanen in prima instantia von unser Cammer-
gericht nicht directe abgefordert, besondern allewege
ein Jeder bey seinen gebürlichen Richtern er-
suchet werden, Da auch zwischen unsern, oder der
Prelaten Lehenleutten und Underthanen, Irrige
grentzen zu endscheiden, von ambts oder unsern Cammer-
gerichts gelangen sollen, und mögen die Prelaten
darbey schicken, Zeugen verhören, Grentzen besichtigen,
erlegen, und Rechts verabscheiden lassen.

Desgleichen, was geistliche Dinge, Ehe und Zehenden
belangt, soll in geistlichen gerichten, bleiben und
gesucht werden, wie solches in gemeinen Landtage,
beschlossen und bewilliget, auch von der Geistlichen
gerichten und Officianten der Prelaten, die Appellation
von ambts oder unser Cammergericht nicht
devolviret.

Und soll gestatt nicht angenommen, besondern noch
ordnung geistlichen gerichts gehalten werden,
und wollen hiemit allen unsern Amptleutten,
auch Herren und Ritterschafft, bevolhen haben,
auch Burgermeistern und Rätten, in unsern Lande
ernstlich bevolhen haben, das sie den geistlichen,
auch Iren angehörigen, die Iren geistlichen Dinste,
Zehenden, und Zinsen, auffzubringen, fürderlich
mit vleis zu verhelffen, auch Pfande und

Vnderthenigen berichtet sein, damit wir
dieselben verpfendet vnd verkaufften, vorgebracht
vnd leßt zu vorgleichen Execution zuvor
lassen nicht bewogen werden, wir wollen
Vns auch erstrecken vnd albereit vnserer
geistlichen Personen gnedigen meinunge
vnderhalten, so wollen aber gnedigst hiemit
vnd begeben, das die Prelaten, Geist-
lichen vnd weltlich nach gebuhr verpflichtet sein,
vnd einsehung thun, damit offentliche
verbreitung der geistlichen güter vorbieten
durch dieser Exempel, demnach vngestrafft
nicht bleiben.

Es soll auch mit den verlassenen güttern
der geistlichen nach ordnung vnd aus-
setzung geistliche Rechte gehalten werden.

Auch wenn befunden der Prelaten, Comende
Ritterschafft vnderthanen, oder ihren
Herrschafft entwichen weren, vnd aber der
ihre Herrschafft widerumb gehöret vnd
geleitet werden, vnd bei einem [illegible]
auf ihr [illegible] ansuchen geleit geben,
widerumb abgeschafft werden, vnd
in deme wie bißhero auf gemeinen
Landtagen verabschiedet beschlossen, gehalten
werden.

Es sollen auch die sachen so Pfarren, in geist-
lichen oder derselben Landgerichts kommen,

Auff anforderung der herschafft Gerichtsherren [illegible] die gütlichen oder Rechtliche verhandlunge alleweg remittirt werden.

Und da dieselbige gleich Ihnen den Gerichtsherren gütlich oder Rechtlich nicht geendigt, soll demnach der Richter die Vorweisten, so Ihnen zu Abbruch des angebotenen gütlichen oder Rechtlichen verhör od handel, und nicht weiter, wie bis gericht fordern oder die zu richten understehen, es würde den die partheyen dieselben den sie abgefordert haben, wiederumb an den Richter verweiset, oder das die herschafft zuvor einsehen abgefordert, gütlichen oder Rechtlichen verhandlungen nicht verhelffen wollen, als dan ist dem Richter des protenegata justitia halben wiederumb dieselben zu richten, wol mag wieder understehen und annehmen.

Es soll auch dieser Landrichter zu Tangermünde dergleichen andere Richter die Festtägen, mit denselben auffschieben werden oder Ihre in Ihren gerichten und das bekommen nicht beschweren.

Wollen auch darauff sehen, das abgang des Hoffgerichts zu Tangermünde welchen selbs gericht wandt und zu leben

~~helt, insonderheit einer das Zeit, wie der Letzt abschiedt zum hoffgerichtsstelle verordnet werden, und sollen insonderheit die richter in den Stetten und dem lande sonderliche der Prelaten, Herrn, Ritterschafft und aller andern stende Underthanen, in Iren gerichten, mit [illegible] aufgehalten, oder beschweret werden, auf derselben herrschafften erfolgen dieselben besetzen, von Iren Herrschafften Hauptleuten und Bürgermeistern, als dann fort durch Ire Herrschafft, oder in Iren gebürlichen gerichten [illegible] soll verholffen werden.~~

~~Demnach auch [illegible] geschicht, das sich in der Alten Marck [illegible] angezogen, das Ire Underthanen von unserm Hoff und Landtgerichte zu Tangermünde mit [illegible] von sachen, nicht Citiret und vorgenommen sollen werden, dan die Leute die von erst von Iren, als derselben Obrigkeit ungebürlich aufgehalten worden, und ob aber Jetzo zuweilen von unsern Hoff und Landtrichtern, solchen gebrauch und beschwerung zu meiden gehalten werden, Lassen wollen, wie solchs bei unserm unserm Landtrichter abschaffen, und bey derselben beschwerung sie und Iren underthanen noch solchen gnediglich bleib lassen.~~

Heergewette, Ge- rade und Muß- theil auffgehoben.

Wir ordnen und wollen auch, das hinfüro in den Erbtheilungen beim Frawenzimmer die gerade und Mußtheil sol genommen werden, noch gegeben, besondern in deme und andern allein Kayserlichen Recht mit bleiben, in dessen Constitution und Ordnung des Erbfalles geordnet, durch Jedermenniglichen sol gehalten werden.

Wir wollen auch Zuvorkommen den Schaden des Adels oder derselben der Ritterschafft, und Stedten, [illegible] in der Alten Marck [illegible] Leibtzucht und der nicht dem Letzten [illegible] thun, welcher [illegible] [illegible] und [illegible], sein viel beschwerung und verhebung bedrückten, weil der Leibtzucht in der Alten Marck [illegible] weit entsessen, soll [illegible] [illegible], dem Letzten [illegible] nachgelassen [illegible] aufbrechten zulassen.

Niedersetzung der Räthe.

Dieweil auch der Prelaten, Herren und Ritterschafft oder außer Rethen unser Landschafft auch in absonderung zu haben vermeint, wollen wir nach Kay: May: und des Key: Reichs ordnung Räthe setzen, und ihnen auf den fahl den Eid verlassen und einen [illegible] recht- lichen Zustand [illegible] nicht weniger auch bestel- bigen [illegible] dasselbst [illegible] wird, [illegible] lich und gebürlich zuhalten wissen.

Exempli gratia Er-
öffnung der Marckte

Auch wollen wir keine wichtige Sachen
daran dem Landt gedeyen oder verderben gelegen,
ohne unser gemeinen Landstende vorwissen
und Rathschlege vornehmen.

Vnion.

Und auch keine verbündnüs, darzu dieser
Lande Underthanen, oder Landschafften, Stete oder
müsten gebraucht werden, ohne Rath
und bewilligung gemeiner Landt Rethe
eingehen.

Wo auch die von Praelaten und Ritterschafft
ihrer notturfftigen obliegent halber an uns
zu gelangen haben, wollen wir sie jeder
zeitten, wan geschefft halben, die keinen
verzug leiden mügen, zeit darzu haben,
gnediglich hören und mit gnedigen billichen
abfertigung versehen.

Jagten auff der
Praelaten und Edels
gütter.

Wir und unsere Erben wollen uns auch auff
den Praelaten und andern von der Ritter-
schafft güttern nicht weiter als von
Alters gebreuch, der Jagten anmassen, auch
bey unsern Amptleuten selbst zugestatten,
verschaffen, das es deme, dasselbe einem
von Adel und andern, auch
widerumb und gleichmessig mit den
Jagten verschont werde, außgenommen,
wo wir von alters gejagt oder
auch Gebrauch gehabt haben.

[illegible]

Wollen auch einsehung thun, das dergleichen Mön-
ch Jungfrawklöster, keinem benachbarten, vom Ambten
abwenden entziehen stellen, und doch zugleich dennoch
solches beschwerlich befunden würde, wollen
wir es ihnen wider volgen lassen, doch das sich
auch niemandt ein ungebürlich in dieselben ein-
dringen solle.

Wir haben auch bewogen und nachgegeben, wen-
jemandt und nachgeben seinem Verstandt, und dieselben
haben, das die aus der Ritterschafft, Prelaten,
Thumherren, Fürsten, Graffen, Herrn, od andern
geld vorgestreckt oder entlehnet, und dieselbigen
ihre glaubigern hernach nicht haltende
würden, das sie dieselbige ihre Gütere, in
unsern landen gelegen, und Dörffer zu er-

Ein lager zugelassen

langung ihrer schuldt einnehmen und das
Einlagern halten lassen mügen, wie gebreuch-
lich und gewonlich ist, wo sie auch für andern
gelobet und nicht künten bekommen, werden
unsers standes es sein, wollen, wir
sie zu erlangung ihrer schuldt stracks dar-
zu gerne gehelffen, wie, gnediglich und
treulich auch fördern.

Nachdem wir auch vermerckt, das etzliche
Unterthanen die Prelaten und Ritter-
schafft in die Stedte ziehen, und ihre gütter
verlassen, sonderlich das sie unter Nutz

staff_1-102_fol_197

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

vnnd Vnlust daraus nach sich ziehen, vnnd also
die guetter in frembde hende kommen, welchs den
Prelaten vnnd Ritterschafft vnleidlich vnnd
zum verderb gereichen wurde.

Deßwegen wollen wir hiemit ernstlich allen vnsern
Stetten vnnd Amptleuten, bei vermeidung
vnser ernsten straff vnnd vngnade bevolhen
haben, das sie keinen von einem burger oder
vnderthanen einnehmen, es bringe denn
von seiner herschafft darauß er kommen ist,
redlich abschied brieffe, das er sich von
Ihme entbrochen, vnnd mit wißen vnnd willen
abgeschieden, die herschafft soll auch nicht
schuldig sein, Ihnen die zuuerstatten, ob sie Ihme
zeitlich ohne Ihren wißen vnd willen,
auf leib gut geschlagen, volgen zulaßen.

Bauren sollen ohne ab-
zug brieffe in den
Stätten nicht ange-
nommen werden.

Vnd dieweil in beschriebenen Rechten ver-
ordnet vnd ausdrucklich, das ein Jeglicher
Sohn vnnd Tochter seines vatters vnd Mutter
Erbe sey, vnnd die denselbigen nachgelassene
guetter, des Erbe vor andern zugestellt
werden soll, daentgegen, in etlichen
vnsern gerichten, es sei ein gebrauch ein-
gefuhret worden, das denselben Ehe-
liche Kindern, ohne vrsach, das Ihr
vatter vnd Mutter erblich zumessen,

Ihr Erbgut entzogen worden, wollen wir
das selbst hinfordern nicht mehr gestatten, sondern
den Ehelichen Kindern, ob auch Ihre Vatter
vnnd Mütter vnehelich geboren weren,
nicht destoweniger Ihre Erbe volgen, wie
sie dan zumals billich vnd recht sein, gelassen
werden.

Demnach auch etliche vernunfft brieffe sehen
Lehen Agnaten offt zu mercklich außgebracht
vnd ergeben worden, vermeinung gehabt, es
solches hinfüro dabei verbleiben, ob wan der, das
der verstorbenen Agnaten keine Lehenserben,
vnd doch Schulde vnd bürgschafft hinter sich
verließe, dieselben sollen die nechsten
Lehensnachwarter das Ihre Erben bezahlen vnd
erledigen, doch weil es wider die beschriebene
Rechte, das man aus Lehen, schulde bezahle,

fraudem

solches in ~~Fraudem~~ agnatorum nicht gemißbraucht
werden wollen, auch keine beschuldigten, dem alle
weil aber der, welche Ihrer mitbringet
nach Landesgebrauch in Fraudem Creditorum
sonderlich bei Lehen, Ihrer Schuldner belieben
bringen, vnd daraus dan nicht gesehen
würde, den glaubigern ordentlichen
Bestand darumb zu halten, vnd da dieselben
Landstand bürgschafft von Ihr principaln
außlegen vnd bezahlen müssen, das alberait
geschehen sollen, das sollen die von den

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Principaln zustehen zu Condemniren haben,
vnnd andere vermüge der Rechten, in solchen
fellen gestraffet werden,

Vnd ob Vnnß wol in alle weg gebüret,
in vnsern Landen vnd bey vnsern vnderthe-
nen friede zu halten vnd gewaldt zu vor-
kommen, derentwegen, wie offt vngeb.
vernunfft, in Obrigkeit eingesetzt zu
haben, die Mutwilligen thäter vnnd
frevler, mit bestrickung vnd ernstlicher
straff zu vnderhalten, so wie wir vns
allezeit als gnedigen vnd gnedigen gemüths
gegen den vnsern, vnd sonderlich die aus
Ehrlichen herkommen vnd des Adels standt
sein mügelich zu ertzeigen, wissen vnd
derselben auff solchen fellen anbringen,
vnd bericht, wo offentlich scheine nicht
vorhanden, bestrickung vnd gefengnuß
oder vngebürliche straff zu vnderhalten,
wollen, sondern wan solches an vns
gelanget, die beschuldigten vnd verdachten
zu antwortt gestatten, den oder die
selbigen verhören werden wie billich
können vnd auch als den gnedige Landes
fürsten gegen den vnsern, allen gebüret,
ertzeigen vnd halten.

Wir wollen auch geben vnd zulassen, daz
vnser Landtvoigte, Verweser, Heubtleute,

ohn derselben Lehenherrn bewusten Consens
und willen auff die Lehen Summen stehen und
Kauffen, auch Lehen oder Erbe geschuldt werde,
und die Summa hundert gulden, und daruber,
betrifft, auch alle strauch Lehen und Leibgedinge
der Frauen, welche geld Schoß einbringen
und Landes gemeinheit von willig geben
und tragen mögen, in den ordentlichen Herr-
schafften und Ämbtern, dort biß nun und
von alters her gegeben und erhalten, ist worden,
Jedoch würde Lehen, oder Lehen Stücke in den
Dreÿ Herrschafften stünden, oder gesondert sind
und eines Jeglichen, aller dero sonderliche
gnaden [illegible] außgeschloßen, in dem sich
die Landtvoigte Haubtleuthe und Amptleuthe,
ohn derselben sonderlichen vorwißen und
bewilligung nicht einlassen sollen.

Es wird gebeten das Ihnen eines sich selbsten
zu Erbe, das Recht gnediglich ~~[illegible]~~,
gewollet, wie dann dasselbe vorblasten,
haben und zwischen Ihnen kein unterschied
des Erbe nicht dann erstehen, außgenommen
dieselben sein dritten, auf [illegible] sein.

Den Gebrauch haben, das die von der Ritter-
schafft offtmahls von Ihren Herrn, [illegible]

staff_1-102_fol_197

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Hoff verklagt, darauff erfordert vnd in
Hafften gebracht werde, soll hinfüro dem
meister zum Schelt als liederlicher Vagant
gehalten, worin sich seine Gesellschafft
gegen Hoff verclagt, vnd seinen Klage
nicht genugsam außführung thun würde
soll derowegen vnser Cammergerichts Refor-
mation, mit dem thurn gestrafft werden,
damit die andern sich erspiegeln, mutwil-
ligen clagens enthalten

Es soll auch denen vom Werck fürstehern, da solche
Gesellen vorhanden, warumb man einen
haben, mit recht nicht Religiren oder sie
einen mutwilligen angeben seines Hauses
außschreiben mögen, doch ihme die zuvor
noch Vermanung erst sie geben begeben, daß
auch die vom Werck sich vnderstehen Schaffster
thunbauchen, alten gebrauch zuwider, daß
ihnen ihre gelegenheit nach fürstunde, ge-
liebt haben, aufzuschreiben, jedoch soll
ihnen solches auch fürstehen, da sie den
aufzuschreiben haben zuvor stets
verwahren, erst das sie den
haben, so sie außschreiben wollen, ihm
zuvor noch Vermanung nach sie zeihen
möchten, gebührlich halten.

Wo auch die Prelaten oder andern der Ritterschafft oder Ihre wüsten stellen oder Lehen den Pauren vnnd bauen Ihren Lehen außthetten, oder wü- er behelt vorbehalten, soll dardurch den Pauren kein eigenthumb zuwachsen, Sondern die Landstende der Verenderung mechtig sein,

Wir wollen auch ordenen und gebieten, das hinfurder niemand seinen dienstbotten, ohn seinen dienstlohn bezahlen soll beschweren, wen Knecht und dienstbotten be- zahlt, soll einer mit geldt oder in andern Lohnen, und sollen sunst den Knechten an Ihren Lohn nichts genommen werden.

Welche Underthanen in unsern Landen Kinder haben, deren sie zu Ihrer selbst Arbeite nicht bedurfften, und zu diensten bringen wollen, sollen sie vor allen, Ihrer Herrschafften die zu diensten erbieten und vornemmen, umb bil- lichen Lohn, wo aber die Herrschafft deren nicht bedurfften, alsdan mag er die nach seinem gefallen bey andern zu diensten bringen und bestellen.

Es sollen auch unsere Wasser die Schiffreich gehen an Ihren freystromen mit wehren nicht verbauet noch verstopffet werden,

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

sondern Ihren freyen gang behalten, damit die Schiffarth zu gemeinem landes nutz und besten nicht gehindert werde, wo aber einige wehre den freyen strom zu sehr gesperret und hinderlich befunden, sollen aufgezogen und weg geraumet werden.

Gleicher weiß soll es wo es nötig in den flüssen, den wassern zu strömen räumen und die einflüsse gar verhindert were, auch gehalten und aller weg fleiß darauf gelassen werden, das man mit geringen, Oder schiffen durchschiffen möge, nach landes gebrauch und gewonheit.

Es soll auch in unserm Churfürstenthumb und landen, iedes orts landes ein ~~schef~~ und ein scheffel ein gleiche Elle und ein gewicht sein und verordnet werden, und sollen in unsern grossen und kleinen Stedten die wagen demnach angerichtet und gestellet werden, das die vom lande und menniglich mit einzelen pfunden oder steinen an wolle und allerley wahr, nicht mügen verfortheilt werden, sondern soll einem iedem der Centner, gewichte außwegen, weil dieselbe frey stehen

nach weiterm inhalt des Artickels wie
auch der Abscheit besagt.

Wir auch keinen darüber mit Zollen mehr oder
vermindt betreffen, soll seine Wage verpflichtet
sein, und wollen, das in allen unsern Stetten
ernstlich verfuge thun, das den Prelaten auch
denen vom Adel Underthanen, was sie aus den
Stetten haben wollen, in Kauffen und Ver-
kauffen, nicht übersetzen, derhalb auch in gleichen
Zeiten der genomenen farben den Stetten
sonderlich ordnen, damit die Scheffel,
Elle, Maß und gewichte besehen und
Weiß aufzumachen haben, welcher aber dem
Gewand und straffen befunden, so unrechte
Elle und gewicht, Scheffel oder maße hetten
den oder dieselben in gebürliche straffe
zu nehmen.

Der Tage in der Cantzley wollen wir
beschaffen, das es bei dem alten gebrauch bleibe,
und Niemandt zu unbilligkeit darin beschweret
werde.

Es sollen auch hinfurder die Lehnmüller,
Schmide, Küster auch Hirten und Feldhüter
an den bewilligten steuern schoß geben und
gelten, als die andern gemeinen Kossaten, damit
gleichheit halte.

staff_1-102_fol_197
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Demnach auch vnsere getrewe Landschafft der Prelaten vnd Ritterschafft daran das vom Adel zu ablegung vnser veranderten schulde, mehr den sie der alten bewilligung schuldig vnd gebreuchlich, daß als sonsten allewege die von Stetten zweitheile, vnd die Prelaten vnd Ritterschafft eintheil zu gemeinen Landtsteuren erlegen sollen, dißmahl auff sich genommen, desgleichen, das die auß der Altenmarck vnd Prignitz mehr den die auß der Newen marck, Mittel: vnd Vckermarck an schulden, abzulegen vnderthenigst gewilliget, Daß soll Ihnen, selbst zu keiner Newerung, einführung oder gebrauch zu keiner zeit gereichen oder geachtet, sondern soll bey voriger alten gebrauch vnd verwilligung nachmals worten vnd allezeit bleiben vnd gehalten werden, in dem wir sie auch schützen handthaben, vnd darin, als der Obrigkeit Jederzeit verwalten wollen.

Deßwegen auch vnsern Landstende außgeholt, vom Landtage izo zugesagt, wollen wir hinfürter vnser Regierung dermaßen anstellen, das wir fürther keine schulde mehr machen, vnd vnser Landschafft mit

Keinen Landſtandes Einwonern hoheſ beſchweren,
wollen auch [illegible] Ihnen Zoll von vnſern Landen
vnd Leuthen, wie wir die itzo haben, nichts
verſetzen, vergeben, oder verkauffen, wie
ſolches die alten Reuers allenthalben mitbringen.

Auch wollen wir in Jedem Kreiſe vnſere
Landſtende, die verordenten, einnehmen der
itzo bewilligten Steuren, mit dem ein-
nehmen, vnd bezahlungen vnſerer angenom-
menen ſchulden, allezeit laſſen gewehren,
Ihnen darein keinen eintrag thun, vnnd
ſonſten niemandt mit ſolchen ſchulden, außer-
halb die itzo von vnſern Landſtenden zube-
zahlen angenommen, vnd bewilligt worden,
ferner an ſie verweiſen.

Wir wollen auch allen fleiß anwenden, vnd
mittler Zeit vnd ehe die itzo bewilligte be-
zahlung vnſerer ſchulde gentzlich abgetragen,
verhielt, wie wir vns doch nicht hoffen, das
man zu gemeinen Reichßhülffen Contribuiren
ſollen, das ſie mit ſolchen Reichßſteuren
biß ſo lang die angenommene ſchulde abgezahlet,
weil Ihnen beiderley zugleich zu thun,
nichten vnmüglich fürfallen wolten,
möchten verſchonet werden.

Dieſe und alle andere auf itzigem gemeinen Landtage bewilligte, geordente, und geſetzte Artickel, wie die beſchloſſen und gegeben, wollen wir unſern Landvoigten, Heubtleuthen und Räthen in unſern Landen allenthalben zuſchicken, durch dieſelben den gemeinen Man des Orts burgern und Bauren offentlich zuvor leſen und zuverkundigen und dieſelben nachgemeß zuerhalten, ernſtlich verſchaffen bei vermeidung unſerer verbult, unnachleßlichen ſtraff, damit jeder menniglich ſeinen ſchaden zuverhütten dieſer unſer ernſtlichen meinung ſich nachzurichten vorwarnet.

Wir wollen auch hinwider die verſchreibung Artickel keine Mandat außgehen laſſen, ſchreiben oder andern von unſern Vorvatern hochlöblichen gedechtnuß ihnen gegebenen Privilegien zuwider ergehen, und damit unſere Landſtende keinerlei weiſe beſchweren.

Es ſollen auch die jenigen Kauffſtück Brieffe, die unſer gemeine Landſtende von unſern vor Eltern und vorfahren hochlöblicher gedechtnuß haben, hiemit mit nichte aufgehoben, ſondern im geringsten geschwechet, sondern allen nicht verkurtzet wollen, sunder vnnd gentzlichen, wie die von wortte zu wortten allenthalben lautten, in ihren Wirdenkrafft bleiben, welchs alles, wie erst wie oben berurt, von vns, vnsern Erben vnnd nachkommen, bey vnsern Fürstlichen Würden, gewilliget vnnd zugesagt, ohn alle arge list vnnd geferde, vnnd solchs alles vnsern getrewen Landstenden, vom vns vnsern Erben vnnd nachkommen, Marggrafen vnnd Churfürsten zu Brandenburg getreulich vnnd vnuerbrüchlich sol volzogen vnd gehalten werden, haben wir disen vnsern Reuerß brieff mit eigenen handen vnterschrieben vnd mit anhangendem Insigel befestigen lassen, die geben ist nach Viti Anno Christi vnsers lieben Herrn vnnd Seligmachers geburtt, im Tausent funffhundert vnnd zwey vnnd siebenzigsten Jhar./

Wir von Gottes gnaden Johans Marg-
graff zu Brandenburg, zu Stettin
Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schle-
sien zu Crossen hertzog, Burggraff zu
Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen
und thun kundt offentlich, Nachdeme
hiebevorn, von dem eine Cammer oder
Hoffgerichts Ordenung mit bewilligung
unser Landtschafften, under dem dato
Cüstrin Freitags nach Ottonis im funfzehen-
hundert und im acht und viertzigsten
Jhar, auffgerichtet worden, haben wir
dieselbe itzo für die handt genommen,
und widerumb erclert, wie die-
selbe hernachen, von wort zu worten
lautet.

Unnd als Uns nun hernacher an dem
obligende gelangt, wir auch selbst
offentlich befunden, das etliche Par-
theyen, wenn sie durch unsere
Urthel voneinander bescheiden, bißweilen auf
die angesatzten Termin gar auß geblieben,
zum theil aber kurtz vor dem Termin
den Versatzung abgeschrieben, damit der
ander theil nicht könne weit betagt
werden, und ob ein theil wol andern
auch dergleichen vergebliche mühe,

Damit auch dem besten führet, deßgleichen, da
auch Partheyen miteinander in Rechten
anhengig worden, da sie dennoch vermüg vnsers
Kammergerichts ordnung von Rechts
wegen zu [illegible] ihre schrifftliche
notturfft einzubringen, vnd jedem Theil
mit einigen sachen zum Vrtheil zubeschleunigen
gebüret, alleine mit einlegung in den
Recht worden sich seumig halten, der offt
mehr ein [illegible] anbringen, Ihre
verlengern, ihre notturfft nicht ein-
bringen, vnd ein Rechtliche schrifftlicher
weise, ohne [illegible] [illegible] allein zu
verlengerung der sachen aufziehen, durch
welches wir den [illegible] vnd [illegible]
erhalten, [illegible] vnsere Hoffgerichts
ordnung zustellen vnd aufzurichten,
wie es hinfüro in [illegible] der Recht-
lichen vorbescheiden, auf dieselben
processen von [illegible] oder vnsern Räthen,
vnd mit einlegung der [illegible] in vnserm
Hoffgericht alhier zu Cüstrin soll ge-
halten werden.

Desgleichen, wir ernstlich geordnet, setzen vnd
ordnen auch hiemit gegenwertiglich,
daß durch vnsern Cantzler oder Cantzley

Verwalthern alle vnd Jede vorbeschieden, sie
geschehen in derselben oder vnser Räthe namen
sollen an Partheyen gestellet werden, vnd
aufgehen, Erstlich die guete vnd entsteh-
ung der guete, letzlichen rechtlichen
verabscheidung zugewarten.

Vnd deme zufolge soll durch vnser Räthe
in allen sachen den Partheyen auff Ihr
erscheinen die guete vorgeschlagen vnd
befleißigt werden, sie in güte mit
einander zuvertragen.

Da aber dieselbe bei den Partheyen entstünde
vnd die nach gehabten vleiß vorgestelt,
nicht könten von einander gesetzt vnd
vertragen werden, alsdann sollen
sie die Partheyen beide verhören, doch
zu recht nach gelegenheit vnd gestalt
der handel vnd sachen verfaßet, also
das das clagentheil von rechts stehet
begert kunnen dorfte werden, oder
wie man sonst sich des vergleichen
würde, seine clage demselben gemeß
schriftlich sol einlegen, der beclagte
davon abschrifft nehmen, hierwider in
gleicher frist darauff seine antwordt
bey den gerichten einzubringen,

mit dieser besondern bescheidenheit, das ein jeder beclagter solche in dem ersten satz, beneben allen vorwendung Dilatorien exceptionen, so er derselben haben könte, beschließlich vorbringen soll, und da nicht von zeugnissen erkant, alsbald und darauf soll der krieg bevestigt haben werden, so mit ob die zum theil oder alle nicht erheblich, zugleich die hauptsache gegen einander gehandelt, und nach verhörung und bescheid darüber zu recht beschlossen werden, mügen, bey peen zwantzig gulden. Item, und dieweil in mangel der Litis Contestationis im ersten satz [illegible] nachgemelten frist, so bey den andern verbringung [illegible] erlangen, durch gegen jedes haubtsumma die Exception so die krafft Peremptorien zu recht haben, dieselben auch ohne Litis Contestation mit bestand vorgewendt werden mügen, damit aber justitia nicht gehemmt [illegible] sein soll, und soll auch es fort von rechts wegen zu recht werden, von beiden theilen gegen einander eingebracht, und von dem ein theile mit gegenwehr, zum urtheil geschlossen werden.

Es sollen auch die partheyen den Eid [illegible] nemlich der [illegible] gestandenen, eigenen person, und nicht durch anwalde [illegible] leisten, ob [illegible]

staff_1-102_fol_197

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

genug seiner ehehafft als leibes schwacheit halben,
vnnd dieselbe im fall der notturfft erwei-
sen oder Eidlich beteuern konten.

Solten aber vnnser Räthe in sachen
die offenbahrlich vnzweiffelhafftigen rechtens
oder aber die auff den landes gebrauch gegrün-
det, oder aber do klare vnnd vnzweiffelhafftige
brieffe vnnd Siegell oder fürstliche vertrege
oder abschiede vorhanden weren, keinem
theil Mutwilligkeit leistens zustatten,
sondern macht haben, dieselben darumb abzu-
weisen, vnnd gebuhrlichen bescheidt dem obigen
gemeß, darin zugeben, so wir auch
immer vnnser hoffklagen deshalben würden,
vnd vnnsere Räthe ohne vnnsern vorwissen
einige sache zuuorabscheiden bedencken haben,
oder es sonsten die notturfft erheischen,
mügen sie vns den sachen vortragen,
vnderthenigklich berichten, damit wir
vns mit verabscheidung oder weisung
nach billigkeit vnd dem gebrauche, wollen
zuuorhalten wissen.

Würde nun einiger teil auff den angesetzten
tag, ohne ankündigung seiner Ehehafft
ausbleiben, oder also kurtz vor dem
Termin die tagsatzung abschreiben, das das
ander teil nicht konte widerbestelt
werden, vnd also ein teil das ander

auch vorsetzlich vngehorsamlich nicht säumig
vnd aussen bliebe, welche solches [illegible]
hette oder thun würde, vnd mit genugsamer ehe-
hafft als Leibs schwachheit oder vorhinderung der
Botten vnd desgleichen, wie recht, nicht
verentschuldiget würde, Soll derselbe vns die
straff Zehen gulden, vnd dem theil seine
kosten vnd schaden, bey vnserer Cantzley erkannt
zuentrichten, in den nechsten vierzehen tagen
schuldig sein, oder es soll die gerichtliche
hülffe wieder ihn ergehen.

Do sich aber zutrüge, das einiger theil ehehafft
vorhinderung zufielen, das er den angesetzten
tag des vorhörs nicht kondte oder möchte
besuchen, das soll derselbe zeitlich seine ehehafft
in vnser Cantzley schrifftlich einbringen vnd
anzukündigen, vnd vmb erstreckung bitten,
die auch dem andern theil, ehe er sich auf den
weg [illegible] nicht [illegible], mit eigenem Botten
zuschicken.

Im fall aber das einem oder mehrern die ehehafft
wie oben gemeldet, so plötzlich vnd dermassen
zustunde einfielen, das er nicht so zeitlich ab-
kündigung thun vnd erstreckung bitten
könte, das soll er beweisen, wann das er
solche ~~ehehafft~~ auf den nechsten termin, oder
nachdem er von ihr [illegible] erheben
befreiet würden, wie recht bewei-
sen, oder mit auffgereckten fingern schwerende

erhalten, und also auch unsere Städte erbawet

worden, wie Landtschafften ablassen vermessen sey.

Do aber also forth, darneben, sonderlich außen bleiben, aus Landtschafft und nicht in unsern Landen besessen, und sambt ablassen nit obgenandt nicht erzeiget hetten, So soll es zu keinem weiteren bescheide oder von zu gestattet werden, es habe denn die straff zuvor erlegt, oder als wie obgemelt, sich entbrochen.

Damit aber die Freiheiten und Tagezeiten nicht verweilet, so sollen die bescheide an die Gebürenden, (welche nicht von unsern Schlössern seyn oder Wantschafften) zum lengsten zwey [illegible] Tagen, die aber weiter gesessen, wie weit vor dem Termin außstehen.

Welches theil nun sich bey dem bescheide erhielte, und seinem gegentheil dasselbe vergeblich und unnötzlich verhielte, also das die erlaubt gestehen in dreytzehen tagen, oder die weit gesessen in vier wochen, selben bescheide von dem bei ihm nicht erlangen soll, sondern gleichermassen [illegible] straff verwirckt haben zu [illegible] verwilliget verfallen und schuldig sein.

Desgleichen, wan auch die unsern Städten wer, so die forth, so nahe gesessen, oder

gelegenheit derer sachen, den umbstende erzeigen,
oder mindern, nicht [illegible] könte, für den,
[illegible] sonderlich bitten und alle nichtigkeiten
gegen, den Unkosten [illegible] sollen, darumb mit
außenbleibung, verkündigung des urtheils,
Zuschickung des Urtheilsbriefs, oder erstellung
derselben, übrigen machen gehabet werden.

Was aber belangt die sachen, so den Rechten und dessen
beschwerlich erkennet werden, das sie solches
schuldig sein, allerwegen und doch werden seine [illegible]
einzulegen, dazu nun von [illegible] urtheils
ordnung geben, ob die sachen mit [illegible]
oder dann nicht aber gesaumet werden.

Welches theil mit einlegung in den Rechtsachen
saumig befunden, soll jedesmahl dabey
gulden zur straff und dem andern theil
seine Expens, so er einige derhalben gehabt,
zuerstatten schuldig sein.

Jedoch solle hierin bei jedem theil seine Recht,
ursach erheblich, warumb er es nicht verrichten,
erhalten, und durch den Herrn Richter erwogen,
sondern [illegible] erkandt, die mag eines
jedem mit Rechten fals von Contumation
und angehefften straff frei oder nicht
ist, erheblich sein.

staff_1-102_fol_197

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Es klagen aber die außlendische, den Procura-
torn oder Advocaten, daß sie sich mit Ihrer
herren geschefften oder verrichtung beladen
wollen, aber vertröstung eines leidtlichen
Termins alß baldt geben wolten, und
darüber der keine Ehehafft angenommen
werden.

Nachdem ein Jeder sitzender Procuratorn und
Advocaten sich dermaßen vorzusehen hat,
damit er die der sachen abwarten, von
Leibs wegen zu verdrieben, Schrifften
liefern zur Justitien zu fertigen, und
ob gleich einer von seinen herren verpflichtet,
oder in bestandenen sachen diente,
und also sich außlendische begeben müste,
So soll er damit seine Justitien versäumen
das einzukommen in seinem abwesen be-
stellen, oder da darüber die sach in
schaden geführet, so mügen sie sich bey
Ihren Procuratorn zuerholen macht
haben, ob were ein Ecke, daß sie auch
gueten und kennen liben außerhalb von
vertröstung des Termins facal zu
halten, und solches von dem Obrigkeit
davon auß dessen befelch verzeihen
würde, und solches außer das nicht.

So bitten wir alß den Landtfürsten unsern
Unterthanen zu geraten, und denselben

Zu gutter dieser gnedigen verordnung sollen, das vnderstem Hoffgericht Richter, alle Jhar eins, oder zwey mahl, ob alle zum vrtheil beschlossene Acten, nach vorgehender fleißiger durchlesung vnd erwegung derselben, soll gesprochen ~~vnd~~ was recht ist, erkandt werden.

Es tregt sich auch offte zu, das von den vrtheilen, welche in den gerichten vnsern Prelaten, Ritterschafften, vnd andern Ihren Stedten, oder andern niedern gerichten gesprochen, auff vnser Hoffgericht, oder von vnserm Landt Hoffgerichte, an vns Appelliret, vnd dan denn Formalien der Appellation, durch die Advocaten viel fund vnd weiden offtmals gesuchet vorhallen, das die sachen, weiter dan zuvor nicht auffgehalten werden, disputiret werden.

Weil aber bei zeiten vnsers seligen herrn Vaters, in löblichen brauch gehalten, das dieses frey gelassen, sich von den vnderstem gerichten allen mündlich mit lebendiger Stimme an sich zu ziehen, vnd derselben Commission gerichte zu beruffen, vnd derwegen keine Formalien gehalten, so wollen wir das auch hinfüro zu erhaltung der Justitie, vnd geschwinder Justitz, bei denselbigen gebrauch bleiben lassen, also ob iemandt von den vndergerichten, durch ein vrtheil

geordnet zu sein, verbotten, dabey aber dem
oder demselbigen freystehen, daher an
Unser Hoff oder Cammergerichte, münd-
lich oder schrifftlich und innerhalb Zehen
Tagen, nach eröffneten Urtheil, zu Appelliren
und soll auch den fall der Appellant von
dem Gerichte darüber ein schrifftlich
Kundschafft nehmen, und damit von der
Zeiten der gethanen Appellation binnen vier
wochen umb Inhibition, in der Cantz-
ley an die Gerichte da die Urtheil ergangen,
auch umb Ladung zu Rechtfertigung
der Appellation, welche in den nechstfolgen-
den Sechs wochen darnach soll erkannt werden
ansuchen, solche Appellation prosequiren
und ausführen, auch fordt in den Sechs Wochen
zu rechnen, zum beschied procediren,
damit solche erörtert werden soll, und
ob wohl oder übel geurtheilet.

Da aber der Appellant in bestimbten Zeit
den vier wochen, die Inhibition nicht einbring-
auch Ladung zu Justification, welche
Sechs wochen erkannt soll werden,
nicht würde gewinnen, soll er fernder
nicht damit zugelassen werden, sondern
es soll bey dem ergangenen Urtheil bleiben,
Wenn er einig theil mit einbringung der Dinge
zur Justification saumig würde, damit soll

ab gehalten werden, mit freundtschafften allent-
halben, wie es stehet.

Würde dan auch Jemand vermeinen durch verlangte
unsers Gerichts Urtheils rechtliche Sentenz oder
Ausspruch beschweret seyn, und wie obstehet
weiter in Appellation sitzen, von denselben unge-
richtet, dieweil auch als dem Landtsfürsten end-
lich gehalten werden soll, dieselben haben sich
zu unsern, außer der vergleichung so Anno
im dreyundfünfftzigsten, Montags nach
Matthei Apli in unserer Stadt Cölln, mit ge-
meiner unser Landschafft bewilligung auf-
gerichtet zugeben, und sich derselben gemess
zu verhalten, darauf wir dann hiemit deferiret
und gezogen haben wollen.

Nachdem auch aber in dieser unser Ordnung
vom Vorbeschreiben, Clag und Antwortung,
Brieve dem andern haben oder gewinnen möchte,
gesetzt und gemeldet worden, So lassen wollen
wir hiemit aufgehoben haben, unser Landtvoigt
Vorweser und Hauptleuth und auch Castner,
auch alle andere unsere andere Diener, welche
wir in unseren Emptern gebrauchen,
desgleichen Bürgermeister und Rathmanne
unserer Stadt, diese alle und jede in gemein,
und besondern, worin der Oberkeit der,
welches Bürgern und Einwohnern unserer

Orden, oder ainen andern Justitien beclagt würden, sollen unsere Räthe von Ihnen darauff schrifftlich antwort fordern, wo die selbe rebellis, alßdan die clagende Parth, von Ihnen, mit wichtigen clagen überweisen, da mit die obernanten der Frembdesleute, und dardurch selbe nicht in vergeblichen Kosten, mühe und Versaumnuß der armen Unterthanen eingeführet.

Wenn aber die sachen also gelegen, daß sie streittig, sollen unsere Räthe einen Termin zulangen, oder bis auff unser widerkunfft in anstandt verschieben, wollen wir solches geziemende Verordnung thun, damit es vol zogen oder der selbigen sachen stets abgeholffen werden.

Alldieweil wir in unsern Landen und Stedten, oder bey andern Leuten unsern auch in Partheysachen, ordnen, bestellen, oder verschreiben, oder selbst darauß [illegible], unsere Räthe, auch bevelch haben, [illegible], nun, von Gerichten und vorträgen [illegible], dann, sollen unsere Räthe kein Veränderung, darumb [illegible] machen, auch keine, von unsern Commissarien nicht [illegible].

Sondern soll unser Obrigkeit bevelich treulich und ernst darüber halten, daß niemandts im Rechten niemandt nichts verkürtzet werden, und daran nichts verabsaumen

Kommen, sondern die andern lenglich bleiben darumb beruhen würde, die gerichts Acta gegen entrichtung Ihrer gebühr mit Vleiß abschreiben, damit die Sach nicht gesäumet, sondern Jedermann sein Urttheill, in der Zeit unserer Hofgerichts ordnungen vorgestellet, widerumb möge fertigen und einbringen.

Es soll auch der gedachte Gerichtschreiber bey seinen Pflichten verbunden sein, die Acta, wan die einkommen, ordentlich zu registriren und einzuheften, oder kein, Das soll er bey stehen stunde verwahren und annehmen, die Acta Ubern, welche nach der besichtigung des Termin, in dieser ordnung außgedruckt eingebracht würde, er habe den Tag gewiß geschrieben, als selben Tag, (mit benennung des tags) nach dem letzten Zeit eingelegt würden, und dieser Acta ohne beysein selbst Handtschreiber, so sollen selben Tag den andern Acten abgeleget werden, Insolle sie aber auf den ersten Tag zum Schreiber nicht kommen können, sollen sie auf folgen soll die gebührliche straff zu fordern macht haben.

Und dieweil wir in solchem unsern Gerichten allerley verzögerung befunden, welches sie daher geschicht, daß die Procuratores, wegen die Acta einkommen nicht abschriften fordern, damit nicht allein die

Sache werden die gewöhnliche frist einhalt,
sondern zu zeitten woll zwölff oder drey
sechs verziehen, So haben wir die verord-
nung gethan, unser landtschafft und den
Parten zum besten, das der solche ihre
bey dem Gerichtschreiber erlegte gulden
zum Botenlohn, auf Verdienung außer
Landes soll verwendet werden. Dagegen
soll der Gerichtschreiber schuldig sein, so-
baldt Acten einkommen, dieselben abzuschreiben
sein, mit eigenem Boten dem Schöppen
unverzüglich bey seinem gelübden, davon
zuzuschicken, und demselben Sporteln,
gebürendt vermelden, welches dem Boten
zu lohn werden, in welchs gebühr den
abschreiben der Acten nach Bletter
Zahl, vermuge unser Cantzley Taxa sey,
welche Sporteln alsbaldt dem Boten
sein Botenlohn und der Cantzley ihre ge-
bühr bey Vermeidung der Straff un-
zuerlegen abzurichten, soll, auf das
keinem Theile Parte zum nachtheil
einige Verzögerung an seinem Rechte
vorgenommen werde.

Desgleichen wollen wir, do einige
Lehen an welchen orten unsers Lande,
sie gelegen, mit Verkauffung oder
Verpfändung verendert würden,
sollen unsere Richter solche verlassung
ohn unsern vorwissen nicht annehmen,

Auch die Lehen ferner niemandt leihen,
sondern selbst verkaufft werden sondern
an Unß gelangen, damit dennoch mit
Unßerm Vorwißen verbleibet. Derowegen gesetzt
soll es mit den wiederkäufflichen verschrei-
bungen, da Jemandt seine Zinße oder Lehngü-
~~Güt~~ sein Lehen, daß wiederkäufflichen
verschreiben, oder aber sonst gelde darauff
leihen wolte, gehalten werden, daß Unßere
Räthe bey Ihr Verwaltung niemandt keini-
gen Consens oder Verwilligung ertheilen sol-
len, ohne Unßern sonderlichen außdrück-
lichen wißentlichen Befehlich, dieweil
Unß nicht leidlich einige Unßere Lehen,
ohne Unßern selbst Consens, Vorwißen, oder
Verwilligung, mit Wiederkäufflichen oder
Leihung von gelde Summa beschweren
zulaßen.

Da auch solches geschehe, da es, wie gesagt, mit
Unßerem Consens auf Lehen nicht erlanget,
so sollen Unßere Räthe einige hülffe in solchen
Unßerm Lehen gutte, außerhalb des Erbes so
weit sich dasselbe erstrecket, zuthun nicht macht
haben.

Würde auch Jemandts einigen Consens zu
Wiederkäufften oder gelt Summen auf ein
oder mehr Lehen mit Unßerm Vorwißen
mitgetheilt, so soll derselbige Lehen

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

nicht, daraus dann jhre leutten vnd gesindel
sein, jmmaßen bettel bei der herrschafft
zu Brandenburg von alters also herkommen
vnd hergebracht.

Da auch keiner jemands an Lehen, oder dem
gesuchten Handtbrieffe, soll von vnsern
Cantzler vnd Räthen auch bedencken vnd vmb
bescheidt vnd ordentlich erlangt, damit
die leistung so lang bis auff vnsern be-
schaidt gefristet werden.

Es sollen sich auch vnsere Räthe bey jhren
Verwandtnuß, damit sie vns zugethan,
von keinem, er seie wer er sey, auch kein
er wolle keine gifft oder geschencke,
noch gabe nehmen, er gewinne oder
verliere in der güte oder rechte für vns,
in keinem wege, es geschehe den
mit vnserm vorwissen vnd zulassung,
sondern ohne das nicht, wie sie dan vns
darauff gelobt vnd Eide gethan, Es
sollen sich auch vnsere Räthe gentzlich
enthalten, den partheien in jhren sachen
Vrtheln vnd Supplicationes oder
andere schrifft zustellen, damit alle
verdechtigkeit in dem gentzlich hin
gelegt vnd aufgehoben.

Es soll vnser Cantzler oder wer vnser Secret
bewaret, die Lehen zuschreiben vnd leihen

74.

bezalet haben wird, niemandts keine Lehen thun
vnd auch in Lehenbrieffe nehmen, es haben dan
ein jeder der Lehen sucht einen eidlichen Würde-
rung seines gutts, vnd wie er es bekommen, welche
angegebet, vnd darumb dieser [illegible]
der Cantzleyischen gebuhr entrichtet, vnd dorinnen
als gehalten werd, immassen wie den ermeldten
vnderwegs bey den andern Cantzley gefellen durch-
nichtes geraubet, sondern die Cantzley Taxa vnd
ordnung verwahret, damit niemandt wider die
zucht vnd billigkeit beschweret werden solle,
vnd wan nu solche gebühr erstellet vnd entrichtet,
so soll alsdan dem belehnten alsbaldt der Lehen-
brieff mitgetheilet vnd aus der Cantzley gegeben,
auch niemandts ohne entrichtung des geldes von
die Lehenbrieffe von hin zu [illegible] gestattet
werden

Es soll auch der her Cantzler, do die Geschlechte oder
Freunden Lehenbrieffe gesambt gehabt, keine be-
sondere Lehenbrieffe machen, zu verhüttung aller
bey weitleufftigkeit, sondern alle mitt den
Geschlechtern ihr gesambte Lehenbrieffe, wie
vor altes, [illegible] doch der Theilung speci-
ficirt sein soll, vorzeichen, es geschehe den mit
sondern vnsern bewilligung vnd zulassung, dabey
gedingen sollen [illegible] werden, [illegible] for-
kommen vnd landesgebrauch gemeß das ein-
bringet.

Also in diesen landen der Newenmarckt vnnd
Sternbergk, soll es gehalten werden, also wo
eine frawe, an ehegelde eingebracht hette, soll
ihr noch seine vorzu drittheil besserung zu,
verschrieben, vnd leibgedinget werden, da-
mit sie nach ihres Mannes todt zu leben vnd
zu halten macht haben soll, also jedes hundert
so sie einbracht, das Jhar die zeit ihres lebens
mit zwanzig gulden verzinset werden, wie
sonst leibgedinges recht vnd gewonheit ist,
oder Ehemann soll der frawen ihr teil
gutes seine sie eingebracht die helffte
jedes hundert mit zwanzig gulden verzinsen
vnd die andere helffte mit drittheil besserung
machen, damit sie thun vnd lassen mögen,
aber sie alss ihr leibgeding teil besserung
haben, vnd zu dem leibgeding [illegible] auß-
weisung [illegible] nach gewonheit der
güter, als pferde vnd wagen, [illegible]
[illegible] bett, [illegible], decken,
kisten vnd anders, sampt ihrem eingebrachten
leinwand vnd andere [illegible] auch [illegible]
stücke.

Vnd des zu erklerung, damit kein missver-
standt einfalle, so soll es auff den ersten
falle also gehalten werden, wenn eine frawe
hette eingebracht dreyhundert gulden,
so leibgedinget man ihr noch drittheil
zur besserung, das ist 100 fl. macht zu-
sammen 400 fl. damit hat die frawe zu leben
vnd zu halten.

Auß dem andern soll, wen die fraw eingebracht hette 200 fl. vnd ihr die, wie leibgedingk recht ist, auß dem lehengutt vermacht werden, soll verzinset man ihr jedes hundert, die zeit ihres lebens, mit zwaintzig guldenn.

Auß dem dritten soll er der frawen halb leibgedingk vnd halb besserung verschreiben, wirdt habet den verstandt, wen die fraw hette eingebracht 200 fl. so verzinset man ihr eben mehst auß dem lehengutt, das 100 mit zwaintzig gulden, die zeit ihres lebens alß leibgeding, aber von dem andern hundert gulden erlegt man ihr vor halbteil alß fünfftzig gulden thut zusammen anderhalb hundert gulden, damit hat die fraw zu thun vnd zu lassen, vnd ist dem alten bräuchlichen außweisung wie obstehet.

Wie es aber auch gehalten, das man jederen von den verlassenen witwen, so ferne es ihr in ihrem leibgedingkbrieff verschrieben, einen besetzten hoff mit einem jederen lehengutt vermugen, vnd gelegenheit mugen eingeben, mit pferden, vihezugen, Ackern, heu vnd holtz zu ihrer notturfft, die zeit ihres lebens, wie leibgedingk recht ist, verschreiben, jedoch dasselbe das leibgeding sein vnd pleiben wirdt, das selbe [illegible] soll er wieder verweisen werden.

So soll es der frawen freystehen, lieber zunehmen,

Vnnd dagegen schuld zubezalen, oder were sich
den schulden gentzlich bewehren den Erben zu
äussern, were es aber das die frauw gebürget
gelassen, vnnd dasselbig ihr in geschmuck
gegeben, darumb soll sie nicht verleibgedinget
werden, würde aber sonst gelt anstat des
ehegeldes, vor ihnen iren Eltern, oder
freunden zum brautschatz mitgegeben,
vnnd nicht zum andern geschmuck, soll
es für einbringung mitgerechnet vnnd sie
darumb verleibgedinget werden.

Auch den beyden Stedtlein, Crossen, Cotbus,
vnnd Züllich, soll es mit den Leibgedingen
gehalten werden, wie folget, von alters
desswegen, was eine Jede frauw zu ehegelde
einbringet, vnd sollet hundert mit zehen
gulden oder anderer nutzung die Zeit ihres
schwachen lebens, Jerlich zuuerzinsen, wie
leibgedinges recht vnd gewonheit ist.
Doch sollen die frauen, weiter nicht, den
allein gegen einbringung ihres ehegeldes
verleibgedinget vnnd dergleichen kein erbe oder
wonung an gelde, oder andern fahrender
habe, auch gemünst gelt, so sie vmb den
halß betzungen, oder getragen werden.

Vnnd soll sich der Cantzler od Landvoigt
mit dem verkundigen, auff sein[illegible]

Pflicht, damit niemandts seiner anzeigung thue,
dan auch ein Jeder mit seiner Frawen zu
ehelich bekommen, damit die Lehenhandt vnnd
den Erben oder anwartern zum nachteil mit
vermeidigen Leibgütte nicht werden beschwerdt.
Es werden auch den frawen, ihre gerade, Muß-
teil vnd Morgengaben daran, so viel nach
Sächsischen Rechten bewilliget vnd recht ist, keiner
aber einer oder mehr seiner frawen bei seinem
Leben kein Leibgeding machen, vnd das denn
vnnd kein bewilligung auff die Lehengütter
suchen oder erlangen, sollen die frawen nicht auß
den Lehengüttern, sondern von den Erben sonst mit
der varenden haben, außgesteuert werden, Dieweil
auch keinem seine Lehengütter ohne bewilligung
seines Lehenherren, zubeschweren gebüret.

Was auch von Lehenbrieffen, Leibgeding vnnd
vorwerts, sonderen desgleichen, vorsten
Commissionen, Citationen, Missiuen vnnd
dergleichen in vnser Cantzley gefellet, wird,
solle dem verordenten einnehmer vorgestellt,
vnnd nicht mit ihme, schrifftlich berechnet
werden, vnnd mit verordnet wie damit
gehandelt, vnd wohin es verwandt werde.

Damit auch die guetter gehandthabet, vnd die
Vnterthanen vnd Verwandten der Herrschafft
nicht beschweret werden, so sollen vnsere

Rätte wollen handeln, die für sie kommen
darin doch als der Obrigkeit die straffe
gebüret, nicht nachzulassen, dem ver-
wirckten nach gelegenheit d. felle straffe
zuerkennen, und damitten auch alsbalde
die Execution damit zu gebürlichen
zeit furnehmen, hiemit wollen wir
bevelh haben, darzu der unser Eltiste
Secretarius ein Protocoll mit meldung
der Sachen, Ihrer verrichtung
etc. tag und Jhar halten soll.

Und demnach, so begeren wir
hiemit unsern Rätten ernstlich, und
wollen, das sie bey Ihren und gethanen
Pflichten und eiden, so viel auch beim
von ihn verwandten Sollicitirung und andere
aufgerichteten verordnungen, dem
ernstlichsten und treulichsten, auch ge-
strack und unverrückt halten, und
verschaffen, das dieselben nicht ge-
halten, die darinnen verleibte Straff,
ohne nachlassen einzufordern, auch darzu
zur Handhabung derselben helffen sollen,
ohne gefehrde. Das zu Urkundt
und das dis unser gentzlicher wille und be-
velich, haben wir unser Secret wissent-
lich aufdrucken lassen. Actum
Zu Cüstrin am Neuen Jhars Tag des
1561. Jhars.

Revers Anno 1549.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff
zu Brandenburg, des heiligen Römischen
Reichs Ertzkammerer und Churfürst zu Preussen,
zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden,
auch in Schlesien zu Crossen, Hertzog, Burg-
graff zu Nürmberg und Fürst zu Rügen,
Bekennen und thun kundt, vor unsere Erben und
nachkommenden, das wir an die Erbarn unsere
liebe getreuen allen Stedte unsers Churfürsten-
thumbs, der Marck zu Brandenburg, ufm
negsten gehaltenen Landtage, zusampt Bierziese
alhier gebeten, dermassen auch an die andere
unsere Landstende gebeten, gnediglichen gelangt,
und gesucht, uns hin unsern merklichen
obliegenden schulden hülffe, domit unsere
vorpflegere zuthunde, und sie sich über vermügen
Privilegien, Freiheiten, auch unsern hiebevorn
ihnen deshalben gegebenen Reversen, als
sie desse zu thun nicht schuldig, entschuldiget,
aber aus dem ~~dem~~ freien gutwillig unbeschadet,
und erhebunge unsere merklichen obligende
schulden, auch fordernd unser Herrschafft, Land
unnd Leuthe, dass die genommene [illegible]
und zu letzt nicht ausbleibt, sondern aus sondere
liebe, treue, und underthenigem willen
zu rettung unser Herrschafft, Lande, Leute,
underledigung aus nötlichen schulden, nicht

Ihr lang von Jedem Thon biers vnd merckliche
zugeben, [illegible] obern Termin des
einen [illegible] vom [illegible] angeschlagen zu
nehmen Zusteuern vnd Zugeben zu bewilligen,
vnd Zugesagt, Ebenmeßiger weise in diesem
Landstande, insonderheit der Zugehörigen
Stände, dennoch auch die von Adel, die
Ihren Leuten, nach gebürlichem Zugestanden haben
vnd weil diejenigen welche vnsere Stifften
Capitteln vnd Clöstern, Städten vnd Gemeinen,
die [illegible] vnd ohne mittel auff
billiche wege, die demnach vnsere Landschafft
Zuträglich, wie dennoch [illegible] vnd
Zu vnseren Landen, stellen, auch bezahlung
[illegible] sie dennoch geben wolten, auf
Jetzt bewilligten Steuern genommen
stellen, oder in weigerung dessen, auch
deshalben vnd vnbillichen [illegible]
Verordnungen [illegible], damit
von Rechts vnd Obrigkeiten, [illegible]
Reichs Ordnungen, als [illegible] sie
vornehmen vnd [illegible] vnd
auch [illegible] von [illegible]
sonst allen vnd Jeden andern vnsern
Stifftern, Capiteln, Clöstern, oder
[illegible] [illegible], Verkäuffs, oder
in andere weg [illegible] kommen, Jetzt

hindernuß von den außschoß vnd andern Ständen,
würde vielmehr dazu gebracht, vnd besonders
ohne der gantzen ~~Landschafft~~ wissen vnd bewilli-
gung Kornschoß, Zinse, Ziesen, oder andere
Steuren gefelle vnd einkommen vorgeben, verkauffen,
versetzen, veraüssern, oder sonst in andere weg
nicht davon kommen lassen, auch was ver-
schrieben würden, doch darüber vorgenommen
oder geschehe, das selbe alsbald an ihm nichtig,
vnd die Jenigen, so darauff etwas geliehen od gelds
darauff gegeben oder verdanckt möchte werden,
an sich brachten, die selbige weiter bezahlung
vordanck, von vns, vnsern Erben vnd gemeiner Land-
schafft nicht zu gewarten haben, sondern des
gelds, das sie daran gethan verlustigt,
auch was sie das gegeben, ohne einige behelff
oder einrede wie die sein möchte, abzutreten,
schuldig halten, freyzulassen vnd einzu-
räumen schuldig sein sollen, Desgleichen da
auch das gemahlen vnd dienstgeldern zu vns vor-
strecken vorstrecken, gereichet, abgeschafft vnd
hinder gesetzt, auch das die Jenigen, welche
Vnterthanen vnd vnbillige beschwerungen
verdanckt haben, sich selbst der gebüre nicht
schicken, oder weisen wollen lassen, gegen

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Die klöstern nach Inhalt beschriebenen Rechte, auch der Röm: Kay: Maytt: derenthalben genedigsten herrn, Reformation und Ordnunge verlaßen und verhalten, und darüber nicht eindringen oder beschweren, würden sie auch sambt und sonderlich hinfürder mit newen Gebotten, Burgschafften, Verpflichtungen nicht beschweren, und sie bey ihren Privilegien altherkommen gewohnheiten, freyh: und gerechtigkeiten, auch derentwegen und Jetzigen Confirmation Artickel, schützen, handhaben, erhalten, und darwieder keine newerung vorgenommen und gestatten, alß balde obgesatzte,

Zu deme dieser Bestallung derjenigen verpflichtung nach denen maßen und zu ihrer verordnen und dieser herschafften abzurichten, das armen ihren vorkommenden schulden vorbleiben, und wir auch derjenigen dieser erbieten nachkommen, das diese bewilligte Steuern, durch sonderliche Personen auß Schosse dazu verordnet, eingenommen, und nicht in andern wege dan zu Erledigung der schulde dieser gefelle und Embter, nach dem verordenten Lehn auß Schosses bevelh und ordnunge mit den Herrn Rath, sonderlichen Vettern erst vorkommen, habe und bedencket am meisten von nöthen, gebrauchet und aufgegeben werden, doch nit dann zu Unterhalt und besserung derselben Städte hierauf vermöge der Landschafft bewilligunge würde verordnet werden, wollen wir [illegible] [illegible] auf beygeben lassen.

Der Städte mügen acht Siegel und briefe ob sowol als die andern Stende, dieselbige zeit und eingezogen het, und dann wegen [illegible] stücke und dieselben brieffen würden, das alle übrigen schriben dieselbigen abgehandelt, willig und klar gemacht, und es folgends einen oder mehr [illegible] Puncten nicht nachgesetzt, das sie alsdan mit itztgenanten Steuren einhalten sollen, und sie erachten, weil sie diese Steure nicht aufs [illegible], sondern lautern Lieb und trew bewilliget, dem [illegible] Steuer oder Hülfe außerhalb der Fälle, So in der ersten bundesverschreibung enthalten, nicht belangen noch bedrängen würden, und das diese bewilligte Steure, ihnen an ihren übrigen habenden Freyheiten und Gebrauchs brieffen, schedlich sein möchten, und also

staff_1-102_fol_197
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

bekhomen, das auch diese bürgschafften vnd
was sie sonsten von ihrer Herschafft wegen,
vnsere Schulde, damit wir sie beladen, gantz
lieb nicht khonten, oder möchten, erlediget werde,
Vnnd derwegen, andern, vnsern Landstenden
sunderlich beschwerlich, das sie sich auch
angreiffen, vnd von Ihren [illegible] vnd Ihren
selbst eigenen güettern, solch auch [illegible]
bezahlen.

Damit hierinne nach eines jeden standes ver-
mügen, ein gleichheit gehalten, vnnd keiner
stande für den andern beschwert, welches
wir als der Landsfürst dieser Condition nach,
willigst angenommen, vnd Ihnen das
sonderlich danckhen in allen gnaden vnd
guten zuuordenckhen vnd zuerkhennen, auch
vnsere Junge Herschafft, dieselbe auch
also zuthun, vnd im besten [illegible]
vnuergessen halten vnd wissen wolle.

Ordnen vnd setzen darauff von vns, vnsern
Erben vnd nachkommenden, hiemit in
crafft dises vnsers Testaments, das wir
alle vnd Jedere vnsere Schlössern, Stetten,
Clöstern, vnd einkommen, alsbald vnd dem
Fürsten, auff das außgesetzt Landschafft
wie obgemelt zu vnsern Landen [illegible]

Und nehmen, auch an denselben, einichen oder
geringsten, sich mit gelegenheit derselbe der
billigkeit gemeß nicht schicken, ohn sonsten der
Landschafft gemeine bewilligung und wissen
wollen, darauff dennoch des heiligen
Röm. Reichs ordnungen wie recht und billich
ist zuwider, Gleichwol und da jetzt etwas von
der Landschafft Kirchen, Klöstern, andern
Unsern Ämtern, Leuten und gefällen, dörffern,
Vorwerck und Vorkauffe, veräussert, oder sonst in
andere wege kommen, ohn wegen widerumb
beizubringen, und folgends in keinen weg
davon etwas ohne der gantzen Landschafft wissen,
und willen alieniren, veräussern noch kommen
lassen.

Sondern dieselben unverrückt beieinand
behalten sollen und wollen, und da einem oder
mehr etwas davon, es sei klein oder groß
an sich bringen würde, in und durch was
wege auch dasselbe geschehe, dasselbe solle
an ihm selbst nichtig und unkrefftig sein
soll, und die Käuffere der widerbezahlunge
von denen, so sie haben oder unser Land-
schafft nicht zuwidern zuerwarten, Sondern
des geldes und was sie daran haben verlustig
sein, auch wol des geringsten, von einiger be-
helffen, oder einrede, wie die sein möchte,

staff_1-102_fol_197

wieder zu brauchen oder zu verstatten, auch
wieder abzuthun schuldig sein.

Wir wollen auch die wucher Verschreibungen,
sampt dem [illegible] geschefften, und hinfurt
nicht geben, desgleichen wollen wir auch mit
denen, so dieselben wucherliche und unbillige
Verschreibungen haben, sich der billigkeit
nach den Rechten, gemess sich zugleichen und
[illegible], handeln lassen, und do wir
bei ihnen keine folge nicht habe, wurden
oder Künden, [illegible] auf [illegible]
wieder dieselbigen, oder ihren habende
Verschreibungen des Rechten, und des
Kay: Cam: Gerichts reformation und
ordnunge gemes, gebrauchen und darüber
nichts zu ihren [illegible] wol geben.

Wir wollen auch unser Städte sampt und
sonderlich zu keiner neuen Verpflichtung
oder Bürgschafft hinfurder bringen, noch
bekummern.

So wollen wir unsere Hoffhaltung auch
dergestalt bestellen und dahin richten, das
frembde [illegible] und schaden vorbleiben, und
[illegible] [illegible] mehr gemacht,
wie geben ihnen auch hiermit nach, das
die Stende oder [illegible] auf [illegible]
[illegible] sonders [illegible] und [illegible]
und Zuspruch [illegible] stercken, damit

wie obermeldt geschehen, vnd allen Stende auffstehende
beschwer vnd Eingriff gleichwol abzuschaffen, verordnen,
steuren vnd abschaffen mögen, wie wann auch mit
diesen Stenden, die sich zweyspaltig nicht konten, beygethan
vnd erledigt werden, wollen, wie die andern
vnsere Erblandstende auch dahin vermögen, das
sie sich auch vergleichen, vnd den ihren eigenen
Rechten, abzuziehen, sollen, dabei denn die
gleichheit gehalten, vnd kein Stand vor dem andern,
beschweret werde, vnd also wir nicht befugt sein,
vnsern vnd berürten vnsern Standen über vorige
gebürliche Rechte, treue vnd vnderthenigkeit,
auch ihre habenden Privilegien vnd Reuers
einiges anderes hülffe darüber, fordern
konte auch schuldig sein, dieselben ihre freyheiten
vnd privilegien stete, vest vnd vnuerbrüchlich
zu halten, Dann sein vnsere Erben vnd
nachkommende auch schuldig, weil sie vns
aber dieses vnderthenigst bitten, treu mit
dieser bewilligung, so herzlich vnd treulich
auch getrewen vnderthenigen liebe erzeigt, thun
wie sie bemüht worden vnd die vnsere Erben vnd
nachkommenden, obermelt Lehen sein, ver-
sichern vnd bekennen, das diese ihre treue
bewilligunge, Ihnen an ihren freyheiten,
althergebrachten gebräuchen vnd Privilegien
vnd sonderlich auch denen vorhin von vns gegeben

staff_1-102_fol_197

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Brauchen, sie in alle weg allenthalben
unvorfenglich und unschedlich sein, das
wir, unsere Erben und nachkommenden,
auch darauf nicht wollen, noch sollen Ursach
oder beschwerunge, haben unsere Stedte
mit Vorgleiuben oder mehr Steuren
oder Gülten zubelegen, oder die von Ihnen
Ihren Erben oder nachkommen, dan zu
jetziger Zeit zufordern.

Sondern wollen, aus underthenigster guet
willigkeit, als für ein sonders Dienst
ungeachtet welches dem erzeigung
halten, und Ihnen dieses dero Revers
Brieffs, Freiheiten und Privilegien,
vor uns, unsere Erben und nachkommen,
an, stet, fest und unverbrüchlich
zuhalten, hiemit wie wir thun sollen,
können oder mögen, versichert und
verpflichtet haben, als wollen wir
dieselbe, davon in vorschreibungen den
ersten bewilligte gesetzt, in welchem an,
Herrn gemeine Landstende, bisshero
Jederzeit ergangen selbst vorgesehen,
nachvolgende vorkommen verstanden und
gehalten, auch gegeben und vorbehalten
haben, sie auch gerne bey Ihren
habenden Privilegien, Freiheiten und
althero gebrauchten Gewohnheiten, auch

Zuuor vnd itzigen Confirmirten Priuilegien, gnediglich schutzen, handthaben vnnd bleiben, vnnd vns derwegen vorgenommenen gebeten vnuorzuglich geschafften, vnd verfugen, das sie widerumb kloster vnd geistlichen gutern, oder wir wollen auch nicht gestatten, das dieselbigen Clostergutter vnbekanten frembden sollen verliehen werden, Wir haben auch den Rätten vnser Stedte nachgegeben, das sein abgang oder abziehen nicht mehr schliessen mogen auch andere Herrn dem landt sein, doch das sie vns dieselben dan anzeigen, vnnd wir erkundigen mogen, ob die dazu genugsam oder die Lusten seen sie anzunehmen vnd zu vnderhalten haben;

Wir wollen auch der Stende weiter bitte nach bewilligen, das zu vnser Vniuersitet zu Franckfurt dreissigen Legenten zu Theologia Jure vnd sonsten gehalten vnnd derselbigen zalisten, vnnd die Vniuersitet der außstehenden retardaten vergnugt mugen werden, vnd sie weiset der retardaten halben zum negsten auf Schottern endlichen bescheidt erlangen, wie es auch an besetzunge Quarteiben, wollen wir an mehrern vnd dreissigen Doctorn in Jure bestellen.

Wir wollen auch ferner nicht gestatten,
das die bettelmünche sich wid in die
Clöster in unsern Stetten kommen, sie
sein aber auch die Stete verhalten, das
die münche nicht eingelassen werden,

Dieweil den artickel den Juden belangen
betrifft, haben wir bisshero von den
aussgerichten verschreibungen nicht
bericht gehabt, es würde hernach
nicht erinnert, wollen wir derhalb
sein die Juden sunderlich weiter
zu underlassen, und doch in deme den
verschreibung halten.

Auch wollen wir in erkantnus der beweiss-
lichen sachen den Rechten zu ihren auss-
stehenden schulden fürderlich lassen ver-
mögen hülff thun, des wochens den
seine Gölte gerichtlich erkant werden,
Sache in verhörten sachen ergangen und
Ihre krafft erreicht haben, wollen wir
dieselbigen unverhinderlich exequi-
ren und auch nicht aufhalten noch
verhindern lassen.

Desgleichen wollen wir in förmal man-
daten die mass den Rechten halten, und
dieselbigen cum clausula Justificatoria

lassen aufheben, und Keinen der gehörten und
erkundigten stetten mit abforderung derselbigen,
außer den offenen notorietet beschweren.

Wir wollen auch beiden obberürten Stenden Jren
vermeindten straffen gleichheit halten, weil
aber die straffen in Stetten den gerichten
derselbigen gehörig sein, wollen wir es
bey altem auch dabei bleiben lassen.

So wollen wir auch Keinen übelthetern, mutt-
willigen oder außtretern ohn bericht derselben,
davon wir zuvor in die Stette, darauß sie
die außtreten, vollbeleitende mutwilligen,
bewehren, schreiben wollen, ohn derselben
vorwissen und willen nicht vergleiten.

Wir wollen auch hinfuro die Stette bey
Jhren althergekommen, privilegien, gebreuchen,
und gerechtigkeiten, gnediglich bleiben,
und erhalten lassen, wollen auch den Stetten
zugelassen, daruon, von Adel auch niemandt
zu halten, sie über althergekommen in den-
selbigen zu beschweren oder zu hindern und
welchs unbeschiedten weiß theten, mögen
die Stette an damit gelangen, wollen wir
gebürliche abschaffung thun.

Was aber die Stette unser Erbkreiß können,
unnd leiden, das sie in abzügen oder abgang der

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Jtzigen Meistern in Stetten den burgern
oder burgerschafften, dazu geschickt vnd dem
gefellig dazu angenommen werden, aber
wirt mit den Meisterinn ähnlich zu
halten, wollen wir zu seinem gelegenen
Zeit bestellen, Es sollen aber die Räthe in Stetten
mit den Ihren verschaffen, Ihr Rüstung vnd
waffen rein, vnd in verwahrung zu behalten,
vnd nicht zu verkeuffen, Sondern die
Jederzeit, was noth, zu bereitschafft zu
halten vnd nicht zu verkeuffen.

Es sol auch keinem frembden, auslendischen
das burgerrecht in vnsern Stetten einge-
raumet, verliehen oder vergun-
dt werden, Es sey dan, das er das
burgerrecht, so er anderswo hatt, ufge-
sagt vnd sich in vnsern Stadt ein gesetz-
gewönliche schrifftliche beschreibung vor-
legen würde, aus allerley bewegenden
vrsachen, das es sonst vnsern Zöllen, auch
den Stetten an Ihrem burgerrecht
abtrechtig.

Ferner sol kein burger in Stetten, keine
Fuhren ohn landes, an Rocken, Weissen, Holtz
oder getreide in der Stadtgrentz oder
burgerrecht holen verkeuffen, Sondern
selbst gentzlich weil es viel Irrunge
an den Zöllen vnd sonst einfüret,

abgestellet werden, und die ob Käufftern, steen
ob weiter verbotten.

Weil wir auch Röm: Kay: Maÿ: zuhalten, das die
Schiffarth auf der Elben soll befrewet und
ohne welche den menniglichen und gebreuchlichen,
Zoll gebraucht und verstattet werden, wollen
wir auch daran sein, das die von den Fürsten
zu Lüneburgk mögen weitter unverhindert
bleiben.

Wollen uns auch bevleissigen, die Vorüberschiffung
von Hamburg, auff das Keyserliche mandat
zuerhalten, und wollen darüber trachten, ob
die Berlinische und Fürstenwalde möchten, steuren
zu fürderung der schiffe wie die Branden-
burg, gemacht werden,

Es haben auch die Stette semen gebeten, besten,
Weise ordnung im schmuck, Kleidunge, hoch-
zeiten, Kindelbier und gastungen zumachen,
haben wir es in dem bey den ordnunge der
Kay: Maÿ: und durch weilandt unsers
gnedigen Herrn Vaters gemacht, bleiben.
Das man sich in den Stetten, derselben soll
allenthalben verhalten, würde aber darin
mangel, oder aber die Stette bedencken,
das eine andere zumachen sey, wollen wir
Ihren rath und bedencken, in dem vornehmen,
und dieselbige aufrichten.

Sie mögen auch bei Ihren Stetten von der
frembden und Arbeiter lohn und Kosten nach
ieder brauch nicht höher, betreffend, lassen
wie es bei Ihren habenden Privilegien
und alten herkommen.

Weiter wollen wir Keinen bürgern in erster
Instanz für unser Cammergericht fördern,
sondern die Kläger vermüge der rechte und
der Stette Privilegien an erstenden or-
dentlichen gerichte in Stetten fürnehmen und nicht
wieder sie gesucht werden, wann einer oder
mehr hierwider beschwert hetten, wollen
wir ordentlichen Stetts verschreiben oder an-
führen den gerichte, In Stetten, oder des
gehörenden Fordt, dieselbige in den
Stette gerichte remittiren etc.

Letzlichen wollen wir auch Keinen in Stetten
seinen Lehen, Besser oder güttere ohne
erkandnüs des Rechten entsetzen, und do
wir sie Ihnen dißfals seien, vermüge
Ihres Vetterlich brief, darüber gegeben
haben, alles getreulich und ungefehrlich,
Zu Urkundt mit unserm anhangenden
Insiegel besiegelt und gegeben zu Cölln an der
Sprew, Sontags nach Michaelis, nach
Christi unsers lieben Herrn geburt Im
Sechzehenhundert und Neun und dreißigsten
Jhar. etc.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marg-
graff zu Brandenburg, des heiligen Röm:
reichs Ertzkammerer und Churfürst zu
Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden
Hertzog, Burggraff zu Nürmberg und
Fürst zu Rügen

Bekennen offentlich mit diesem brieffe
vor allermenniglich, das sich in lange zeit
bisshero zwischen unsern lieben getreuen
Burgermeistern und Rathmannen unser
Stadt Franckfurt an einem und Burgermeister
und Rathmanne unser Stadt Berlin und
Cölln an der Sprew, am andern theil
der Session, [illegible] und vorgangs
halben Irrunge gehalten, dieselben sie von
beiden theilen vor uns zu entlicher er-
kentnus und Handlunge kommen, und iderteil
zu notturfft ~~[illegible]~~ seine gerechtigkeit dorinne
gebraucht, das wir zuletzt uns sambt
zu [illegible] Rethen aus unsern Stetten
[illegible] Stadt Brandenburg, Prentz-
law, Soldin und Perleberg, [illegible]
lieben zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], in ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
in der guete zu [illegible] und [illegible]
ordnung gemacht worden [illegible]
und andern mit [illegible] [illegible]

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

obberurten Stedte gegenwertigkeitt bei einander [illegible]
und manchszeitt bei ettlichen irrende meinung
undt also: Do nun in unser Landschafft
Kriegsgeschefften im felde sein, an welchem ortt
landes es ist, soll die aus unser alten Stadt
Brandenburg, Berlin, Cöllen und unser
Mittelmerckischen und Uckermerckischen Heubt
Stedte an derselben seitten, und die von Sten-
dal nechst dem von Heubtmanne, auf der
lincken seitten und neben Ihnen, die von und
aus unser Altmerckischen und Priegnitzischen
Stetten reitten soll, Dann im rhatt Stetten
zu sitzen, soll es die ordenung haben, So
wir unser Stedt aus unser Mittelmarck,
Altmarck und Uckermarck, in unsern ge-
schefften zu handlung Rath vor Uns verschreiben,
und die beisammen sein, soll ein Burgermeister
aus Burgermeistern unser alten Stadt Bran-
denburg in der mitte gehen, und zu ihm
neben einer aus unser Neustadt Branden-
burg auf der rechten, und einen burger-
meister von Stendal auf der lincken
seitten, darnach soll gehen ein Burgermeister
von Berlin in der mitte, und zu sich
einen Burgermeister von Cöln auf der rechten
seitten, und einen Burgermeister aus der
alten Stadt Saltzwedel auf der lincken
seitten, darnach aber einer von Francfortt

86

in der mitten, der soll zu sich haben einen von
Prentzlaw zur rechten, und einen auß der
Newenstad Soltwedel auf der linken seiten,
darnach einer von Colln in der mitte, derselbe
soll zu sich haben einen von Konigsberg auf
der rechten, und einen von Perleberg auf der
linken seiten, darnach sollen die andern
ausgenommen hauptstetten, in derselben
ordnung und volgendt die kleinen Stedt
nachgehen, und sitzen, verhalten bekommen,
oben in der Lastuben und stehen, soll die mittel
frey sein, vorsitzen, gehen, und stehen, darnach
die volgenden auf der rechten und linken seiten,
wan nu aber dieselben untern Stetten dieser
[illegible] bey seiten der Elbe zu und zu Lage
verschrieben, sollen die von Stendel den beiden
Stetten Brandenburg, die von Soltwedel
von Berlin und Colln, die auß der Newenstadt
Soltwedel von Frankfort und Prentzlaw
und Perleberg von Colln und Konigsberg
sitzen, stehen und in der mitte gehen, doch
soll es zu einigen zeitten in [illegible] gehen, sitzen
und stehen, damit unbeschadet seine wurden oder
gehalten werden, wie sie vor andern eines theils
vonsich und ihre vollkommen, mit sonderbar
[illegible] dise art und gewalt haben, damit
hinfort aller frommen und gebrauchen, wie

sich die zwischen ihnen bis auf heutigen tag ers-
halten gehalten und begeben und hirbevor nicht
aufgehoben, durch entschieden sein und bleiben.
Urkundlich haben sein gewesen, die hochgebor-
nen Fürsten, die wolgebornen Edlen, Ge-
strengen, wirdigen und hochgelarten, vesten
Hern, Ehrn Rethe und lieben getreuen, Hern
Joachim von Bürgsdorf Obermarschall zu Bran-
denburg, Hern Wolf Fürst zu Anhalt, Hern
Georg Schenck von Eberstein Herr zu Clar-
gartten, Hern Christof von Taubenheim, Ritter
Philips von Wallenfels Marschalk, Conrad
Schenck zu Flechtingen, Georg Kracht,
Doctor Sebastian Stublinger Canzler,
Hern Thomas Krüger Weinberg Secreta-
rius, Hern Fabian Funcke Licenciat
Wenzel Dorein in der Altenstadt Bran-
denburg, Peter Blankenfeld und
Jacob Wuritz von Franckfurt, Peter Feiz-
lera, Thomas Ludewig von Beltin und
Hans Dobrezin, und Jacob Daniel von
Berlin Bürgermeister und Rathman,
Zu Urkunde mit unsern anhangenden In-
siegel versiegelt, und geben zu Cöln an der
Sprew, Dinstag octava Innocent Mar-
tirum nach Christi unsers Herrn geburt
Fünfzehnhundert und im einunddreissigsten
Jhar.

Auf gehaltenem Landt Tag Visitationis Mariae Ao. 27. zu Berlin, ist durch den strengen, vesten Herrn dem Hoffmeister sambt dem Zuschub, so von der Landtschafft verordnet, bedacht, mit nachfolgenden Articuln einhelliglich und endtlich hinfüro zu halten beschloßen.

Zum ersten was belangt die mutwilligen Mordt und Todtschlege, sonderlich, aus den [illegible] und Einwohnern der Marck zu Brandenburg, durch den Adel eine zeitlang sich begeben und zugetragen, auf jüngsten gehaltenen Landtage zu [illegible], notdürfftiglich erwogen, gehandelt und geredt, auch beschloßen, welcher maße es mit den Mördern, hinfüro soll gehalten werden, dann aber [illegible] auch bewußt, das S. Churf. Gn. zu publication und schrifft derselben bewilligung geschickt, ordnen, der Landtschafft [illegible], und dorbei dieselbe, publication und schrifft nicht unterschiedlich gesetzt, wie es mit einem mutwilligen, heimlichen oder ungefehrlichen Todtschleger oder derzu verursachten Todtschleger soll gehalten werden, ist bewilliget, angenommen und beschloßen,

~~Daß dieselbe Publication, wie die Landtags~~
~~in Ihren Würden bleiben soll, doch dieser~~
~~Articul [illegible], damit aber dem~~
~~nach dieser gesetzt sein soll, und wen die~~
~~vorzehrung und außführung gehalten, und~~
~~den befunden wird, das den Ubertreter dazu~~
~~genug kund vorwarnet oder sonst ungebür-~~
~~licher weise dorzu gekommen, derselbe~~
~~Ubertreter soll zu gebürlicher Straffe und zum~~
~~exempel etwas kommen, und gestraffet~~
~~werden,~~

~~Was das verbott des außführen des Korns~~
~~belanget, will dasselbe zu gnedigsten Herrn~~
~~den Churfürst, wie bishero nach Rath~~
~~geliben und der Landtschafft sich zu halten,~~
~~weiter, doch so die Korne [illegible]~~
~~stellig sein S. Churf. Gn. Obrigkeitt~~
~~alß des Landesfürsten zu erleben und hinweg,~~
~~zu weiter vorbehalten haben.~~

~~Was Marggraff Albrecht des Churf.~~
~~Brandb. und seinen Churf. Gn. Sohne,~~
~~Marggraff Johann und Marggraff~~
~~Friedrich loblichen und seligen gedächt.~~
~~mit Siegel und briefen belanget, Das~~
~~wan S. Churf. Gn. den Buchstab~~
~~derselben briefes nicht außerhalb dem-~~
~~selben zu vermehren oder Confirmiren~~

hat S: Churf. Durchl. erkandtnuß unbillich
beschwerdt oder schuldig zuthun erkunden, doch
hat S: Churf. Durchl. sich erbotten, seiner
Vorelltern, zusagen und daruf erfolgeten ver-
schreibungen und begnadungen, als ein löb-
licher Churfürst unverbrüchlich und wol
zuhalten, weiter, damit auch die Landschafft
gesettigt gewest.

Auf den fünfften Articul hat S: Churf.
Durchl. niemandts von den Standen, seines ehr-
und anderer güter, freiheit, gerechtigkeit, besitz
und gerechtigkeit ohne Recht nicht entsetzen,
oder Spoliren hat S: Churf. Durchl. zugesagt,
und sich erbotten, als derselben und gegen menig-
lich, die sich gegen S: Churf. Durchl. auch zu ihnen
umb an gleich und Recht wollen genügen
lassen zugebrauchen, ob aber Jemandt wider
Recht mit gewaldt und mit der that, oder auch
uber ergangen urtheil S: Churf. Durchl.
angegriffen oder mit Injurien antasten
würden, gegen denen weil S: Churf. Durchl.
mit gebührlichen gegenthat inhalts des Keyser-
lichen Landfrieden und rechts ordnung nicht
begeben haben, zuverhelffen, weil die Landschafft
auch darumb bey zusamen und einen ein-
hellig gebeten.

Uf den Sechsten Artickel befreiung der
Zolle den Prelaten und Adel zu [illegible]
belangende, hat S. Churf. Gn. bewilliget,
das das Jenige so die Prelaten und Adel
an Korn, Gersten oder an Habern einzukaufen
haben, Auch was sie sonst für Ihr eigen
Haushaltung nothdürfftig sein, Visch, Wein,
Bier, Speis und anders einkauffen werden,
Zollefrei an den örttern, do sie den
[illegible] den Zoll nicht gegeben,
unbeschwerdt und Zollfrey geben lassen,
Doch das die Prelaten und Adel das dieß
Ihrer Schrifft [illegible] thun, und kein ander,
schrifft mit den Kauffleuten in keiner
weg gemacht oder gebraucht werden, dem
mit einem Holzkästen, Dielen, [illegible]
soll es [illegible] Herrschafft
gestehen [illegible] und der Zoll gegeben
werden.

Den Wein und Gülden Zoll belangend und
[illegible] Privilegirnus hat sich S.
Churf. Gn. [illegible], wann sie das,
[illegible] den Prelaten und dem Adel
[illegible] wird, will sich S. Churf.
Gn. nach gelegenheit damit, [illegible]
Vordienst, gegen einem jeden [illegible]
gnediglich zu halten, so woll [illegible]

Prælaten vnd der Adell, sich gentzliche vnderstehen
was der Jenige bei sich selbst an Korn gebawen,
oder von den Ihren zu Pachte eingenommen, Kauff-
mannschafft zu treiben, dardurch dan die Zoll
vnd Kauffmanbüde leeren, die den gewöhn-
liche Zölle geben, vnd die Landschafft vnbillich
beschweren.

Vff den siebenden Articul, was das gebräu
der Bauren belangt, will vnserm gnedig-
sten Herrn sich in dem als dem Landesfürst
wol weißen zu halten, das hette S. Churf.
Durchl: vergönnt, keine Bauren, die von der
Feldmarck, anderswo gebraut, nicht zu leiden,
dabei der Bawr mitler Zeit vnderhielten
seinem Herren [illegible] behält, wan aber
das [illegible] gebraut, stünde S. Churf.
Durchl: der Bewilligung nach, wie hiebevor
gegeben vnd beschlossen, nachkommen, vnd
die Stende außgenommen vnd zu scheiden
gewesen.

Vff den achten Articul, das die Bauren in
den Städten vnd Kirchspielen Lawende od
getrencke kauffen möchten, dieweil
mein gnedigster Herr in einer vnd ander
ordnung des biergeldes nicht hat nachgeben
wollen, aber selbst verwehnen, sein die
Stende also davon abgestanden.

Uff den Neündten Articull, was belanget
die Jagt, ob sich E. Churf. Durchl. Ambtleüten
hetten, auff den Jhre Leuten, ob Wolffe oder
Beere gefunden und dieselben anzustellen,
hat E. Churf. Durchl. sich erbotten, was
selbst E. Churf. Durchl. angezeiget würde,
wo abzuhelfen, sowie E. Churf. Durchl.
was alda von altersherkommens und gewohn-
heit seiner Eltern und Vorfahren, was das
E. Churf. Durchl. bey zeiten seines Regiments
in gebrauch und gehalten nicht zuwieder durch
die Amtsleuth vorgenommen gnedige einsehung
thun, damit es abgestellet werde.

Uff den Zehenden Articul die Mühlen
belangt, wie mir E. Churf. Durchl. angezeigt
das es bleib mit altherkommen und gewonheit
ist, müssen die Sachen dabey bleiben lassen,
und hat E. Churf. Durchl. zugesagt zu verschaffen
das die frembden Leuthe nicht andern sollen
gefordert werden, als die Stende auch
als zu zeiten.

Uff den Elfften Articul die Oberwirthe
Zue Tangermünde sehr beschwerlich belangend,
hat E. Churf. Durchl. zugesagt, in deme, mit
erkundigung gebührliche Maß zufinden,

Damit die forsts mit unbillicheit und ungewöhnlichen geweiden nicht beschweret werden, und dieselben aus anweisung und abforderung der herrschafft diener, die beclagten, holtzes, nach ordnung des gemeinsten geweisset, so sollen die Leyten an die örtter dan die holtz geweisset in termin und Zeitt wie gewöhnlich, und durch der herrschafft abforderung, angesagt wird, erscheinen, desgleichen auch denen nach der [illegible] [illegible] soll geholffen werden, so das aber entstunde, soll Clegern einen schein mitbringen von der herr,, schafft oder ihren dienern, welcher soll gegeben werden, ob die sachen [illegible] und dennoch,, nicht geblieben, alsdan mag er den Landrichter ferner fürbringen und procediren, nach gerichts ordnung wie gewöhnlich.

Was den Kirchsachen [illegible] undt die Policey an sich selbs allen gemeinen nutz betreffen, ist hiervon durch gemeine [illegible] von,, ständen beim gnädigsten Herren ordnung und bewilligung gegeben, darbey soll es zu- auch bleiben, und ist demnach die Churfl. Brh. befehlen, den Städten und allen Dörffern ein fleissig aufsehen zu haben, damit solche ordnung gehalten werde, [illegible] etzlichen Zeiten den vornemsten [illegible] den Städt [illegible]

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Entgegen, wie es die ordnung mitbringet,
nach den Scheffeln, Elen, Maß vnnd ge-
wichten zu richten sollen, vnd erkundigung
haben, wo gegen die ordnung vnd bewilli-
gunge einer Jemandt gehandelt würde,
denselben in gebührliche straff nehmen,
laut der ordnung, Dergleichen sollen
auch die Inhabende die das recht, bey
den Ihren, gleichmessig einsehung thun,
vnnd verschaffen, damit solches auch ge-
richt vnd gehalten würde.

Dieweil aber dem ehrwürd. Abte, Prior
vnd Capitel zu Zellen angetragen, daß
bey zeiten S. Churf. Gn. vnd dero vorfahren
dieselben, oder als persönlichen Herren,
diensten vnd Steurungen gebraucht wordt,
darauff S. Churf. Gn. gnedigen bescheidt geben,
daß sie Ihre vnterthanen, von Herren, dienste
vnd anders nicht weniger dan seine vorEltern,
auff die Geistlichen gütter gebraucht, da
s möchte angezeigt oder beygebracht werden,
daß von Herren, diensten, vnd andern
beschwerungen, durch seine Herren, Closter,
leuth oder andern, wieder als bekommen
aufgebracht oder angefangen were,
darinnen wolte S. Churf. Gn. gnedige ein-
sehung thun, Zu Vhrkundt haben
Wir Vnser Secret Churfürstl. Insiegel
hierunten andrucken, Geschehen
im Jahr vnd tag wie obstehet.

Zuwißen, Das demnach sich Prälaten und gemeinen
der Steuernden Hufft [illegible] derselben der
Mittelmärckischen: und Uckermärckischen Stetten,
mit sambt denen Lebusischen, Croßen, Züllich,
und Sommerfeldt an einem, und der Alt-
märckischen, auch Prignitzischen Stetten,
am andern theil, Weil selbige beyden, haben sich
dieselben obenermelte Stette auf [illegible]
Churf. Durchl. zu Brandenburg unsers gnedigsten
Herrn, mit [illegible] handlunge als
dem Freytag nach Quasimodo geniti Ao.
des [illegible] im Sieben und zwanzigsten
Jhare, zu der alten Stadt Brandenburg,
auf angezeigten tag und Termin, denselben
ihnen [illegible] landtagsschluß, so Churf.
Durchl. zu Jeder Hufft und [illegible]
[illegible] in künfftigen zeiten [illegible] und
gegeben, mag werden, wie folgig sich [illegible]
einigt und vertragen, dergestalt [illegible]
meinung [illegible] wie [illegible]
gnedigsten Herrn, Zuschuß und Steuren,
[illegible] obgemelte Mittel-
märckische Stette, mit derselben anhange [illegible]
[illegible], [illegible] ihnen zu [illegible]
teil, und die Altmärckischen auch Prignitzi-
schen Stette mit ihrem anhange [illegible] ihr,
[illegible] haben sich [illegible]

Die Altmerckischen und Prignitzschen Stete
zu Uberstewrung und hulffe der Mittelmerck-
ischen Stetten, laut Ihres anlangs zu Cöln,
newlich gehaltenen Vertrag, dreyhundert
gulden zu geben bewilliget und zugesagt,
wurden sie aber die Summa weniger den
Elff tausent gulden entrichten, soll Ihnen
widerumb an die Summa nach anzale
abgekurtzet werden, wo sie aber die Summa
uber Elff tausent gulden entrichtet
sollen sie die dreyhundert gulden nach anzal
der Summa erhöhen und vermehren, Weiter
haben die Altmerckischen Stette, auch Prig-
nitzschen bewilliget und darauf zugesagt, das
so sie hernach als die hulffe der dreyhundert
und dreissig gulden, den Mittelmerckischen
Stetten, so von Vorrat, Brawen, Zöllen,
und Kammerzollen, zu iederzeit einzu-
nehmen und einbringen sollen, angezogen wurden,
durch ablösunge und anders alß denselben,
die Altmerckischen und Prignitzschen Stete
nach gehabter handelung der Mittel-
merckischen Stetten, wie obenbenant
nach anzal der Summen widerstattunge
thun, und sollen hiemit solchen Ihren
gemeinen des Landschosses und hulffgeldes
gentzlich und gar wie außdrucklich vermeldet

gerichtt vnd entscheiden, sein vnd bleiben, dem
allen zu folge vnd desto ſtetter einigung der
handelunge halb, vbergeben, seindt darzu
Vorab von wegen zu verwetten Lautenden ver-
schreiben, vnd der Altmerckischen Stette, auch
der Prignitzischen mit, dergleichen der Mittel
Vcker vnd Neumerckischen Stette, des andern
vbergeben worden, vnd mit der Churbranden-
burg Insiegell der, wegen allen Mittelmerckischen
Stetten, vnd von wegen der Altmerckischen vnd
Prignitzischen Stette mit dieses auch Stendall
vnd denn Saltzwedel Insiegel so sie sich gebrauchen,
zuschließen besiegelt, Es haben sich auch Neumerckische
Stette, dise Vergleich weiter auff [illegible]
Vermeinen dieselben, auff negsten Landt Tage
zu Berlin, vnd weiter mit eines [illegible]
beschrieben, Stette nemlich Brandenburg,
Berlin, Franckfurt, Prentzlow vnd
Colen, auch Stendal Saltzwedel vnd
Perlebergischen Insiegel zuverfertigen vnd
zu vbergeben ~~[illegible]~~ zu behalten, welches
dann die durchleuchtigsten Herrn, dem
Churfürsten erlangt, seiner Churf: Gn:
vnd dero Erben vnd Nachkommen zu lieben
Ihnen, gemeiner Stetten verhelffen, welches
alles gehandelt vnd geschehen, in beywesen

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Den Erbarn Ersamen vnd Weisen Hern vnd
der Mittelmerckischen Stetten nemblich
aus der alten vnd Newenstadt Brandenburg
Jurgen Lindenberg, Claus Lirow,
Martin Barleben vnd Claus Kracksorn,
Burgermeistern von Berlin vnd Cöln,
Hans Tempelhoff, Joachim Reiche,
Martin Dürcke vnd Peter Lind-
holtz Burgermeistern, aus Strauß-
bergern, Lammeran, von Franckfurt
Claus Hüvern vnd Jeronimus Gerster
erstlich Burgermeistern, von Spandaw
Peter Wienckebeiller vnd Michel Dume,
vorwenden wegen, der Vckermerckischen
Stetten, Joachim Ebell, Peter Frenz-
lor vnd Koningsberg als Burger-
meistern von wegen aller ihrer zu: vnd
eingehörenden kleinen Stetten, vnd
wegen der Altmerckischen vnd Prig-
nitzischen Stetten, die Erbarn Er-
samen vnd Weisen Werner Buchholz
vnd Martin Mönnig Cortshusen, zu
Stendal Burgermeister Dietrich
Brun, Dietrich Schulten, vnd Hans
Strahlo, zu Saltzwedel Burgermeister
Claus Trosseden, vnd Jeronimus Bruner

Wir Ratmanne, Burgermeister sampt Richtern
und gantze Gemeine zu Franckfurdt Burgern,
mitsampt den Innungen, aller ihrer eingehörenden
Stetten, bewilligen auch weiter aus gegebene
Vorsammlunge zu mehrer Sicherheit, einigen
Stetten und Vorhaltung auf uberreichen
Schrifft Churf. G. Confirmation, haben mitbeschei-
den Landstetten, als Brandenburg, Berlin,
Franckfurdt, Cöllen, den andern Mittel-
merckischen Stetten, und auch Newen
Soltzwedel und Perlebergischen und andern
Prignitzischen Stetten, wie allenthalben, laut
der Confirmation eingeleibet und beschlossen,
hinwiederumb diesen Vorlass und einigen
Vortrag bewerben und vollziehen lassen,
zu urkundt Unser in Pergament, deme mit In-
sigel beschrieben und gegeben zu Berlin, nach
Christi unsers lieben Herren Geburts
Tausent Funffhundert, der weniger
Zal im achtundzwainzigsten Jhare am
Dinstag in der Octava Corporis Christi etc.

Zuwissen. Nachdeme sich Irrfall vnndt
gebrechen des Landtschoss vnd Hufschoss halber
auß vielen verderblichen kriegen, sich ereignet
den Vckermarckischen Stetten an einem,
vnd allen den Mittelmarckischen Stetten
am anderntheil, dieserhalben darin zu=
halten, haben sich dieselben Stette ohn=
erachtet sich in vollmacht aller Ihrer Mitleiden
Stetten, zu Ihrem Stambgehörende, auch vnd
gegebenen Churf. Durchl. selbst bewilligung
vnd Verlauffenen handlunge, vnd weil es
gethanen wort, daß beide Mittelmarck
Mittelich Anno ein tausendt sechshundert
vnd zweyundzwantzigsten Jhar, auf dem Hauße zu
Berlin auf obangezeigten tag vnd Termin
zu halten aufbringenen Citation, desselben
Ihren gebrechen vnd Landsteuern halber,
so Churf. Durchl. zu Jeder hülffe vnd Steuer
zugesagt, vnd gegeben soll werden, wie
folgig mit einmüttiger verhandlung ver=
einiget, vnd vertragen, folgender Weise
meinunge vnd also, Das sich hernach
vnd nunhalt dieses gnedigsten Herrn
Stette, nemlich auch die Mittelmärck=
ische, Prignitzsche vnd Vckermärckische

94

Stette, sambt denen von Lehenleut sambt vnnd
Iren anhange ein Landtsteuer so ferr dieselbig
ist vnnd verbracht in Zukunfftigen zeit dergestalt
mag werden, welche Landtschafft sich vmb die Neun
Tausent gulden erstrecket, erstlich sollen die selben
Vbermerckischen Stette samptlich auf solchen
Iren Zugang auß verordentem vertrag, sechs
hundert (fünff vnnd zwaintzig gulden, sondern
einiche geben, dardurch aber, welche dieselben
zu Lieferte hulff, weniger dan Neuntausent
erstrecken, das der [illegible]
Vbermerckischen Stetten nachgelassen werden,
solche Summa abgezogen vnnd gekurtzt
werden, wo sich aber die Summa hoher dan
Neuntausent gulden erstrecken wurde, daß
den selben sie Ihre Summa der sechshundert
fünff vnnd zwaintzig gulden nachgebur vnnd
billichen erhohen vnnd vermehren.

Weiter haben sich auch die Vbermerckischen
Stetten in gedachtem vertrag bewilliget, ob
sich begebe, das die hulff der dreyhundert
vnnd dreissig gulden, allen den Stetten so
von Lehenleut, beneben volgenden Summen
solche in Zeiten vnnd die Neuntausent
gulden erreicht, daß einnehmlichen andere

hülffe entzogen würden, Dessen sollen vnnd
wollen auch die Ueckermerckischen Stedte,
nach Vermög gepflogenen Verhandlunge, allen
den Mittelmerckischen Stedten wie oben
bemelt, nach angebe der Summen Wieder-
stattung thun, Vnd sollen hiemit solcher der
gedachten der Landtschafft vnd hülff halber
gantz vnd gar, dermassen wie oben deutlich
außgedruckt, Schiedtlich geschlichtet vnd
einigen dritten Streitts vnterschieden, sein
vnd bleiben. Es haben sich auch die Stedte
nach dieser handlung vereiniget, so etwas
an dem Landtage geredet, das dessen die
lichen haubtstedt nach angebe sambt ihren kleinen
Stedten, wieder auch zukommen vnd gethailt
soll werden, so man aber nicht durchaus könne,
Dessen soll auch ~~die~~ haubtstadt wieder auch
mit ihren kleinen Stedten, die zubuß er-
statten vnd einbringen, Dann allein die
einigen Stetten nach bewilligter heltung
Contracte gedacht sind, Jenen Verheiß
dermassen wie verhandelt von Worte zu
Worte lautende geschrieben, Vnd dem Vcker-
merckischen Stetten eins, desgleichen den
Mittelmerckischen Stetten das ander vbergeben,

Darbey erinnert haben dem Dr. Mg. den Churf.
erlangt, d. Churf. [illegible] vnd dero Obern auch
zu gemeinmerklichen Stett gerechtigkeiten vn-
prodiciret, welches alles verlesen vnd gebessert,
in beywesen der Erbarn vnd Weisen, von
wegen der Mittelmerkischen Stette,
Namblich Balthasar Schröter, Claus Kemborn
vnd Valtin Schmidt, der Alten vnd Neustadt
Burgermeistern, Joachim Reiber, Melchior
Himbler, Peter Lindholtz vnd Hans Lemmelhorst
zu Berlin vnd Cöln Burgermeistern, Peter
Welzen, Claus Schriepen, zu Franckfurt
Burgermeistern vnd Jeremias Jester
Cammerern, desgleichen dem Bartholomeus
Conigen, Melchior Schwellheimen zu Prentzlaw
Burgermeistern, Jacob Marquardten
vnd Martin Krangern zu Tangermünde
Burgermeistern, Valtin Pflumen vnd
Herman Wegener zu Templin Burger-
meistern, als in Vollmacht der Kleinen Stette
in Ihrer Stadt [illegible],
Dabey auch die Vorsteher [illegible], auch Stetten
vnd deren [illegible], [illegible] Stette,
als Brandenburg, Berlin, Franck-
furtt, von wegen der Mittelmerkischen
auch weiß in Vollmacht Ihrer Kleinen Stette

zum Churstaat gehörend, ihrer Inhalt
hierunden an diese beide Recess und
einige Verträge, welche auch weiland
Christl. Ged.: wie in allen Stücken, Puncten,
und Articuln, hiermit Confirmiren und
bestätigen lassen, [illegible] und urkundlich
Versiegelt und gegeben zu Berlin, Nach
unsers lieben Herrn Geburth Tausend
Fünfhundert, ein weniger dann im drei
und zwanzigsten Jahr, am Donnerstag
nach Michaelis des heiligen Erzengels

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff
zu Brandenburg und Churfürst etc. Bekennen
und thun kundt offentlich mit diesem brieff
vor uns, unsere Erben und Nachkommen,
und sonsten jedermeniglich, die in sehen
oder hören lesen, daß sich zwischen unsern
lieben getreuen Burgermeistern und Rathmannen
unser Mittel: Alten und Neumarckischen
Stette, mit sambt den von Cotbus, Peytzen,
Zullich und Sommerfeldt an einem, und
auch Burgermeistern und Rathmannen unser
Uckermerckischen und Prignitzischen Stetten,
anders theils, der Irrungen und gebrechen
[illegible] Weine halben und [illegible],
zwischen ihnen erhalten, mit unsern Reten
vertragen, und mitainander voreinigt
haben, lautende an [illegible] Vors-
[illegible] Vertrag zu Berlin aufgerichtet
ist, als lautende, wie hernach ge-
schrieben stehet: Zum ersten sollen
sich [illegible] gebrauchen der Weine
und [illegible], zwischen den Mittel
Alten und Neumarckischen Stetten,
mit sambt denen von Cotbus, Peytzen, Züllich
und denen von Sommerfeldt an einem,

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Und den Altmerckischen Priegnitzischen Stetten
am andern theil, die solches belangen, haben
sich dieselben Stette obgemelter, uff nach,
geben Churf. Durchl. zu Brandenburg,
unsers gnedigsten herrn, underthenigsten
verhandelung alß heut Dinstag nach
Quasimodo geniti, Anno etc. [illegible]
Jhar im Siebenundachtzigsten Jhare in der
Altenstadt Brandenburg auffgerichtet,
Tag und Termin derselben, ihnen gewandten,
erblandschafft, so Churf. Durchl. zu d. [illegible]
und Stetten itzo hat, oder in künfftig
Zeiten hinzu bekommen mag werden,
[illegible] sich vereiniget und vertragen,
folgender weise und meinung wie volgt:
Nemblich wie die Summen unserm gnedigsten
herren zur hulfe und steuer zusagen werden,
das wir obgemelte Mittelmerckischen
Stette, mit unserm anhang wie oben
vermeldet, den [illegible] Pfennig zur jederzeit,
und die Altmerckischen und Priegnitzischen
Stette mit Ihrem anhang geben sollen,
Demnach haben sich obgedachte die Alt-
merckischen und Priegnitzischen Stette,
zu jeder steuer und hulff den Mittelmerckischen

97.

Stetten, sambt Ihrem anhang die Summa so auf
gebetenen achtzehn dreyhundert gulden bewilliget
und sich bey gemeinen Stetten die Summa weni
ger als Neun tausent gulden zu stellen, Soll
Ihnen an der Summen nach anzahl widerumb
abgekurtzt werden, wo sie aber die Summen
uber Neun tausent gulden zu stellen,
sollen sie die dreyhundert gulden nach anzahl
der Summen erholen und bekommen,
Dritten haben sich auch die Altmerckischen Stedte
und Prignitzirischen bewilligt und zugesagt,
und es sich begeben das die hulff der vier
hundert und achtzig gulden von den Mittel
merckischen Stetten, den Lebuss, Teltow,
Zauchisch und Barnimer kreis zu jederzeit ein
genomen und einzubringen solten, entzogen
wurden, durch die Schlissungk und anders
zuschen allein die Altmerckischen Stedte,
Prignitzirischen Stetten und der stadt zu,
stehenden handlunge, den Mittelmerckische
Stetten wie oben gemelt nach anzahl der
Summen widder erstattung thun, und allein
hiemit uber Ihren gebuhr des Lands,
schoss und hulff geleistet genug und gar wie

an ſpeltnuſs, gezenckniſs gericht und entſchie-
den bleiben, ſein alſo die Stete auch
dieſer ſelben einmütigen verhandlunge halb
rate geweſen, ſeind zwey Vertrag von Worte
zu Worte lautende geſchrieben, und auſs
einander geſchnitten, und der Altenmerckiſchen
Steten auch den Prignitziſchen eine, daſs
gleichen den Mittel mercken und Ukern
merckiſchen Steten, der ander übergeben
worden, und mit dem von Brandenburg In-
ſigel von wegen aller Mittelmerckiſchen
Stete und von wegen der Altenmerckiſchen
und Prignitziſchen Stete, mit willen,
wiſſen und ſambt Volbort ſieben
ſo ſie zu gebrauchen eingewilligt beſigelt, Es
haben ſich auch vornemlich Stete dieſs
Vertrags halben auf ferner vornemen
zu haben auf negſten Sontag zu Berlin,
und weiter mit dieſem Vermerck beſchei-
denen Stete, nemlich Brandenburg,
Berlin, Franckfurdt, Prenzlow und
Cölln, auch Stendal Saltzwedel und
Perlebergk Inſigell, zu verſigeln, die
Übereinigen einzuhalten, und den

Dienst dancken in gnedigsten keinen dem Chur-
fürsten gelangt, S. Churf. Gn.: vnnd den
Ihren dero hochwürdigen Herrn gnediglich,
keiten, danckbarlich, vnd gehorsamlich gedancket,
vnd gebeten in keinen der Erbarn, Ersamen
vnd Weisen, der wegen der Mittelmerckischen
Stedte, nemlichen aus der Altstadt vnd Neustadt
Brandenburg, Georgius Lindenberg
Claus Lüwe, Mertten Volckers vnd Claus
Barbara, Bürgermeister von Berlin
vnnd Cöln, Hans Tempelhoff, Joachim
Reiche, Mertten Dürkhülle vnd der alte
Peter Lindholtz Bürgermeister, auch Herrn
Jürgen Lemmen, von Franckfurt
Claus Krüger, Joachim Köster, Bürger-
meister von Prentzlow, Peter Reinbeltz
vnd Michael Lemmerman, der, wegen
der Vkermärckischen Stedten als
Bürgermeister, der wegen dero Prentzl:
vnd eingehörenden kleinen Stedten
vnd der wegen der Altmarckischen Stedte
auch Priegnitzischen, die Erbarn, Ersamen
vnd Weisen, Thomas Dürbolz vnd Martin
Marnitz, Jacob Schulz, Bürger-
meister, Dieterich Brun vnd Dieterich

Schuler, vnnd Hanns Schultzen zu Saltzwedell Burgermeistern, Daniel Tangßstede vnnd Frantziscus Thomas, von Stendall, burgermeistere, Hanns Fulers vnnd Brant Herbers zu Seehausen, Burgermeistern von wegen allen Iren anderen einghorenden Stetten, Irem Standt das wir oben ver-meldet vnd vnnser [illegible] Brieff offenlich erteilt wolten, Inen solche Voreini-gunge gnediglichen zu Confirmiren,

Demnach haben wir solche Ihre notturfft vnd ziemliche bitte angesehen, vnnd obge-nanten allen vnnsern Stetten dieselbe Ihre vorgeschriebene einigunge vnnd vertrag dessen Landtschafft bestettigen vnnd Confirmiren, Confirmiren vnnd bestettigen solche hiemit also vnnd in allen maßen, wie obstehet, [illegible], vnnd mit Crafft diß briefs, vnnd wollen das dieselben Ihre ein-igung vnnd vertrag nach laut des Briefs von allen Iren Stucken fest vnnd vnuerbruchlich vnd vnuerrucklichen gehalten werden, Vrkundt-lich, zu Vrkunde mit vnnserm an-hangenden Insigel versigelt vnnd Gegeben zu Coln an der Sprew, am Dins-tag nach Corporis Christi, vnnsers Herrn Geburt Tausent funffhundert vnd im achtvnd zwanzigsten Jhare /

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff
zu Brandenburg des Churfurst, bekennen
offentlich mit diesem brieff vor allermen-
niglich, das unser liebe getrewen Burger-
meister und Rathmanne unser Mittel-
merckischen, Alten und Newenmerckischen
Stette, unsere lieben getrewen, Burgermeister
und Rathmanne unser Stette, Crossen,
Sommerfelde, Zullich, Cotbus in diesen
zweyen beyden Furstenthumb und herschafften gelegen,
so man Furstenthumben von der [illegible] zu-
geben, unser erblanden lands, auf tausent
und dreyzehen und viertzig gulden die Ihnen
angesatzt und getragen und angesatzt haben,
als wonder unser Schlesischen und Lausitzischen
Stette erbietung dagegen, dass sie den
zwischen Ihnen, Irrungen entstanden,
als wir solche Irrungen, gutlich ver-
tragen und entscheiden haben, dass als
die Mittelmerckischen, Alten- und
Newenmerckischen Stetten, unsern
Schlesischen und Lausitzischen Stetten, nach-
mals an denselben Summen, dreyzehen
und viertzig gulden, zu bezalt einschliessen,
und allein zu diesen Furstenthumb tausent
gulden geben sollen, doch das sie zu

einen andern Zeit zu den andern Clegern
sich nach angebe der bewilligten Summen
verschriebe gemehret oder gemindert, mit
Ihren anzahl neben andern Erbstuckh gleich
messig erzeigen und helfen, damit gleiche
Burden getragen werden, Als das dann
beiden theilen bewilliget und angenommen
worden ist, und damit sollen sie beiden
Ihren gebrechen entschieden, sein und
bleiben, Zu Urkundt mit unsern
anhangenden Insigel versiegelt und
geben zu Colen an der Sprew Donners
tags nach allen heiligen, Christi geburt
tausent funfhundert vnnd im
Neun und zwanzigisten Jare.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff
zu Brandenburg etc. vnd Churfurst etc. bekennen
vnnd thun kundt offentlich mit diesem
brieffe vor vnns vnnd vnser erben vnnd
nachkommende Marggraffen zu Brandenburg
vnnd sonst allermenniglich die ihn sehen
hören oder lesen, das vnns vnser lieben
getreuen, Burgermeister vnnd Rathmanne
allen vnsern Altmerck: vnd Prignitzsch-
Stette irgends einzubrauen, eine Verei-
nigung vnd vnterschiedt, als von Ihren Fursten,
vnd gemeinen, des Landtfriedens vnd brieff
zu halten, darumb sie sich mit ein-
ander vertragen vnd vereinigt, nach Inhalt
desselben aufgerichtet brieffes, dauon an-
fangen des datum stehet zu Berlin
Nach Christi vnsers Herrn geburt tausent
funffhundert vnd im zwey vnd
vnd dreissigsten, Ihar am Donnerstag
nach Michaelis des heiligen Ertzengels
darauff vnterthenig gebeten, Ihn solche
Ihre verbrieffunge vnd aufsatz gnediglich
als der Landesfurst zu bewilligen, zu
Confirmiren vnd bestetigen, das haben
wir angesehen Ihre ziemliche vnnd

billiche bitte, damit hinfurder widerwill haders und nachtheil verhütet werde, und Ihnen, Ihren erbnemen, angebende und vereinigung in allen maßen, ob von wort zu wort hierin verleibt, und in allen Puncten außgedrückt were, gnediglich und auß Fürstlicher Obrigkeit verwilliget, Confirmiret und bestettiget, bewilligen, Confirmiren bestettigen dasselbe hiemit wissentlich krafft und macht dieses brieffes, und wollen das es angehalten, hinfür stet, fest und unverbrüchlich gehalten werde und krefftig bleibe; Alles treulich und ungeferlich zu Urkunde mit unserm anhangenden Insigell versiegelt und gegeben zu Lebus an der Oder, am Sontag Letare Christi unsers Herrn geburts tausent fünffhundert und im dreißigsten Jhare

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff
zu Brandenburgk, des [illegible] Churfürst ꝛc. Bekennen
und thun kundt offentlich mit diesem brieffe,
vor uns, unsere Erben und nachkommen, Alß
dann wir bey unserm Regiment und erhaltung
unsers Churfürstlichen standes und wesens, durch
viel obligende und unvermeidliche notdurfft
in schwere und mercklich schulden kommen, der-
wegen wir [illegible], unsere getrewe Land-
schafft unsers Churfürstenthumbs, der Marck
zu Brandenburgk und angehörende Lande,
umb hülff und beystandt zu bezahlung sol-
cher schulde angelanget, und dieselben
auch solches die Stende als Prelaten, Herrn,
Ritterschafft, Mannen und Stette unsers
Churfürstenthumbs und Lande in betrachtung
unsers beschwerlichen obligendes als die gutwilli-
gen und getrewen unterthanen, wie wol
sie damals manigfaltige bürde in zeit unsers
Regiments tragen, auch selber, nichtsdesto
bewilliget, auff sich berürter schulden
zum teill unterthenigklich zu heben,
Uns an schulden zu übergeben, und zu vergleichen

Schloß und guetter widerumb zulösen
und zufreien, und sich derhalben, auch als
[illegible] entschlossen, und uns gutwillig
und underthenigklich [illegible] be-
williget, ein gemein Bierschoß, [illegible]
Unser Churfürstenthumb und Lande
acht Jarlang zu geben, nemblich also
das [illegible] mögen [illegible]
[illegible] auff Ostern Laetare [illegible]
Jhars anzufahen, von iglichen Bier[illegible]
[illegible] oder [illegible]
[illegible] Jhr Fürstlichen [illegible]
[illegible] die Bürger, Brauer, Müller,
Krüger, [illegible], Schmieden und [illegible],
auch jeden [illegible], [illegible] weise
[illegible] das Biergelt
[illegible], und [illegible]
[illegible] werden, [illegible]
[illegible], das die Prelaten
Herrn und Ritterschafft [illegible] einen
theill, und andern Steten zweitheill
[illegible], solche [illegible],
[illegible], und [illegible]
[illegible]

mit bewilligung der Ziese, das selbe
gelde, so sie demnach aufbringen und geben, für
nemblich zu bezalung derer schulden, und
nirgends anderst soll gewendet werden,
Und haben demnach die obgemelten Stende des
Churfürstenthumbs und Lande, demüthig
ersucht und gebetten, sie hinfürder solcher
Landbethe und steuren gnediglich zu übertragen,

Wann aber nun Joachim Churfürst obgenant
in gnediger betrachtung, obgemelter Stende
unserer Landschafft getrewlichen hülffe und
beistands, so sie bisher und itzunder uns
zu gutem, williglich und gerne [illegible] gethan,
haben, wir mit wolbedachtem gutem
und gnedigem willen, den wir [illegible]
zu Ihnen tragen, [illegible], das unsere Erben
und nachkommen, zugesagt und verschrieben,
das sie hinfürder mit einigerley Landbethe
oder steur, nicht sollen angelangt
werden, außerhalb der dreyer Artickel
weilandt Unsers Großvaters Albrechten
Churfürsten [illegible] verstanden,
und [illegible] verschreibung ausdrücklich

Nemblich so wir unsere Erben oder
nachkommen, das Reich wurde, ein kayser-
liche niderlag nehmen, wurden damit solche
oder wir dergleichen oder in einen landkrieg
kommen, mit Rath Prelaten, Herrn, Mann
und Stette, oder unsere Söhne ihre Erben
und nachkommen, welchen so sie dieselben
genommen hatten, wurden, Sollen
wir unsere Erben und nachkommen, land-
bette nehmen, mit Ihrem Rath, Prelaten
Herren, Mann und Stette, damit man
dieselbe auffbrächte nach gelegenheit der
sachen, und ob mittler zeit vor endt Ihrer
obern sechs itzt bewilligte hulff auß-
gemacht, der itzt bemelten Artickel einer
vorfielle, das derselben zu erhebung
derselben eine landliche hulff oder
landbette einfielle, oder auch eine ge-
meine hulff durch das heilige Reich
oder gegen den Türcken, bewilliget,
So soll von angeregter itzt zugesagten
hulffe, so lange biß die selbige land-
bette auffgebracht, stille stehen und
ruhen, und von in den nechstfolgenden
Jharen vollendet und auffgebracht werden,

Auch besonders wollen wir unsere Erben und nachkommen, zu izlicher zeit im anfang des Regiments eines Newen Churfürsten, diese verschreibung den Stetten vorneuern, Confirmiren und besigeln, dis wir also vor uns, und unsere Erben und nachkommen, bey unsern fürstlichen wirden verwilliget, und dieser zeit zuhalten, Jedoch einem Jeden an der Confirmation seiner Freyheit, Ime von uns und unsern vorfahren bestettiget, und auch dadurch einem Jeden an seinen obrigkeiten, herlikeiten, und gerechtigkeiten, unschedlich, Ohne argelist und geferde.

Des zu Urkundt haben wir unsern Churfürstl. Secret und haben unser gros Churfürstlich Insigel wissentlich an diesen brieff lassen hengen, Und wir Joachim der Jünger, und Hans gebrüdere zu Brandenburg zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, bekennen bey unsern fürstlichen wirden, für uns, und unsere Erben und nachkommen, das solchs in unserm guten willen, und wissen geschehen, und geben des zu bekendtnus und sicherheit unser Jeglicher sein Insigell bei unsers herrn und vaters Insigel das alles wie obgeschrieben ist zuhalten, als vorsiegeler wissentlich lassen hengen, an diesen brieff der gegeben ist zu Cölln, an der Sprew am Donnerstag nach Johannis Baptiste Im Funffzehenhundert und drey und dreissigsten Jhare.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marg-
graff zu Brandenburg, und Churfürst, [illegible]
Bekennen hiemit und thun kunth vor uns
unsere Erben und nachkommen, das uns
die Ersamen unsere liebe getrewen
Burgermeister und Rathmanne auch ge-
meine, der besonder unser Stadt unsers
Churfürstenthumbs, und Marckh zu Bran-
denburg, underthenigklich angelangt, das
sie zu bezahlung etzlicher unserer ange-
nommenen schulden, ein anzal geldes
aufzunemen willens, mit underthe-
nigen bitte, das wir unsere be-
williging und Consens auch dazu geben
wolten, weil dan solchs Ihr bitte, zim-
lich und pillich, haben wir dieselben
gnedigklich bewogen, und dazu unsern
bewilligung geben, bewilligen, demnach
in krafft und macht dieses briefs, das
obermelte unsere Stadt ein an-
zal geldes, aufnemen, und, do es nicht
sie widerzubezalen, wissen aufbringen,
und sie dadurch andere auch Ihre [illegible]
und zuvor [illegible] [illegible] wegen,
So seindt wir auch geneigt, das sie
[illegible] [illegible] sie erst gelder holen

würden, oder die Bürgermeister selbsten,
ohne sonderlichen Consens und bewilligung
sondern thete, als wir den letztern auch
geben wollen, gnädiglich und [illegible]
vernehmen, als Ihme männiglich in seinem [illegible]
[illegible] und beschaffenheit und [illegible]
erscheinen wolle, des sich ein jeder [illegible]
einen Jeden seines Standes gebühr und [illegible]
schuldende [illegible] verweist, und dess
zu Urkundt haben wir unser Insiegel an
diesen brieff hengen lassen, der geben
ist zu Cüstrin am [illegible] nach
Trium Regum Christi unsers lieben Herrn
geburth sechszehnhundert und im drey
und vierzigsten Jahr

Wir Joachim von Gottes gnaden Marg-
graff zu Brandenburg und Churfürst,
Bekennen und thun kundt hiemit gegen jeder-
menniglich, dass sich zwischen unsern
lieben getreuen, allen Mittelmerckischen
Vckermerckischen, Altmerckischen, Prig-
nitzischen Stedten an einem, und unser
Stadt Stendel am andern theil etliche
Irrung und gebrechen erhalten, welche
daher erwachsen, das die von Stendell
sich beklagt, das sie in den vortrag der
etwan von dreytzehen Herrn angesetzt,
bis zu Brandenburg zwischen den
Mittelmerckischen und ihren anhengern,
an einem, und den Altmerckischen und
Prignitzischen Stetten am andern theill
aufbringung des Biergeldes aufzu-
richten vorgenommen, beschwert weren,
ungefolget vortrag auch sich auf Dei-
landsherrn gnedigen und lieben herrn
Vatern seligen und hochloblichen ge-
dechtnus Zeit, und seiner gnaden Herrn
Bruders Zeit, Weil dan seine Maiestat
gern willen, das allenthalben verglichen
und vereinet, weil dan auch die Altmarck

sambt den Weichbildern, Crossen, Züllich, dem,
[illegible] [illegible] von dem [illegible] und
[illegible] dem Churfürstenthumb und Landes
[illegible], sie selbsten [illegible] weiter
nicht hindern, worauf wir den ferner
bericht, und gegen niemands gehöret, und
den Handel allenthalben, [illegible]
bewegen. Ob aber auch gemelten dem
[illegible] gestanden, so haben wir [illegible]
[illegible] und [illegible] derselben,
aller [illegible] dahin beordnet, daß
sie gemelte [illegible], und sich mehr
[illegible] zu [illegible], worauf [illegible]
Ihnen [illegible] bestanden, worauf
wir sie ferner mit Ihrem guten Wissen
und Willen, der [illegible] und
Theilunge des Geleites halb, so sie damit
itzo [illegible], oder damit umstehen habe,
oder mitkommen, bei Ihnen [illegible],
möchten, welches [illegible] sein
soll, Ob wir aber [illegible]
einen [illegible], der Kriegsleufft
verblieb, ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] als folgenden gestelt und
[illegible] und vereinigt, daß

das unter den Mittel und Uckermerckischen
Stede, außer des [illegible] Brandenburgischen sey
gentzlich ausgenommen, die helffte des
[illegible] Vorgeschos, sollen diese
Stede zusteuren haben, und die Altmerckisch
und [illegible] Prignitzischen Steden die
andere helffte auf sich genommen, doch
haben die Altmerckischen und Prignitzischen
Stede, als Ihne zubuß gegeben worden den
[illegible] haben sollen, und sembtlich und
[illegible] den Mittelmerckischen
und Uckermerckischen Steden, an ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] Neuntausent gulden
einhundert gulden zubuß zugeben, welche
[illegible] Mittel: und Uckermerckischen
Steden als ihre zubuß gereichet, den
Altmerckischen und Prignitzischen
Stedten zugelegt, alleweg, dieselb,
berürt sich auch [illegible] vorgesetzte theill
unsers Steden eingenommen und nicht
landt [illegible], oder [illegible], soll
die anlage des selben theils nach gelegen-
heit erhöhet werden, des auch obin
teill nach dem landtsgebrauche, soll sein

Antheil der hülffe und [illegible] [illegible]
auch [illegible] kommen, daß sich
gar alsogemelte unsere Städte, in ihrer
[illegible] [illegible], [illegible] mit [illegible]
selbst kommen, namentlichen die bezahlung der
Zinsen aufgenommener Gelder, wie dan
aufbringung derselben [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible] Städte
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
einestheils die Stadt Franckfurth, oder
anderen die Stadt [illegible] [illegible]
welche [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Einstellung zu [illegible], [illegible]
[illegible] der sachen, als gemelte bezahlung
der Zinsen aufgenommenen Summen
[illegible] verwilligt worden, nicht [illegible],
[illegible] der [illegible] Städte in gemein, [illegible]
die zu [illegible] Kunfft [illegible] der
Städte, [illegible] verordnung der
bezahlungk in [illegible] Städten
[illegible] [illegible] in [illegible] [illegible]

Ostern, dieselbe beiden zweij und viertzigsten
Jhare anzufahen in unser Stadt Branden-
burg, und das andere Jhar in unser
Stadt Rathenow, und also stets hinfüro
ein Jhar in der einen, und das ander
Jhar in der andern Stadt gehalten soll,
hierdurch sollen, und wollen alle gemelte
unsere Stedte, aller dieser Irrung
gentzlich entscheiden und in gründe ver-
tragen sein, Soll auch dieser Vortrag
stet, ewiglich, vest, unverbrüchlichen [illegible]
bleiben, und gehalten werden, und sich
kein theill oder Stadt auss den obengemelten
[illegible] Brandenburgischen, oder andern
vortragen oder ziehen. So es auch aber,
nicht erfolget, welche den Vortrag
zuwider, wie hiemit gentzlich cassiren
und vernichten zuhalten, oder einiget
hindernuss suchen werden, wie sie dan das
unsern Ehren und nachkommen, alsdan
Jezigen aniezo den Vortrag, als treulich
Stete, dessen zuhalten, durch [illegible]
schuldigen [illegible], [illegible] oder durch

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

dieſem Vertrag, die angezogenen Brieffe vnd Schrifften, welche Vns vnd die Städte [illegible] vor dieſem [illegible], hiemit nicht auffgehoben oder verändert ſein, ſondern ſie mehr [illegible] bißhero geblieben, bleiben vnd gehalten werden, alles treulich vnd vngefehrlich.

Des zu Vhrkundt mit Vnſerm anhangenden Inſiegel hierunten beſiegelt vnd geben zu Cölln an der Spree Freytags nach dem Sontag Invocavit Chriſti vnſers Herrn Tauſend Sechshundert, vnd darnach im ein vnd vierzigſten Jahr.

Historischer Verein Frankfurt a.O. für Heimatkunde

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg und Churfürst, Bekennen hiemit und thun kundt vor uns, unsere Erben und Nachkommen, [illegible] Liebe gebüren, die Stete unsers Churfürstenthumbs der Marckh zu Brandenburg, auf unser gnedigs begeren eine verschreibung auf Funfftzig tausent Taler oder gulden gegeben haben, die wir dem Hochgebornen Fürsten ~~Herrn~~ Heinrichs Hertzog zu Sachssen Landtgraff in Düringen und Marggraff zu Meissen unserm lieben Oheim und Schwager und S. L. Landschafft auf sieben Jhar lang ohne verzinssung zu liefern, neben anderen unsern Landstenden mit versiegelt und unsern Bürgern, überantworten und geloben, wir vor uns, unsere Erben und nachkommen, gemelte Stedte solcher Bürgschafft halben gnediglich zu entheben, und schadlos zu halten, und wan die abzahlung solcher Summen ausgangen und sieben Jhar umb [illegible] der verschreibunge widerumb

gegeben all, Wollen wir nicht dester weniger solche
alle oder Ir anteil nicht weiter zubezalen
verhafft noch schuldig sein, sondern mit den
andern unsern Landstenden, denen wir
die Summa zugleich [illegible] lassen, allein
zubezalende weiter, daraus auch dester
Burgen [illegible], wollen allenthalben den
[illegible] gehalten
halten, alles trewlich und ungeverlich,

Des zu urkundt haben wir unser Insigell
hiran wissentlich hengen lassen, Gegeben zu Cöln an der Sprew Sontags
nach Invocavit nach Christi geburt
Tausent funffhundert und im ein und
dreissigsten Jare

Wir N. N. N. N. Die Burgermeister vnd Ratte aller Stette des Churfurstenthumbs d. Marck zu Brandenburg, bekennen offentlich mit diesem briefe, vor Jderman, die ihn vorkommen, an Dieser, oder sonst für Jedermenniglichen zu sehen, hören oder lesen, Nachdem bißhero die aufbringung vnd entrichtung des gemeinen Landschosses etliche Stette vnder dem Churfürstlichen der Frauen Catharine der furnemlich geringe vnd Stadtliche Summen, im rest hinderstellig geblieben, welche den Herren zu Steuern sich gebuhret vnd aufgewendet, darauß verhoffen /: wo deme nicht vorgekommen :/ die lenge nicht ein geringes, sondern schwerer ~~vnd~~ nachtheil auß stellen dem Seinen vnd der daruber kommenen bezahlung entstehen möchte, das wir demnach vns an sondern geschriben, gleich auf itzt gehaltenem Tage zu Brandenburg /: Weil wir sonst die Verbindunge des

Landesfürsten gehöret, mit zeitigem
Rathe, und auff beweglichen ursachen, ein-
helliglich verglichen, vereiniget und
vertragen, solcher gestalt und also:

Nachdem von einer [illegible] Land-
liche Summe unsers gnädigsten Herrn, des
Churfürsten zu Brandenburg schulde zu
bezahlen auf [illegible] genommen, die
[illegible] der Rath [illegible] ablegen, und
[illegible] von den [illegible], die
[illegible] gewärtig sein müssen,
So soll ein jeder Verordenter aus dem
Tag Andreae deß heiligen Apostel
zu Berlin persönlich einkommen, und
Ihren antheil der Summen, so [illegible]
lich einzubringen, erfodert, mit sich
[illegible] oder, dasselbe auf den
Tag [illegible] in [illegible] Statt
verordenten [illegible], das [illegible]
[illegible], und sonderlich von der
Summe, welche [illegible] Rathsherrn
und [illegible], so [illegible] eingebrachte

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

steuer endtlich [illegible] und gegeben

[illegible] werden, Jedoch was nun von den

[illegible] Stedten am [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] ab und ver-

hindert, halten und wollen wir

und [illegible] [illegible] auszustehen blei-

ben noch [illegible] [illegible] nicht be-

schwert sein, und gleichwol [illegible]

unsern [illegible] [illegible] ein-

bringen und beantworten, würde

aber einige stadt darüber auß be-

sonderen [illegible] auszubleiben, soll

die selbe von [illegible] hundert

so sie einzubringen, [illegible] [illegible]

Thaler gulden [illegible] straf

geben, und dennoch die Summa

[illegible] die nechste

[illegible], und ob sie aber

[illegible] [illegible] [illegible]

werden, damit [illegible] auszublei-

ben, und die nicht [illegible], gleich

[illegible] [illegible] [illegible] gulden

Thaler gulden straff erlegen, welche

straff verhindert werden, als lang stehen
bee, biß sie Ihnen gebürenden und zu-
stehenden antheil entricht und vergnüget
haben, dann ob sich zutruge, das eine eilende
Loßkündigung ergebe, etlich teil [illegible]
von der benanten Summa [illegible] den-
stehen, dann das Schoß welches damals
erhalten, andern theils an den orten
vorwendet, daß das man mit den übrigen
nicht zukommen könnt, Diesen fall
vollenden wollen wir Burgermeister
und Rathmanne der Stadt Berlin, verspre-
chen, zwischen der Summa nach marzahl
allen andern Städten nicht [illegible] [illegible]
das a den [illegible] nach der Loßkündi-
gung zuschreiben, also das wir den
von den Altmärkischen und Prignitzschen
Städten, den halben theil und wir den
von Mittelmärkischen Städten, den
andern theil, und als jeder stadt ihr
antheil, was ihr hiernach zu-
zukommen und gebühren wird, derog

~~Verhindern den termin, der ablegung der bestimbten Landtschulden zu Berlin einbringen, zukünfftigen schaden sonder der nicht bezahlung erwachssen möchte, zuverhüten, welche Stadt aber selbst inwendig der frist nicht thun, da vermögen würde, soll derselbe den schaden, der auß diser verseumbnüs entstünde, ersetzen ohne weigerung erlegen, Sonst aber den Vckermerckischen Stetten aufzubringen gebühret, und zumahl soll allen Stetten zugleich und [illegible] gemeinsam. Weil andern Stette aber sollen und wollen auch bey dem Landtage so werden von [illegible] und den Priegnitzischen Stetten, und sonderlich von den [illegible] und auß Vereinigt benehmen, gleicher gestalt ob nachfolgig mit allen Stetten also gehalten werden soll, und wo man damit säumig, der einige oder verursachung, der sollen sie alle sämbtlich zugleich tragen und erlegen, Es haben Ihnen auch die~~

Altmärckischen und Prignitzischen Stetten
vorbehalten, welches wie auch die Mittel-
märckische und Uckermärckische Stedte
abeingenommen, gemessen, verzelt
eingebracht, und widerumb abgeleget
werden soll, dass die Stette auß der
Altmarck und Prignitz allezeit ihren
aufseher dabey haben mögen, Soll auch d
Stadt Stendell aus ihren und der andern
Altmärckischen und Prignitzischen wegen,
so Jederzeit beschrieben, werden und
Nachdeme die Stadt Arnsehe einen
Brandtschaden erlitten, und dero unvermö-
gen stehet, sollen ihnen ihr Antheil welche
an schoß und des Vermögens halber, nemb-
lich fünffhundert, ein und siebenzig
gulden achtzehend dreizig groschen, so sie
ihrentwegen zu dem gemeinen Landtschoß
einzubringen schuldig, einhundert ein
und siebenzig gulden, achtzehend dreizig
groschen Dreÿ Jharlang erlaßen sein,
wann aber die Eltern neben Vorderstetten,
sollen und wollen sie alsdan hinfurdt

Ihre voriger angeschlagene Summa, deß
fünffhundert und siebentzig gulden,
acht und zwantzig groschen, gar und
gentzlich auszubringen, und ob sich solchs
auch zu zeit allen Rechten oder leisten
angelegt erfolget, Ihren antheil und
Ihnen zukommen, würde auszurichten,
alle und iegliche stucke, puncte und arti-
ckel, geredten und geloben wir obgedachte
sembtlich und sonderlich vor uns und
unsere nachkommen, stet, vest, und
unwiderrufflich und unverbrüchlich
zu halten, ehren, trauen, wahren
worten und guten glauben, ohne
arge list gefehrde eigen behelff, der
einrede, wie die Menschen sinn erdenck-
mögen dagegen, Renunciiren, und be-
geben, hiemit allen gnaden, freiheiten,
gunst, Beneficien und wolthaten, der
rechte und allenthalben, damit nicht
zuverhelffen noch zubeschützen. Des
zu urkundt und mehrer sicherheit, haben
wir Burgermeister und Ratmanne
beider Stedte, Brandenburg, Stendall,

Berlin, Cöln, Franckfurth, Prentzlow,
Perleberg, Cüstrin, Saltzwedell, Gardeleg,
Spandow, Rathenow, und Brietzen, Werbenn
und in der Churmarck allen andern Stedte
des Churfürstenthumbs zu Brandenburg,
auch deren Behueff die [illegible] diese
Kriegs wesentlich lasten hengen,
und welche Stedte nicht versichert
haben, die andern von den Landständen,
[illegible] allerdings [illegible]
dirt und halten wollen; ist deß Churfürstl.
firmirte Recognition und Urkundt mit
geben.

Geschehen zu Brandenburg Freytags
am abendt [illegible] Johannis Baptistae, Christi
unsers Lieben Herrn gebuhrt, Tausent
Sechshundert und darnach im zwey
und viertzigsten Jahr.

Wir Joachim von Gots gnaden
Marggraf zu Brandenburg
vnd Churfürst etc. bekennen hiemit
vnd thun kundt, dass sich zwischen
vnsern lieben getrewen, denen von
Mittel: Vckern: vnd Altmerkischen
Stetten eins, vnd dem [illegible]
Stadt Stendell anderntheils, Irrung
erhalten, dass wolgemelte vnsere
Stette allein von denen von Stendell
etliche Zubuss von einer angelegten
Summa geldes, so sie uns des vergangen
ein vnd vierzigsten Jhars [illegible]
angelegt, gefordert, aber die von
Stendell das nicht gestehen wollen,
vnd darauf geben, weil sie solche
Zubussen Stetten in einer
Summa geldes, nemlich dreissig
tausent [illegible], das sie
auch ohne dasselbige auf die letzten
Brandenburgischen vortrag [illegible]
[illegible] [illegible], aber auch [illegible],
nicht, aufgeben, nicht [illegible]
[illegible] aufgeben, aber die andere

Stedte selbsten deren einbringen nicht gestendig,
vnd angezogen, das gemelte vnlangst übergebene
der alten schulden gelebet, denn auch die
Zubuß nach vermüg der alten, den krieg
Zuverbessern, das also auch derselben Stedte
selbst gebessert ~~notdürfftig~~ gleich seien, auch
zuletzt mittel zu linderung derselben
dienstlich fürgeschlagen lassen, sodaß die-
selben entstanden, haben diese theil sich
gemeiner zu deutschen verbleiben, auf sich
geholt, darauff kein bedenckliches erwogen,
geschrieben die alten [illegible] Stende vertrege
zwischen ihnen ergangen, vnd allezeit gleich
dieser selben ~~notdürfft~~ füglich worden,
vnd beweglich dene stenden, darneben auch
die vnbillige hinderstellunge, das die
von Stendell den andern dreyen obge-
melten Stedten, allein von sich ihre
anforderung Neunhundert gulden
in [illegible] [illegible] geben, vnd
[illegible] [illegible] in [illegible] [illegible]
Zubuß selbst, die andern dreyen Stedte
allerdings [illegible], durch diese

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Churf. herrn, gemelte parteyen dieser
Irrunge halben endlich entscheiden und
vertragen sein, Treulich und ungeferlich
Des zu urkundt mit Churf. Mgs. Camer
gerichts Sigel besigelt und gegeben
zu Coln an der Sprew Mitwoch
nach Anthonij Anno funfzehnhundert und
vierzigsten Jhare etc.

~~Wir Burgermeister vnd Rathmanne der
Stette: Alt: vnd [illegible], auch Frie-
[illegible] vnd [illegible] Stetten
im Churfürstenthumb der Marck zu Bran-
denburg gelegen, vor vns vnd vnsere
nachkommen bekennen vnd thun kundt
hiemit vnd mit krafft dieses vnsers offenen
brieffes, gegen allen, denen er zulesen, od
zuhoren vorkombt, Nachdeme die Erbarn
vnd Weisen Burgermeister vnd Rath-
manne beider Stette, Berlin vnd Colln
an der Sprew, vnsere besondere gunsti-
gen vnd guete freunde, auf freundlich
vnd guetlich ansinnen, bei dem Ehrnvesten
Erbarn, Weisen, [illegible] vnd [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible],
auf Mollenhoff zu Berlin, funf
hundert gulden heubtsumma, bey
Fabian Weisen ein tausent gulden heubt-
summa, bey Andreas [illegible] Burger-
meistern zu Spandow dreihundert
gulden heubtsumma, bei Andreas [illegible]
Churf. Buchsenmeister [illegible]~~

hundert gulden, bei Otthen Zogen wird die
Bauitz dreij hundert funfftzig gulden
heubtsumma, bei dem Cristoff [illegible] die
Bur [illegible] ein tausent gulden, Jedes
hundert mit sechs gulden Jherlicher
Widerzinssen, zu bezahlunge der ange-
nommenen schulden außbracht, und
mit unser verwilligung und zu-
laß bewilliget worden, und sich
selbst schuldig worden und verschrieben,
alles Inhalts Ihrer daruber gegebenen
brieffe und siegele, demnach
gereden, geloben und versprechen
wir, bey unsern trewen und wah-
ren worten, vor uns und alle
unsere nachkommen, das wir die
genanten burgermeister und Rathe
beider Stete Berlin und Coln, und
alle Ihre nachkommen, solcher ver-
schreibunge und verpflichtung halben,
biß zur ablosung gantz und gar, in alle
wege vertretten, schadloß halten

halten und wollen, und wo sie selber
verhinderung oder verfelung halben
sonder klainoden zu gebrauchen, dieselben
annemen wie treulich und unbehalten selbs und
bezalen, So dan alle geschicht. Zu Ur-
kundt haben wir Burgermeister und Rathmanne
beider Stette Brandenburg, Nemlich Francks-
furth, Prentzlow, Perleberg, Kyritz und
beider Stette Saltzwedell, vor uns und
alle andere mitbeschriebene Stette, unser
Insigell hie unden ane diese schrifft beisch-
wissentlich drucken lassen, der gegeben ist
zu Berlin Montags nach Visitationis
Mariae Anno etc. im zweyund
virtzigsten Jhare.

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wir Joachim von Gottes gnaden Marg-
graff zu Brandenburg vnd Churfürst
bekennen vnd thun kundt offentlich mit
diesem brieffe, vor vnns, vnsere Erben
vnd nachkommen, Marggraffen zu Bran-
denburg vnd sonsten allermenniglich, als
vnns, vnser lieben getrewen, Burger-
meister vnd Rathmanne aller vnser Stedte
im Churfürstenthumb der Marcke zu
Brandenburg, einen vortrag so zwischen
Ihnen aufgericht selber, fürgetragen lassen,
von worte zu worte als lautende,
Wir Burgermeister vnd Rathmanne der
marckte, vnd gantze gemein der Stedte der
alle, bekennen vnd thun kundt offent-
lich mit diesem brieffe vor vns alle
vnsere nachkommen ein Rath, vnd sonsten
Jedermenniglich die Ihnen sehen hören
oder lesen, Nachdem sich etzliche von
hiebevorn Irrungen zwischen allen der
von Stetten, des Churfürstenthumbs der
Marck zu Brandenburg an einem, vnd
von wegen etzlichen güterstellungen, gelt
summe in Verlust vnd schaden zu Ihnen

hinderstellig schulden verblieben, am andern
theill bekennen und sagen, daß die stadt Cü-
nemblich schuldigen, daß von allen Völkern
an gesambter schuld ein funffzehenhundert
fünff und dreyssigsten Jhare sieben tausent
gulden, und im funffzehenhundert ein
und viertzigsten Jhare ein tausent, einhundert
funff und zwantzig gulden nachstendig
und unbezahlt geblieben, so wer [illegible]
[illegible] allein [illegible], mit allen den
von Stetten gütlich und freundlich ver-
gleichen, und endlich [illegible] vertrag
nemblich und also, daß sie [illegible]
mehr Summa der Sechs tausent ein
hundert funff und zwantzig gulden, aus
sonderlichen gunst, freundschafft, und
willigkeit, ein tausent gulden nachgelassen,
und nachgegeben, und [illegible] obenbenanten
Summa Sechshundert und dreyzig gulden
von Silber, und Sechshundert dreyzig und
zwantzig gulden an [illegible] schulden haben
Bürgen und [illegible] behalten [illegible] und [illegible]
hinderstellige nicht tausent dreyhundert

NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

hundert dreiſsig gulden, alle den drein
ſtetten bej unſeren geiſtlichen und welt-
lichen nahmen, den Cloſter Jungfrawen und
des heiligen Leichnambs Compagnej bej
unnd zweijtauſend vierhundert gulden,
der von alten Leuthen des heiligen Leich-
nambs Compagnej, dreijhundert gulden,
Heinrich Ellrich nachgelaſſen Erben
acht hundert gulden, Hanns Venholtz
ſieben hundert gulden, den vicarien
S: Niclas Kirchen fünffhundert gulden,
den Capittel S: Niclaus Kirchen ſech-
hundert gulden, den vicarien zu S:
Jacob dreijhundert gulden, Joachim
Zimmerman dreijhundert gulden, den
vicarien zu unſer lieben Frawen, hund
gulden, dem Peter [illegible] zu
Tangermünde dreijhundert gulden,
Er Baſtian Stellen hundert gulden,
zu unſer lieben Frawen Kirchen zu
Stendall, Er Melchior Möringk ſech-
hundert gulden, den Jungfrawen zu
S: Catharina dreijhundert gulden,

herrn Peter [illegible] dreyhundt gulden,
Elias Schönbeckher, dreyhundert gulden,
dem Capittel S: Nicolai vierhundt gulden,
vnnd dem Rath ein tausent gulden, benebens,
allen [illegible] entstandenen [illegible] halten,
vnnd die haubtverschreibung dessen Stiff:
tern, der [illegible], neben die Summen, die
S: [illegible] [illegible] den Vettern, in den
angenommenen [illegible] bewilligten gulden
[illegible], gegeben, alß freundtlich Johann
Baptista erst iezt [illegible], [illegible] dieses
Hand, zu [illegible] den Vettern, bereits
ein tausent dreissig gulden gelobet alß den
gantzen bezahlung der rest tausent drey-
hundert vnd dreissig gulden, deme,
[illegible] allen [illegible] Hauptschuldt
wie die [illegible] verlaß [illegible] ge-
ordnet, [illegible], [illegible], oder anders
oder [illegible] [illegible] [illegible]
oder [illegible] [illegible] werden,
möchten, [illegible] [illegible] wollen,
[illegible] [illegible] [illegible] nichts
oder [illegible] [illegible], [illegible], so

wollen wir die hinterstent zuvor, welche
alle den von Stetten uff die helffte auf
Ostern, Anno im zweiundvierzigsten und
die ander helffte auf Ostern schiersten
Anno im dreiundvierzigsten erlegt, als
von uns Johannis Baptiste nechstkunftig,
liefern in einer Summa ablegen und be-
zahlen, und dusser Willen auch die andern
unsere verhabene schulde, gleichmessig
den andern Stetten von ihnen zu ihren
Burgern und abziehen, alle obgesetzte Stuck,
Punct und Artickell, wie die hierinne
enthalten und ausgedruckt, wollen
und sollen wir Burgermeister und
Ratmanne vorgemelten und gantz ge-
meine der Stadt Stendell, vor uns und
alle unsere nachkommen, bei trauen,
guten glauben und Worten der Wahr-
heit, stet, fest, und unverbrüchlich zu-
halten. Zu Urkundt von S. Chf. G. des
Churfursten, anhangenden Insigel besiegelt,
Geschehen zu Berlin Donnerstags nach
Oculi Anno der weniger zahl nach
Christi geburdt im dreiundvierzigsten

Vnnd daraüff Vnns vndertheniglich vleißig gebeten,
ſolchen Jhnen den vertrag obberürter gestalt gnediglich zu
willigen, vnnd denſelben zu Confirmiren vnnd zu beſtettig-
en haben, wir angeſehen dieſe ziembliche vnnd
billiche bitte, vnnd denſelben vertrag bewilliget,
denſelben in allen ſeinen Puncten vnnd
Artickeln, wie obſtehet, aüß fürſtlicher
obrigkeit gnedigklichen Confirmiret vnnd beſtetti-
get, Confirmiren vnnd beſtettigen den aüch hiemit wiß-
ſentlich in crafft vnnd macht dieſes brieffes,
vnnd wollen denſelben in allen wegen, ſtett vnnd
feſt gehalten haben, Zu Vrkündt mit vnſerm
anhangenden Jnſiegell verſiegelt, vnnd geben
zu Cölln an der Sprew, Sontags Lætare
Chriſti vnſers lieben Herren gebürth Jm
fünfzehenhundert vnnd zweÿvnnd dreÿßigſten
Jhare ./.

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wir Joachim von Gottes gnaden Marg-
graff zu Brandenburg und Churfurst
Bekennen und thun kunth vor uns und unsere
Erben und nachkommende, Nachdem uns
unsere liebe getreuen Burgermeister
und Rathmanne alda unser Stadt am ersten
sieben tausent gulden heubtsumme sechs
hundert jerlichs mit Sechs gulden zuverzinsen,
und ob an heubtsumme dismal gerechnet
Sechzehen tausent gulden furgestreckt,
und von ihnen derselben dreytausent
siebenhundert und zwantzig gulden ver-
sessenen zinss von berurter heubtsumma,
als obgemelten heubtsumma und zinss der-
samen, Neunzehen tausent siebenhundert
und zwantzig gulden aufstendt, schuldig
worden, haben wir berurte unser
Stadt stande schuldenhalben folgen-
der gestalt verglichen und miteinander
vereiniget, das es von uns dem Register
unserer schulden so Ihm zu bezalen zu-
schlagen worden, und sie auch als gewon-
nen, die obgemelten heubtsumme und
zinss so wir derselbigen verschrieben, die
sie abzulegen und zuverzinsen auf und

119.

genommen, Nemlich dreyzehen tausent
gulden, vnserm Rathman zu dieser Stadt
vnd lieben getreuen, Eustachien von
Schlieben, dreÿ tausent achthundert gulden,
vnserm Rathman zu Cotbus Statt vnd
lieben getreuen Dietterich Flanßen gehörig
vnd von ein tausent fünffhundert gulden,
von fünff Jaren in die Ostermarckte
fünff hundert goldgulden, die einem geist
lichen Lehen zu Wusterhausen, vierhundert
goldgulden, dem Thumherren zu Bran-
denburg, vierhundert gulden, Nemlich
denselben Thumbherrn, vierhundert
goldgulden, dem Probst auff Berge vor
Brandenburg, dreÿhundert gulden, zu
einem geistlichen Lehen zu Wrietzen,
ein hundert gulden, Lehen zu Kyritzen
gehörig, nehmen solche Summen alle vnd
Jeder sambt vnd besonder dieser hiemit
auff vnd in crafft dis vnnsers brieffs
vollenden wollen, auch gemelte vnsere
Stede, solche Summen, auch den
vorgeschrieben Zinß selbst, wie obgemelt
gegen genanten den Bezahlunge von

haubtsummen und zinsen allenthalben
vorrichten und schadlos halten, auch
zu allen manungen und abforderungen be-
freyen, des auch sie die summen ube-
halben unvorlustig sein, und do uns
ermelte unser Vetter hievor, Ao
Im drey und vierzigsten auch drey
tausent gulden, derogleichen haben
wir vorgenanten widerumb bei sechsten
Handlung an drey tausent gulden
haubtsumma, so auch in der Stadt
Kisten erstanden bekommen, den wir
sie auss iren Registern, auch an haubt-
summen und zinsen, wie die obgeschrieben
summen vorrichten und freyen zu wollen,
treulich und ungeferlich, des zu uhr-
kunde mit unserm anhangenden Insigel
besigelt, Geben zu Cöln an der Sprew
Montags nach Conversionis Pauli
nach Christi unsers lieben Herrn geburt
tausent fünfhundert und fünf
und vierzigsten Jhare. etc.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg und Churfürst etc. Bekennen und thun kundt vor uns, unsere Erben und nachkommende Marggraffen zu Brandenburg, Nachdem unsere lieben getrewen, Bürgermeister und Rathmanne unser Städte, Alten Berlin, Cölnen an der Sprew, Saltzwedel, Stendel, Tangermünde und Seehausen, sich gegen der Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürstin und Frawen, Frawen Elisabethen, geborne aus Königlichen Stam zu Dennemarck Marggräffin zu Brandenburg, unser freundlichen lieben Frawen Mutter, vor drey tausent dreyhundert gulden, [illegible] und Leibgedinges [illegible] und [illegible] Jhars, zu [illegible] auf zweyen Terminen des Michaelis und Ostern, zugeben und zu entrichten, verschrieben und verpflicht haben, Inhalt Ihrer gegebenen brieffs und Siegel

vnd zwainzig groschen, Summa vier
tausent dreyhundert gulden, vnserer
frauw Muttern von vnd vnseren, daß
auß Kellern, Küchen, Futterraum vnd
Silber Cammern, drey tausent Sieben
hundert fünff vnd zwainzig gulden,
Siebenundzwainzig groschen Sechs
pfennige, laut einer Stückweiß ver-
zeichnuß deß Specificirten vber-
gebenen Anschlags, [illegible]
richten an danck genommen, daß deß
auß vnsern Cammern, Ehrlichen dieselbe
verstrecken, zuvollen ordentlicher
bezahlung benantlich Leibgedings, fünff
hundert drey gulden drey groschen
Zwen pfennig zu entrichten, zu-
kommen werden, welche fünffhun-
drey gulden, zwen pfennige, wie auch
die jenen verpleibenden theil, auß dero
Cammern vnsere freundlichen lieben
frauw Muttern an barem geldt ent-
richten vnd bezahlen lassen vnd wollen,
werden hinfüro, welches Gott der
Allmechtige gnediglich verhütten,

Dat wir von entrichten der vorgeschriebenen Victua-
lien, botschafft und anderen [illegible] wurden,
der angezeigte unsere Stadt [illegible] einge-
mahnet, oder sonst jrgends schaden nehmen
oder leiden wurden, so wollen wir ihre
alle den [illegible] gefelle [illegible] 50 [illegible] Zinsgeld
und [illegible]gelde hiemit vor uns und unser
Erben, einge[illegible] und verpfendet haben, und
dieselbigen welche allbereit in unsere gefelle
verweisen, aus unser Cammer bezahlen,
oder sonst in andere wege [illegible] stellen,
und genugsam verweisen lassen, dabenge-
zeigte unser Stadt [illegible] unsere gefelle
der [illegible] und [illegible]gelde, von
uns, unser Erben, und meniglich unge-
hindert zu [illegible] bezahlung, der drei
tausent zweyhundert gulden, [illegible]
[illegible] gebrauchen mugen, darzu und
wollen auch sie und ihre nachkommen,
von denselben [illegible] welche allbereit
in unsere gefelle verweisen und [illegible]
und sunst in alle wege schadlos halten und
benehmen, treulich und ohne gefehrde
zu urkundt mit unserm anhangend Insiegel
besiegelt, und geben zu Cölln an der Sprew
am tage Bartholomei Anno 1545.

Wir Burgermeister vnd Ratsmanne
der Mittel: Alten: vnd Vckermarck
auch der Prignitzschen vnd Ruppini-
schen Stette im Churfürstenthumb der
Marck Brandenburg, bekennen vnd
thun kundt sembtlich vnd sonderlich
vor vns vnd vnsere nachkommen, vnd
sonst jedermenniglich, die diesen vnsern
brieff sehen oder hören lesen, Das
vns von die Erbarn vnd Weisen
Burgermeister vnd Rathmanne der
Stette Berlin vnd Cöln an der Sprew
vnsere besondere gute freunde, auff
vnser aller bitt folgende Haubtsumma
bey den Ehrnwirdigen, Ehrnvesten, Er-
barn Ersamen vnd Weisen Ern Dietri-
ch von Thumen, D. Jeremias Cedemb vnd Mi-
stern ein tausent vnd funff hundert gulden,
Liborius Doctorn zu Dantzig drey
hundert gulden, Jacob von Arnim Haubt-
man zu Zehden vnd Liebenwalde, funff
tausent gulden, Thomas Scheffelern
zu Kölligen tausent funff hundert

gulden, Johan Weinleben Cantzler
dreyhundert gulden, Jorgen Voigten
zu Dobruck dreyhundert und funfftzig
gulden, Andres Ebel burgermeister
zu Spandaw vierhundert gulden, Bene-
dict Hummelt Kinderen zu Franckfurt
funffhundert taler, Nickel Schuchol
dem burgermeister zu Prentzlaw, drey-
hundert gulden, einhundert Taler dem
Rath zu Perleberg, achthundert gulden
dem Jacoben burgermeistern zu Cöln,
achthundert gulden Thomas Weiben burger-
meistern zu Franckfurt, dreytausent
gulden laut Obligation Witzlaugen zu
Franckfurt, vierhundert gulden Lucas
Weiben burgermeistern von der Alten Stadt
Brandenburg, dreytausent gulden
Achim Horneman, dreyhundert Thaler
Georgs Pfeilen zu Berlin, dreyhundert
gulden Clawes Schwartzkopff Witt,
burgern zu Cöln an der Sprew, funff-
hundert und sechs und dreißig gulden
und viertzehen groschen dem Rath zu Franck-

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Sibenhundert gulden, Item den von Bernhagen zum Closterhoffe funffhundert thaler, Albrechten von Schlieben, hoffmeistern zu Crossen, ein tausent gulden, und Valtin Kruger zu Stolpe dreyhundert gulden, Jedes hundert jerlichen biß zu ablösung mit sechs gulden zuverzinsen außgebracht, und dieselben zubezahlung und ablösung unser angenommenen schulde angelegt und gewandt haben, und sich für dieselben haubtsumma, Burgermeister als Ihr eigene gemachte schulde verschrieben, Obgemelten und solchen wir Burgermeistern alle unser nachkommen auch Rathe und obgenante Stette, vor uns und alle unser nachkommen, gedachten Burgermeistern und Rathmannen der Stadt Berlin und Cöln, und allen Ihren nachkommen, solcher verschreibung halben gegen obgemelte Ihre Glaubiger und sunst menniglich an haubtsumma Zinß und Interesse, in allewege nach und schadloß zuhalten, es sei dan solchen

Iren Versigelung halben in keinem stucke Schaden [illegible] widder zu entragen möchte entstanden, ader nehmen wurden, sollen sie gantz vollkommene macht und gewaldt haben, dem bemelten Fursten, widderumb und denselben, so in den brieff verschreibungen verleibt und [illegible] vorzunehmen, mahnen und alsdan solchens uberwegen, vornehmen wir [illegible] sein sollen und wollen, alles und ider dißmal stet, vest und

Unverbruchlich halten, Getreulich und ungeferlich [illegible], Zu Urkunde haben wir beider Stette Burgermeister und Rathmanne, Brandenburg Alten, und Newen, Franckfurt, Prenzlaw und Stendal, Soltwedell, Perleberg und Kyritz, vor uns und unser nachkommen und in vollen macht der andern, aller unser zugehorigen Stette, unser Insigell an diesen brieff hengen lassen, der geschrieben und geben zu Berlin Freitags nach Adriani nach Christi unsers lieben Hern und Seligmachers geburt tausent funffhundert und im dreiundvierzigsten Jhare.

staff_1-102_fol_197
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

W 382 Joachim von Gottes gnaden
Marggraff zu Brandenburg und
Churfürst, bekennen und thun kundt vor
uns, unser Erben und Nachkommen,
das die Ersamen unsere liebe getrewen
alle Stette unsers Churfürstenthumbs
und Lande der Marck zu Branden-
burg, zu den freyen hülff und Reutter
dienst, so der hochgebornen Fürst un-
ser lieber Sohn herr Johans George
Marggraff zu Brandenburg, auf er-
fordern der Röm: Kay: u. Kön: Mayt: unsers
aller gnedigsten herren der Römischen
Königlichen Mayt: und hertzog Moritz
zu Sachssen, mit drey hundert gerüsten
pferden unsern gegebenen verwilligung
nach auf drey Monats lang leisten
sollen, und darnach außgezogen, dabey
Tausent gulden auf unser gnedigst
begehren und underhalltung von dieser
hingelegt und vorgestreckt.

Wan wir dan entschlossen, einen fredlichen
gemeinen Landtag auszuschreiben und
eine gemeine Steur auf alle Stende unser
Landtschafft, die außbringung des Unsers

Vnd zu vorbedachten Reuttern dienst zulegen,
wie den derselbe Reutter dienst, weil
er wegen der Herrn vnd gemeinen Landtschafft
geleistet werden soll, billig auch von
allen Stenden vnderhalten vnd aufgebracht
werde, vnd die Stedte eine Siebentausent
gulden, allein die Fürsten darzu geben,
haben wir danne gegen Ihnen vergleichet,
vnd bewilliget, Das wir bei den andern
Stenden der Herrn Landtschafft wollen, be-
schaffen vnd erhalten, das die Stedte als
welche sie wie bewust izo an Siebentausent
gulden hingelegt, sollen alsdan auß
Ihrem teill außzugeben verschont bleiben,
vnnd inne behalten, vnd so die dagegen
als gemacht vnd befunden werden,
das den Stedten, auf Ihren theill sovil
als Siebentausent gulden darzu zugeben
nicht kommen würde, sondern mehr
von Ihnen auf Ihren antheill gebühret
aufgelegt werden, wollen wir auch
beschaffen, dahin erhalten, das denen
Stedten, was sie angelegt, kommen

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Von sechstausent gulden uber Iren
antheil mehr außgelegt, von der andn
Stende und Anlage Steuer so vorauß
gelegt und außgebracht soll werden,
widerumb wieder erstattet und bezahlt
werden, und deren keiner, ubrigs
oder mangel erscheinen sollen, und
wie dan gebeten und bewilligen, dessel-
be allenthalben wie obgemelt, Ge-
reden solchs stets vest zu halten
alles treulich ungeverlich, Ur-
kundlich mit unsern anhangenden
Insigell besigelt und geben, zu
Cölln an der Sprew Mitwoch
nach Oculi Ao. etc. im [illegible]
Im siebenundzwanzigsten etc.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marg
graff zu Brandenburg und Churfürst etc.
bekennen hiemit offentlich, vor uns, unser
erben und nachkommen, das wir an die
Ersamen unsere lieben getreuen, alle Stette
unsers Churfürstenthumbs der Marck
zu Brandenburg auff negsten Landtage,
[illegible] Berlin alhir gehalten, damit sie
auch neben den andern unsern Landstenden gesetzt,
gnediglich gelangt und gesucht, damit in unsern
merglichen obligen und schulden hülffe den,
mit unser andern steure zu thun, das sie sich
[illegible] Privilegien, Frey-
heiten, auch dessen hierin vergleichen sollen,
gegebenen Reverß, ob sie dabei [illegible]
ten nicht schuldig, entschuldiget. Wann
[illegible] bedencken und erheblichen
halten und erzehlungen unserer merck-
lichen obligen, ~~[illegible]~~ schulden, auch
wegen der unser Kriegsgeschefft, Lande
Leuthe aufgenommene [illegible]
und zuletzt nicht [illegible] gebiten, sondern

Dasselbe wie Bl. 77-86b

Luzernen lieb und treü und underthenig,
gernwillen, zu rettung unserer herr-
schafft land und leutte, und erledigung
auß sorgen und schulden, das Steuer
von jedem thonnen biers acht merckische
groschen, so auch allerley zehen thaler
auff einen jeden weinstock vom alten
anschlage nach zunehmen, zu steuren,
unnd dieselben derhendern gestalt gewil-
ligt und zugesagt, nemblich zum
unsern landstenden, und sonderlich
dem außschoß etzlicher stende, darunder
auch die von Stetten, die ihnen haben
nachgegeben und zugestellt haben, das
es ein jeniger, welche unsere Schlößer
Emptern und Zöllen inne haben und ge-
niessen, dieselben alsbaldt ohne alle
mittel auf billiche wege, die denn
und den unsern landschafft leidlichen
widerumb abtretten und zu unsern
handen stellen, auch bezahlung dieses
so sie darauff haben möchten auß diesen
bewilligten Steuern zu erholen

sollen, oder in verweigerung desselben dem
mit den billichen Rechte obliegenheit
nachkommet hätten, vermög der Recht und
billigen Reichs Ordnungen, das Recht
wider sie zu nehmen und zu gebrauchen,
haben, da auch das alles mit d. Herrschafft
Burgen sambt allen und jeden andern
unsern Schlössern, Ämtern, Klöstern,
oder einkommen, vergeben, verkaufft
oder in andere wege davon kommen,
ist ausdrücklich, wann der Außschuß bei-
einander kommen wird, wiederumb
dazu bracht, und hinwieder ohne der
ganzen Landschafft wissen und bewilligung
kein Schloß, Ampt, Closter, oder andere
unsere gefälle und einkommen, vergeben,
versetzen, verkäufften, veräußern, oder
sonst in andere wege nicht davon
kommen lassen, auch da es darüber geschehe
würden, es ohne wider eingezogen
und gehoben, als beschehen, an
im selbst nichtig, und unkräfftig, so
etwas in entgegen oder gehalt zu haben

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

gesetzt oder gedeutet möchte werden,
an sich brachten, desgleichen wird be-
schlossen und demnach, unsern Erben oder
Nachkommen Landschafft nicht widerwollten
sondern es gefellt und wol sie einem lieben
verlustigt, auch wol sie des genossen,
ohne einigen behelff und einrede, wie
die sein möchten zu brauchen und
wider setzen, sey abzuhalten und
einzuräumen, schuldig sein sollten,
desgleichen es auch ist gemacht
und dem Wegegelt, auch angezeigten
Biten der andern, genzlich abgeschafft und
hindan gesetzt, auch das die jenigen
welche Ungerechte und unbillige
Beschwerung der und haben sich stets
den gebrauch nicht gehabt oder weis
wolten haben, gegen dieselbe nach
Inhalt derselben Rechte, auch E. Kön:
Kay: Mayt. als allen gnedigsten
Herrn Reformation und ordnung
verfahren und verhalten und keinen
nicht einräumen oder geben werden,

Die auch sonst deren sonderlich hinführo
mit newen zolstetten, auffsetzen od
beschwerungen nicht beschweren, dan sie
bey ihren Privilegien, altherbrachten
gebräuchen, frey: und gerechtigkeiten,
auch denen darüber gegebenen Con-
firmirten Articuln schützen, handhaben
erhalten, und vorbenante Commissarien
fürgenommene und gebotten, alsobaldt
abschaffen, die vermeinte dieser Hoff-
ordnung herrürende von Stande verwick-
lungen, dermaßen einzuziehen,
verordnen und denselben selber dahin
richten, das fernerer unwill und schade
vorkommen, und schädlicher massen ver-
bleiben, und weiters dergleichen Neuern
erheben, noch einzuführen, weil
sie selber bewilligten Neuen durch
sonderliche Freyheiten, vom außschuß
dergestalt verwendet, eingenommen, und
in keinen andern weg, als allein
zur erledigung der schulden und deren
nachdem verwendet, der außschuß

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

~~befehl vnd ordnunge mit vnsern Raths,~~
~~beweglichen orthe doch zum Commando~~
~~schaden vnd verderbt am meisten wan~~
~~nöthen, gebraucht vnd außgeben werden,~~
~~soll was vorhanden zu vnserm vnderhalt~~
~~vnd zur bestellung vnser dienst hieuon~~
~~vermöge der Landschafft bewilligung~~
~~weiniger geordnet werden, wollen wir~~
~~zu denen gefellen selb verlegen vnd~~
~~außgeben laßen, Die Stette aüßere,~~
~~sagte Churfst. vnd dieße commit ebenso,~~
~~wohl als den andern Stende zugebiet~~
~~geneiget, vnd eingelasset vnd dank gegen~~
~~Schuldenverpflichten vnd verschreiben,~~
~~würden deshalb obgeschriebene dinge~~
~~erleutern obgehandelt, richtig vnd~~
~~klar gemacht, vnd es folgendes einer~~
~~oder mehr deliberirt vnd funden, nicht~~
~~nachgesetzt, doch sie es haben, mit eigentheils,~~
~~der Stende ferne sollen, selbs, vnd sie~~
~~dennoch weil sie diese Stende, nicht~~
~~auß schlecht sondern lieb vnd treu be-~~
~~willigt vnd seiner Churf. g. Stende~~

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

außerhalb des kreÿs in den ersten Ihrer
verschreibunge enthalten, nicht belanget,
noch beschweret werden, damit dieße
bewilligte Steuer, Ihnen, an Ihren, wenig
habenden Freÿheiten und Steuerbriefen
unschedlich sein möchte, wenn es dießer,
halben auch diße bier Steuer und noch
die [illegible] Ihnen [illegible] geben,
Unsere Städte damit wie izo bleiben,
vergleichnüß möchten, denen Städten solc,
eingeräumet werden, daß wir beÿ den andern
Unsern beiden Landständen fürderlichst
verfügten, daß sie sich auch vergleichten,
und den Ihre Sachen von Ihnen selbst
eigenen zustellen, [illegible]
und bezahlen, damit hinwiederumb
Jedes Standt vermögen, die gleichheit
gehalten, und kein Standt von dem andern
beschweret, Welches wir alß dann
auf den ermelte Condition für bewilliget
angenommen, und Ihnen deß sonderlich
danckbahr in allen gnaden und milden
zuerkennen und zuverschulden, auch

Unsere Jungere herrschafft dasselbe auch
alß zukunfftig, und im besten nimmermehr zu
vergessen, halten und wissen wolle,
Gereden und geloben, darauff fur uns, unsere
Erben und nachkommen, hiemit in krafft
dieses unsers brieffs, das wir alle
und Jedere unsere Schlosser, Empter
Clöster und einkommen, deß solche und
Ihm gehorsten auf das Jungest handlung
wie obbemelt zu unsern handen furen,
und nehmen, auch an den selben wirde,
von und genießen sich nach gelegenheit
der sachen der billichkeit selbst nicht
schicken, oder sunsten der Landschafft
gemeinen bewilligung nach wissen
wollen lassen, darauff domit es
heiligen Reichs ordnunge, wie es
Recht und billich ist angesehen, auch dieselb
und dieselben von der herrschafft zu-
sein oder sunsten anderen unseren Landen
Clöstern und gefellen vorgeben, versetzt
verkaufft, veraußert, oder in andere
wege davon bekommen, ehe wir,
die wiederumb einzubringen, und

verpfendet in keinen wege ferner
etwas ohne der gantzen landschafft wissen
und volbort alieniren veraüssern noch be-
kommen lassen, sondern dieselben an ein-
ander beieinander behalten wollen denn
sollen, und so einer oder mehr etwan davon
ab sey klein oder gross an sich bringen würde,
Sonder und umb was werts auch solches geschehe,
das alsdann derselbe kauff selbst nichtig
und unkrefftig sein soll, und dieselben
vermeiden bezahlunge, von dem, dessen
Erben, oder der gantzen landschafft nicht wird
verwendet, sondern das geldt dennoch wol
sie daran haben, verlustiget sein, auch wol
sie dasselbige ohne einige behelff oder
[illegible] wie das sein möchten, wieder zu
erwerben und einstellen auch wieder
abzutreten schuldig sein. Wir wollen auch
die gedachten verschreibungen sambt den
einsetzt behalten, und hinfürder nicht
geben. verbleiben wollen, wie auch
mit denen so dieselben mutwilligen und
unbillich verschreibungen haben sich billig
und rechten gemeß vorzunehmen zu halten

staff_1-102_fol_197
NEU START KULTUR
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Vnnd zuuerhalten beuolhen haben, vnd dorin bey Ihnen in deme keine volge nicht geschehen wurde oder konte, daß alsdan der außschuß wider dieselben, oder Ihre habende verschreibungen des Rechten vnd des Römischen Reichs Reformation vnd ordnung, schutzen, verhandeln, vnd dagegen nichts zu thun verstatten nachgeben.

Wir wollen auch vnsere Stette sambt vnd sonderlich, zu keinen weitern vorsetzung vnd bürgschafft hinfürder weiter nicht beschweren, So wollen wir vnsere hoffhaltung auch dermassen anstellen vnd einrichten, daß, so viel immer rathsam vnd schaden verbleiben, vnd darob sein daß keine schulde mehr gemacht, Wir geben Ihnen auch hiemit macht, daß die Stende oder der außschuß Ihres gefallens, sondern Personen zur Einnahme, diß, dabei dieser Stette damit zu helffen, nicht zugesetzet, vnd allen Stende auffstehende Siegell vnd brieffe dieses zulösen, verordnen, setzen vnd bestellen mugen.

staff_1-102_fol_197

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_fol_197

NEU START KULTUR

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)